

# **Landesbibliothek Oldenburg**

## **Digitalisierung von Drucken**

1902

# Gesetzblatt

für das

## Herzogthum Oldenburg.

XXXIV. Band. (Ausgegeben den 19. Januar 1902.) 24. Stück.

### Inhalt:

- N<sup>o</sup> 53. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 3. Januar 1902, betreffend polizeiliche Vorschriften für den Verkehr mit Fuhrwerken.
- N<sup>o</sup> 54. Gesetz für das Großherzogthum Oldenburg vom 7. Januar 1902, betreffend Abänderung der Geschäftsordnung des Landtags.
- N<sup>o</sup> 55. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 13. Januar 1902, betreffend die Instruction zur Ausführung des Gesetzes vom <sup>29. December 1881</sup> 16. Februar 1897, betreffend die Beförderung der Kindviehzucht.
- N<sup>o</sup> 56. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 13. Januar 1902, betreffend die Verwendung von getrockneten Brennnesseln und von Baldrianwurzeln bei Herstellung von Schnupftaback.

### N<sup>o</sup> 53.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend polizeiliche Vorschriften für den Verkehr mit Fuhrwerken.  
Oldenburg, den 3. Januar 1902.

Auf Grund des Artikels 9 §. 6 des Gesetzes vom 5. December 1868, betreffend die Organisation des Staatsministeriums und einiger demselben untergeordneten Behörden, werden im Höchsten Auftrage für das Herzogthum Oldenburg folgende Bestimmungen erlassen:



## §. 1.

Der Führer eines Fuhrwerks muß während der Fahrt auf öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen sowie beim Passiren von Eisenbahnübergängen stets die Fahrleine oder die Zügel in der Hand halten.

## §. 2.

Führer eines Fuhrwerks, welche obiger Vorschrift zuwiderhandeln, sowie solche Führer, welche während der Fahrt auf öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen sowie beim Passiren von Eisenbahnübergängen schlafend oder angetrunken betroffen werden, werden mit Geldstrafe bis zu 60 *M.* bestraft.

Oldenburg, den 3. Januar 1902.

Staatsministerium,  
Departement des Innern.  
Willich.

Tenge.

N<sup>o</sup>. 54.

Gesetz für das Großherzogthum Oldenburg, betreffend Abänderung der Geschäftsordnung des Landtags.

Oldenburg, den 7. Januar 1902.

**Wir Friedrich August**, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübeck und Birkenfeld, Herr von Jever und Kniphausen &c. &c.,

verkünden mit Zustimmung des Landtags als Gesetz für das Großherzogthum, was folgt:



Der §. 2 der Geschäftsordnung des Landtags vom 22. April 1853 in der Fassung des Gesetzes vom 11. Januar 1873, betreffend Abänderung der Geschäftsordnung des Landtags, wird in folgenden Punkten abgeändert:

1. Im Absatz 2 fallen die Worte: „also *N<sup>o</sup> 1—9*“ fort.
2. Der Absatz 3 erhält folgenden Wortlaut: „Mit dem Wahlkreise, dessen Nummer gezogen ist, anfangend, theilt der Alterspräsident die sämtlichen Abgeordneten und Wahlkreise in drei Abtheilungen“.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namensunterschrift und begedruckten Großherzoglichen Insigels.

Gegeben auf dem Schlosse zu Oldenburg, den 7. Januar 1902.

(L. S.) **Friedrich August.**

Willich.

Tenge.

### *N<sup>o</sup> 55.*

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend die Instruction zur Ausführung des Gesetzes vom <sup>29. December 1881</sup> <sub>16. Februar 1897,</sub> betreffend die Beförderung der Rindviehzucht.  
Oldenburg, den 13. Januar 1902.

Die unter'm 12. Mai 1897 erlassene Instruction zur Ausführung des Gesetzes vom <sup>29. December 1881</sup> <sub>16. Februar 1897,</sub> betreffend die Beförderung der Rindviehzucht, wird dahin geändert, daß der erste Satz des §. 11 derselben folgende Fassung erhält:

„Die Odmänner und deren Stellvertreter erhalten für die Reisen, welche sie in ihrem Dienste machen, Tagegelder von 6 *M.* für den ganzen Tag und von



3 *M.* für den halben Tag, denen für jede außerhalb ihres Wohnortes zugebrachte Nacht 5 *M.* hinzugehen, aus der Landeskasse."

Oldenburg, den 13. Januar 1902.

Staatsministerium,  
Departement des Innern.

Willich.

Tenge.

### N<sup>o</sup>. 56.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend die Verwendung von getrockneten Brenneffeln und von Baldrianwurzeln bei Herstellung von Schnupftaback.

Oldenburg, den 13. Januar 1902.

Nach dem Beschlusse des Bundesraths vom 14. November v. J. kann als Ausnahme von dem im §. 27 des Gesetzes über die Besteuerung des Tabacks vom 16. Juli 1879 (Reichsgesetzblatt S. 245) enthaltenen Verbote der Verwendung von Tabacksurrogaten die Verwendung von getrockneten Brenneffeln und von Baldrianwurzeln zur Herstellung von Schnupftaback gestattet werden.

Die dabei zu beobachtenden Kontrollevorschriften werden den Fabrikanten auf Ersuchen von der Steuerbehörde mitgetheilt werden.

Durch den gedachten Beschluß ist die Abgabe für diese Tabacksurrogate auf 65 *M.* für 100 kg nach Maßgabe ihres Gewichts in fabrikationsreifem Zustande und die jährlich zu verwendende Mindestmenge für Baldrianwurzeln auf 10 kg festgesetzt worden.

Oldenburg, den 13. Januar 1902.

Staatsministerium,  
Departement der Finanzen.

Ruhstrat.

Stein.



# Gesehbblatt

für das

## Herzogthum Oldenburg.

XXXIV. Band. (Ausgegeben den 29. Januar 1902.) 25. Stück.

### Inhalt:

- N<sup>o</sup> 57. Bekanntmachung des Staatsministeriums, Departement der Justiz, vom 14. Januar 1902, betreffend die Zuständigkeit für die Todeserklärung von oldenburgischen Staatsangehörigen ohne inländischen Wohnsitz.
- N<sup>o</sup> 58. Bekanntmachung der Ordenskanzlei vom 17. Januar 1902, betreffend Aenderung der Ordens-Statuten.
- N<sup>o</sup> 59. Gesetz für das Herzogthum Oldenburg vom 18. Januar 1902, betreffend die Bildung eines Amts- und Amtsgerichts-Bezirks Rüstingen.

### N<sup>o</sup> 57.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, Departement der Justiz, betreffend die Zuständigkeit für die Todeserklärung von oldenburgischen Staatsangehörigen ohne inländischen Wohnsitz.

Oldenburg, den 14. Januar 1902.

Auf Grund des §. 961 der Zivilprozeßordnung wird folgendes bestimmt:

Für das Aufgebotsverfahren zum Zwecke der Todeserklärung von oldenburgischen Staatsangehörigen, die einen Wohnsitz im Deutschen Reiche nicht gehabt haben, ist das Großherzogliche Amtsgericht Oldenburg zuständig.

Oldenburg, den 14. Januar 1902.

Staatsministerium,  
Departement der Justiz.  
Ruhstrat.

Dr. Mugenbecher.



**N<sup>o</sup>. 58.**

Bekanntmachung der Ordenskanzlei, betreffend Aenderung der Ordens-  
Statuten.

Oldenburg, den 17. Januar 1902.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben nach Anhörung des Ordens-Capitels folgende Aenderungen der Statuten des Haus- und Verdienst-Ordens des Herzogs Peter Friedrich Ludwig zu befehlen geruht:

1. Zu §. 11: Die Zahl der inländischen Ehren-Ritterkreuze erster Klasse soll fortan 30 betragen;

2. Zu §. 16 wird folgender zweiter Absatz hinzugefügt:

Die im Kriege erworbenen Ordenszeichen brauchen bei Beförderung ihres Inhabers in eine höhere Classe nicht zurückgeliefert zu werden.

Oldenburg, den 17. Januar 1902.

Der Vice-Ordenskanzler.

Willrich.

**N<sup>o</sup>. 59.**

Gesetz für das Herzogthum Oldenburg, betreffend die Bildung eines  
Amts- und Amtsgerichts-Bezirks Rüstingen.

Oldenburg, den 18. Januar 1902.

**Wir Friedrich August**, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübeck und Birkenfeld, Herr von Jever und Kniphausen &c. &c.,

verkünden mit Zustimmung des Landtags als Gesetz für das Herzogthum Oldenburg, was folgt:



## Artikel 1.

Die Gemeinden Bant, Heppens und Neuende werden aus dem bisherigen Amts- und Amtsgerichts-Bezirk Sever ausgeschieden und bilden unter der Bezeichnung „Amt und Amtsgericht Rüstingen“ einen besonderen Amts- und Amtsgerichts-Bezirk mit dem Sitz der Behörden in Bant.

## Artikel 2.

Die Gemeinden des Amtsbezirks Rüstingen bilden den Amtsverband Rüstingen.

Zu den Angelegenheiten dieses Amtsverbandes soll auch die Anlegung von Wasserleitungen sowie von Kanalisationen gehören. Eine Verpflichtung zur Herstellung derartiger Anlagen tritt für den Amtsverband nur ein, wenn und soweit sich deren Nothwendigkeit aus gesundheitlichen Gründen demnächst ergeben sollte.

## Artikel 3.

Die im Artikel 8 des Gesetzes vom 16. April 1873, betreffend die Reorganisation der Severischen Ersparungskasse, erwähnte Garantie übernimmt der Amtsverband Sever, welcher auch die nach Artikel 9 §. 3 daselbst zur Ueberweisung kommenden Ueberschüsse erhält.

Der dadurch für den Amtsverband Rüstingen entstehende Nachtheil ist bei der gemäß Artikel 4 zu bewirkenden Auseinandersetzung nach Billigkeit auszugleichen.

## Artikel 4.

Die Auseinandersetzung zwischen den Amtsverbänden Sever und Rüstingen erfolgt im Verwaltungswege.

## Artikel 5.

Das Gesetz vom 21. Juli 1868, betreffend die Wahl der Abgeordneten zum Landtage, wird dahin geändert, daß im Artikel 5 nach den Worten „Wahlkreis 5. Die Stadtgemeinde Sever und das Amt Sever“ hinzugefügt wird: „Wahlkreis 5a. Das Amt Rüstingen.“



## Artikel 6.

Das Gesetz für das Herzogthum Oldenburg vom 26. März 1900, betreffend Abänderung des Gesetzes vom 7. Januar 1879, betreffend die Einrichtung der Aemter, wird aufgehoben.

## Artikel 7.

Das dem Gesetze vom 3. April 1894, betreffend das Gehalts-Regulativ für den Civildienst, beigefügte Gehalts-Regulativ wird dahin abgeändert, daß zu Nr. 38 die Zahl 25 durch 26, zu Nr. 41 die Zahl 15 durch 16, zu Nr. 96, 98 und 100 die Zahl 12 durch 13, zu Nr. 101 die Zahl 6 durch 7 und zu Nr. 154 die Zahl 14 durch 15 ersetzt wird.

## Artikel 8.

Dieses Gesetz tritt, soweit es die Bildung eines neuen Wahlkreises bezweckt, am 1. Juli 1902 in Kraft; die Zeit seines Inkrafttretens im Uebrigen wird durch Verordnung bestimmt.

Die näheren Anordnungen zur Ausführung dieses Gesetzes erfolgen im Verwaltungswege.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namensunterschrift und beigedruckten Großherzoglichen Insigels.

Gegeben auf dem Schlosse zu Oldenburg, den 18. Januar 1902.

(L. S.)

**Friedrich August.**

Willich.

Tenge.



# Gesetzblatt

für das

## Herzogthum Oldenburg.

XXXIV. Band. (Ausgegeben den 7. Februar 1902.) 26. Stück

### Inhalt:

- N<sup>o</sup>. 60. Gesetz für das Herzogthum Oldenburg vom 18. Januar 1902, betreffend die Aufhebung des Amtsgerichts Damme.  
 N<sup>o</sup>. 61. Verordnung vom 4. Februar 1902, betreffend den Zeitpunkt der Aufhebung des Amtsgerichts Damme.

### N<sup>o</sup>. 60.

Gesetz für das Herzogthum Oldenburg, betreffend die Aufhebung des Amtsgerichts Damme.

Oldenburg, den 18. Januar 1902.

Wir Friedrich August, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübeck und Birkenfeld, Herr von Jever und Kniphausen &c. &c.,

verkünden mit Zustimmung des Landtags als Gesetz für das Herzogthum Oldenburg, was folgt:

#### §. 1.

Das Amtsgericht Damme wird aufgehoben und sein Bezirk dem Bezirke des Amtsgerichts Vechna hinzugelegt.

#### §. 2.

Der Zeitpunkt der Aufhebung wird durch Verordnung bestimmt.



## §. 3.

Das zur Ausführung dieses Gesetzes weiter Erforderliche erfolgt im Verwaltungswege.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namensunterschrift und beigedruckten Großherzoglichen Insignels.

Gegeben auf dem Schlosse zu Oldenburg, den 18. Januar 1902.

(L. S.)

**Friedrich August.**

Kuhstrat.

Dr. Müzenbecher.

**№. 61.**

Verordnung, betreffend den Zeitpunkt der Aufhebung des Amtsgerichts Damme.

Oldenburg, den 4. Februar 1902.

**Wir Friedrich August**, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübeck und Birkenfeld, Herr von Jever und Kniphausen *z. z.*,

verordnen auf Grund des §. 2 des Gesetzes für das Herzogthum Oldenburg vom 18. Januar 1902, betreffend die Aufhebung des Amtsgerichts Damme, was folgt:

Als Zeitpunkt der Aufhebung des Amtsgerichts Damme wird der 1. März 1902 bestimmt.



Urkundlich Unserer eigenhändigen Namensunterschrift  
und beigedruckten Großherzoglichen Insigels.

Gegeben auf dem Schlosse zu Oldenburg, den 4. Februar  
1902.

Im Auftrage des Großherzogs:

**Das Staatsministerium.**

(L. S.)      Willich.    R u h s t r a t.

---

Dr. M u g e n b e c h e r.



1903  
Herrn Dr. ...  
Landesbibliothek Oldenburg

...

...

...

...

...

...

...





# Gesetzblatt

für das

## Herzogthum Oldenburg.

XXXIV. Band. (Ausgegeben den 13. Febr. 1902.) 27. Stück.

### Inhalt:

- N<sup>o</sup>. 62. Gesetz für das Herzogthum Oldenburg vom 7. Januar 1902, betreffend die nichtstaatlichen Eisenbahnen.  
 N<sup>o</sup>. 63. Kleinbahnordnung für das Herzogthum Oldenburg vom 25. Januar 1902.

### N<sup>o</sup>. 62.

Gesetz für das Herzogthum Oldenburg, betreffend die nichtstaatlichen Eisenbahnen.

Oldenburg, den 7. Januar 1902.

Wir **Friedrich August**, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübeck und Birkenfeld, Herr von Jever und Kniphausen 2c. 2c., verkünden mit Zustimmung des Landtags als Gesetz für das Herzogthum Oldenburg, was folgt:

### I. Eisenbahnen für den öffentlichen Verkehr.

#### 1. Allgemeines.

##### Artikel 1.

Zum Bau und Betrieb von Eisenbahnen, die für den öffentlichen Verkehr und für den Betrieb mit Maschinen-



kraft bestimmt sind und nicht vom Staate unternommen werden, bedarf es der Genehmigung des Staatsministeriums.

Dasselbe gilt für wesentliche Erweiterungen oder sonstige wesentliche Aenderungen des Unternehmens, der Anlage oder des Betriebes.

#### Artikel 2.

Zu unterscheiden sind:

1. Eisenbahnen, welche dem Artikel 4 Ziffer 8 der Reichsverfassung unterliegen, und zwar:
  - a. Hauptbahnen, nämlich Eisenbahnen, die der Betriebsordnung für die Haupteisenbahnen Deutschlands unterstellt sind;
  - b. Nebenbahnen, nämlich Eisenbahnen, die der Bahnordnung für die Nebeneisenbahnen Deutschlands unterstellt sind.
2. Kleinbahnen, nämlich Eisenbahnen, welche wegen ihrer geringen Bedeutung für den allgemeinen Verkehr dem Artikel 4 Ziffer 8 der Reichsverfassung nicht unterliegen.

Unter welche der vorstehenden Klassen ein Bahnunternehmen falle, entscheidet das Staatsministerium, soweit erforderlich, mit Zustimmung des Reichseisenbahnamts.

#### 2. Genehmigung.

##### Artikel 3.

§. 1. Dem Antrage auf Ertheilung der Genehmigung sind die zur Beurtheilung des Unternehmens in technischer und finanzieller Hinsicht erforderlichen Unterlagen beizufügen.

§. 2. Soweit ein öffentlicher Weg oder ein Deich oder die Zubehörungen eines öffentlichen Weges oder eines Deiches für das Unternehmen benutzt werden sollen, kann dem Unternehmer aufgegeben werden, zunächst die nach Artikel 46 der Wegeordnung oder nach Artikel 230 der Deichordnung erforderliche Erlaubniß beizubringen.



## Artikel 4.

Die Amtsverbände, Bahnverbände, Gemeinden und Ortsgenossenschaften, für welche die Eisenbahn Bedeutung erlangen kann, sind vor Ertheilung der Genehmigung zu hören.

## Artikel 5.

Die Ertheilung der Genehmigung erfolgt durch Aus-  
händigung einer Urkunde (Concession), in der die besonderen Rechte und Pflichten des Unternehmers geregelt werden.

Die Genehmigung erfolgt unter dem Vorbehalte der Ergänzung und Abänderung bei Feststellung des Bauplans (Art. 14). Sie ist im Gesetzblatt bekannt zu machen.

## Artikel 6.

Die Genehmigung kann auf bestimmte Zeit beschränkt werden.

Auch kann dem Staate das Recht vorbehalten werden, die Bahn gegen Vergütung des Werthes (Art. 22) zu erwerben.

Von diesem Rechte darf aber in Ermangelung einer anderweitigen Vereinbarung nur zum Beginn eines Kalenderjahres und nach mindestens ein Jahr vorher erfolgter Ankündigung der Erwerbsabsicht Gebrauch gemacht werden.

## Artikel 7.

Bei der Genehmigung ist die Feststellung der Beförderungsbedingungen und des Fahrplans, sowie deren Abänderung der Eisenbahnaufsichtsbehörde vorzubehalten.

Der entsprechende, nach Artikel 46 §. 3 der Wegeordnung etwa gemachte Vorbehalt kommt in Wegfall.

## Artikel 8.

Bei der Genehmigung ist der Eisenbahnaufsichtsbehörde die Befugniß vorzubehalten, die im Interesse des



öffentlichen Verkehrs erforderlichen Ergänzungen oder Veränderungen der Anlagen und der Betriebsmittel anzuordnen.

#### Artikel 9.

§. 1. Der Unternehmer ist verpflichtet, an jedem Punkte der Bahn den Anschluß öffentlicher Bahnen zu gestatten.

§. 2. Bei der Genehmigung von Bahnen, auf denen die Beförderung von Gütern stattfinden soll, kann vorbehalten werden, den Unternehmer jederzeit zur Gestattung der Einführung von Anschlußgleisen für den Privatverkehr anzuhalten.

§. 3. Die mit dem Anschluß verbundenen Kosten fallen dem Anschlußsucher zur Last; auch hat er, soweit die Grundstücke und Anlagen des den Anschluß gestattenden Unternehmens von ihm mitbenutzt werden, hierfür eine angemessene Vergütung zu leisten.

In Ermangelung einer gütlichen Vereinbarung wird das Verhältniß zwischen dem Unternehmer und dem Anschlußsucher durch die Eisenbahnaufsichtsbehörde geregelt; bei wesentlicher Veränderung der Umstände kann auf Antrag eine neue Regelung erfolgen.

#### Artikel 10.

Für die Ausführung der Bahn und für die Eröffnung des ordnungsmäßigen Betriebes ist eine Frist festzusetzen und für den Fall ihrer Nichteinhaltung die Erlegung von Geldstrafen, sowie Sicherheitsstellung hierfür zu fordern.

Desgleichen sind Geldstrafen und Sicherheitsstellung zur Sicherung der Aufrechterhaltung des ordnungsmäßigen Betriebes während der Dauer der Genehmigung sowie zur Sicherung der Durchführung der von der Eisenbahnaufsichtsbehörde auf Grund dieses Gesetzes getroffenen Anordnungen vorzusehen.



Die nach Vorstehendem zu erlegenden Geldstrafen werden im Verwaltungswege beigetrieben.

#### Artikel 11.

Der nach den Bestimmungen dieses Gesetzes und nach Artikel 46 §. 2 der Wegeordnung erforderlichen Sicherheitsstellung bedarf es nicht, wenn öffentliche Verbände Träger des Unternehmens sind.

Im Uebrigen hat die nach Artikel 46 §. 2 der Wegeordnung vorgeschriebene Sicherheitsstellung vor Ertheilung der Genehmigung zu erfolgen.

#### Artikel 12.

Die Genehmigungsurkunde, welche für eine Actiengesellschaft, eine Kommanditgesellschaft auf Actien oder eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung zur Eintragung in das Handelsregister (§. 195 Abs. 2 Ziffer 6 und §. 320 Abs. 3 des Handelsgesetzbuchs — R.-G.-Bl. 1897 Seite 262 und 298 — sowie §. 8 Ziffer 4 des Reichsgesetzes vom  $\frac{20. \text{April } 1892}{20. \text{Mai } 1898}$  — R.-G.-Bl. Seite  $\frac{479}{848}$  —) ausghändigelt worden ist, tritt erst in Wirksamkeit, wenn die Eintragung in das Handelsregister erfolgt ist.

### 3. Einzelausführung.

#### Artikel 13.

Die Genehmigung der Einzelpläne für die Bahulinie mit ihren baulichen Anlagen und Einrichtungen, der Zahl und Lage der Stationen, sowie die Bestimmung über die Beschaffenheit und Anzahl der Betriebsmittel bleibt, soweit nicht bereits bei der Genehmigung des Unternehmens (Art. 5) Bestimmungen darüber getroffen sind, der Eisenbahnaufsichtsbehörde vorbehalten.



#### 4. Planfeststellung.

##### Artikel 14.

Die Feststellung des Planes der Anlage erfolgt nach den Vorschriften des Enteignungsgesetzes und den nachfolgenden Bestimmungen.

Zur Einleitung des Enteignungsverfahrens bedarf es der im Artikel 2 des genannten Gesetzes vorgesehenen Verordnung nicht, soweit die Enteignung für Bahnen des öffentlichen Verkehrs erforderlich wird, zu denen nach diesem Gesetze die Genehmigung (Art. 5) erteilt ist.

##### Artikel 15.

§. 1. Dem Unternehmer ist bei der Planfeststellung (Art. 14) die Herstellung derjenigen Anlagen aufzuerlegen, welche zur Sicherung der benachbarten Grundstücke gegen Gefahren und Nachteile oder im öffentlichen Interesse erforderlich sind, desgleichen die Unterhaltung dieser Anlagen, soweit diese Last über den Umfang der bestehenden Verpflichtungen zur Unterhaltung bereits vorhandener, demselben Zwecke dienender Anlagen hinausgeht.

§. 2. Die nach §. 1 herzustellenden Anlagen sind bei Einreichung des Planes (Art. 18 des Enteignungsgesetzes) mit anzugeben. Die Enteignungsbehörde hat die Angaben mit dem Plane zugleich auszulegen und davon den beteiligten Behörden, Gemeinden, Genossenschaften u. s. w. unter Hinweis auf die nach Artikel 18 §. 2 des Enteignungsgesetzes bestimmten Fristen Kenntniß zu geben.

§. 3. Im weiteren Verfahren sind die Vertreter öffentlicher Interessen den Eigenthümern der betroffenen Grundstücke gleich zu behandeln.

##### Artikel 16.

Ist für die Herstellung der Bahn die Entziehung oder Beschränkung von Grundeigenthum nicht erforderlich, so hat



die Feststellung des Bauplans nach Artikel 18—21 des Enteignungsgesetzes und nach den Vorschriften dieses Gesetzes mit Rücksicht auf die nach Artikel 15 herzustellen den Anlagen zu erfolgen.

### 5. Betriebseröffnung.

#### Artikel 17.

§. 1. Zur Eröffnung des Betriebes bedarf es der Erlaubniß der Eisenbahnaufsichtsbehörde.

§. 2. Der Unternehmer hat die für den Betrieb erforderlichen Dienstanweisungen der Eisenbahnaufsichtsbehörde mindestens einen Monat vor der beabsichtigten Betriebseröffnung zur Genehmigung vorzulegen.

§. 3. Der Betriebseröffnung hat der Erlaß der im §. 2 genannten Dienstanweisungen und die technische Prüfung der baulichen Anlagen und der Betriebsmittel voranzugehen. Desgleichen ist die technische Befähigung und Zuverlässigkeit der im äußeren Betriebsdienste anzustellenden Bediensteten vorher nachzuweisen.

### 6. Aufsichtsführung und Erneuerungsfonds.

#### Artikel 18.

§. 1. Eisenbahnaufsichtsbehörde ist dasjenige Departement des Staatsministeriums, welchem auf Grund des Artikels 8 des Gesetzes vom 5. December 1868, betreffend die Organisation des Staatsministeriums u. s. w., die Eisenbahnangelegenheiten zugewiesen sind.

§. 2. Der Eisenbahnaufsichtsbehörde steht die Ueberwachung des Baues, der Unterhaltung und des Betriebes der Eisenbahnen (Art. 1) zu.

§. 3. Bei Wahrnehmung dieser Obliegenheiten kann die Eisenbahnaufsichtsbehörde der Eisenbahndirection und anderen Behörden einzelne Befugnisse übertragen.



## Artikel 19.

Der Unternehmer hat nach näherer Bestimmung der Eisenbahnaufsichtsbehörde einen Erneuerungsfonds zu bilden.

## 7. Erlöschen der Genehmigung.

## Artikel 20.

Unterläßt der Unternehmer trotz wiederholter Erkennung von Geldstrafen (Art. 10) die Ausführung der Bahn, die Eröffnung oder die Wiederaufnahme des ordnungsmäßigen Betriebes, so kann die Genehmigung (Art. 5) durch Beschluß der Eisenbahnaufsichtsbehörde für verwirkt erklärt werden.

Diesem Beschlusse hat die Stellung einer angemessenen letzten Frist, unter gleichzeitigem Hinweis auf die vorstehend genannte Folge der Versäumung voranzugehen.

Ebenso kann die Genehmigung für verwirkt erklärt werden, falls der Unternehmer in Konkurs geräth oder trotz wiederholter Warnung gegen die wesentlichen Bedingungen der Genehmigung oder gegen die ihm gesetzlich obliegenden Verpflichtungen in wesentlicher Beziehung verstoßen hat.

## Artikel 21.

§. 1. Beim Erlöschen (Art. 6 Abs. 1 und Art. 20) der Genehmigung werden die nach den Artikeln 10 und 11 bestellten Sicherheiten herausgegeben, soweit sie für die Zwecke, denen sie dienen, nicht in Anspruch zu nehmen sind.

§. 2. Innerhalb Jahresfrist nach Erlöschen der Genehmigung können zur Fortführung des Unternehmens die gesammten Bahnanlagen entweder für den Staat erworben oder vom Staatsministerium unter Ertheilung der Genehmigung (Art. 5) einem Dritten übertragen werden. Vor Ablauf dieser Frist kann die Wiederherstellung des früheren Zustandes der öffentlichen Wege nur mit Genehmigung des Staatsministeriums verlangt werden.



§. 3. In den Fällen des §. 2 hat der Erwerber dem früheren Unternehmer denjenigen Werth zu erstatten, welchen die Bahnanlagen nach Wegfall der Genehmigung (Art. 5) noch haben würden.

Hinsichtlich der Benutzung der öffentlichen Wege übernimmt der Erwerber die Rechte und Pflichten des früheren Unternehmers.

#### Artikel 22.

§. 1. Wenn der Staat von dem ihm nach Artikel 6 Absatz 2 etwa vorbehaltenen Erwerbsrecht Gebrauch macht, so wird die Entschädigung des Unternehmers nach folgenden Grundsätzen festgestellt.

§. 2. Der Unternehmer kann binnen drei Monaten nach der Ankündigung der Erwerbsabsicht Entschädigung nach dem zeitigen Anlagewerthe, d. h. nach den für die Herstellung und Ergänzung der Anlage aufgewendeten Kosten unter Berücksichtigung des Abganges und der Abnutzung verlangen. Wenn die Bahn in den ersten fünfzehn Jahren des Betriebes erworben wird, so ist zu dem zeitigen Anlagewerthe ein Zuschlag zu machen. Dieser Zuschlag beträgt in den ersten sechs Jahren zwanzig vom Hundert und verringert sich mit jedem folgenden Jahre um zwei vom Hundert.

§. 3. Wenn der Unternehmer den nach §. 2 zugelassenen Antrag nicht stellt, so bemißt sich die Entschädigung nach dem Ertragswerth des Unternehmens in folgender Weise.

Bei unbefränkter Dauer der Genehmigung ist der nach den Ergebnissen der letzten fünf Jahre zu ermittelnde durchschnittliche Jahresreinertrag im fünfundzwanzigfachen Betrage zu erstatten.

Bei beschränkter Dauer der Genehmigung ist ein Betrag zu vergüten, der aus



- a. sämtlichen noch ausstehenden Jahresreinerträgen nach ihrem gegenwärtigen Werthe,
- b. dem bei Erlöschen der Genehmigung aus den Bahnanlagen erzielbaren Erlöse (Art. 21 §. 3) nach seinem gegenwärtigen Werthe

sich zusammensetzt. Auch hier ist der Jahresreinertrag nach dem Durchschnittsergebniß der letzten fünf Jahre zu ermitteln. Der gegenwärtige Werth ist durch Abzug von Zinsezinsen zu vier vom Hundert festzustellen.

§. 4. Ob und wieweit im Falle der Erwerbung des Unternehmens durch den Staat oder in den anderen Fällen des Artikels 21 verlorene Zuschüsse auf den Erwerbspreis in Anrechnung zu bringen seien, richtet sich nach den Bestimmungen, welche bei deren Gewährung oder bei der Genehmigung (Art. 5) getroffen sind.

#### Artikel 23.

§. 1. Im Falle der Entschädigung nach Artikel 21 §. 3 und nach Artikel 22 §. 2 bilden den Gegenstand des Erwerbes alle dem Unternehmen unmittelbar oder mittelbar gewidmeten Sachen und Rechte des früheren Unternehmers, die Forderungen und Schulden jedoch nur insoweit, als sie nach beiderseitigem Einverständnisse auf den neuen Unternehmer übergehen sollen. In die mit den Beamten und Arbeitern bestehenden Verträge tritt der Uebernehmer ein, ebenso in solche Verträge, welche zur Beschaffung des für das Unternehmen erforderlichen Materials abgeschlossen sind.

§. 2. Mangels einer Verständigung wird in den Fällen der Artikel 21 und 22 die Entschädigung des früheren Unternehmers unter Ausschluß des Rechtsweges durch ein aus drei Mitgliedern bestehendes Schiedsgericht bestimmt, von denen die Parteien je eins und der Präsident des obersten Landesgerichts das dritte zu ernennen haben. Auf dieses Schiedsgericht sind die Bestimmungen der Civil-



proceßordnung über das schiedsrichterliche Verfahren entsprechend anzuwenden.

Die Uebergabe der Bahnanlagen erfolgt nach näherer Bestimmung der Eisenbahnaufsichtsbehörde.

### 8. Kleinbahnen.

#### Artikel 24.

Die Verpflichtungen, welchen der Unternehmer von Kleinbahnen im Interesse der Landesvertheidigung und der Reichspostverwaltung zu genügen hat, sind bei der Genehmigung (Art. 5) festzustellen.

#### Artikel 25.

Für Kleinbahnen werden die erforderlichen Betriebsvorschriften vom Staatsministerium erlassen.

#### Artikel 26.

Für Kleinbahnen sind nach näherer Bestimmung der Eisenbahnaufsichtsbehörde der Fahrplan und die Beförderungsbedingungen, sowie deren Aenderungen vor ihrer Einführung zu veröffentlichen.

Die veröffentlichten Beförderungsbedingungen haben gleichmäßig für alle Personen oder Güter Anwendung zu finden.

Begünstigungen gegenüber den veröffentlichten Beförderungsbedingungen sind unzulässig.

## II. Privatanschlußbahnen.

#### Artikel 27.

Eisenbahnen, welche nicht dem öffentlichen Verkehre dienen, aber mit Eisenbahnen des öffentlichen Verkehrs derart in unmittelbarer Gleisverbindung stehen, daß ein Uebergang der Betriebsmittel stattfinden kann, bedürfen,



wenn sie zum Maschinenbetrieb eingerichtet werden und nicht vom Staate betrieben werden sollen, zur Herstellung und zum Betriebe der Genehmigung der Eisenbahnaufsichtsbehörde.

Zur Sicherung der Erfüllung der Genehmigungsbedingungen und der Vorschriften dieses Gesetzes kann die Erlegung von Geldstrafen, sowie Sicherheitsstellung hierfür vorgesehen werden.

#### Artikel 28.

Die der Genehmigung vorausgehende Prüfung der Eisenbahnaufsichtsbehörde beschränkt sich:

1. auf die betriebssichere Beschaffenheit der Bahn und der Betriebsmittel,
2. auf die technische Befähigung und Zuverlässigkeit der in dem äußeren Betriebsdienste anzustellenden Bediensteten,
3. auf den Schutz gegen schädliche Einwirkungen der Anlage und des Betriebes.

#### Artikel 29.

Die Bestimmungen der Artikel 10 Absatz 3, 17 und 18 finden auf diese Bahnen entsprechende Anwendung.

#### Artikel 30.

Die Genehmigung kann durch Beschluß der Eisenbahnaufsichtsbehörde für verwirkt erklärt werden, wenn gegen die darin festgesetzten Bedingungen trotz wiederholter Warnung in wesentlicher Beziehung verstoßen ist.

### III. Bahnverbände.

#### Artikel 31.

Zum Bau und zum Betriebe von Eisenbahnen können sich Amtsverbände, Gemeinden und Ortsgenossenschaften,



letztere jedoch nur, falls das Ortsstatut es zuläßt, durch Vereinbarung eines Bahnverbandsstatuts zu einem Bahnverbande vereinigen.

Die Beschlußfassung der einzelnen Kommunalverbände erfolgt nach den Bestimmungen über die Errichtung von Gemeindestatuten und bedarf der Genehmigung des Staatsministeriums.

#### Artikel 32.

Die Bahnverbände bilden kommunale Verbände zur Selbstverwaltung ihrer Angelegenheiten mit den Rechten juristischer Personen.

Sie werden durch einen Bahnausschuß vertreten und durch einen Bahnvorstand verwaltet.

Die näheren Bestimmungen hierüber hat das Bahnverbandsstatut zu treffen.

#### Artikel 33.

Das Statut muß enthalten:

1. die Bezeichnung derjenigen Kommunalverbände, welche den Bahnverband bilden,
2. den Namen des Bahnverbandes und die Angabe des Orts, wo seine Verwaltung geführt wird,
3. die Bezeichnung des Unternehmens, welches den Zweck des Verbandes bildet,
4. Bestimmungen über die Wahl oder die anderweitige Bestellung des Bahnvorstandes und Bahnausschusses, sowie über die Vertretung des Verbandes nach Außen,
5. den Maßstab für die Vertheilung der Beiträge zu den gemeinsamen Ausgaben und der etwaigen Ueber-



- schüsse aus dem Verbandsunternehmen auf die Verbandsmitglieder,
6. Bestimmungen über die Art und Weise, in welcher über die gemeinsamen Angelegenheiten des Verbandes Beschluß gefaßt wird,
  7. Bestimmungen über die Abänderung des Statuts.

#### Artikel 34.

Die Auflösung eines Bahnverbandes kann nur durch eine Mehrheit von zwei Dritttheilen des Bahnausschusses gültig beschlossen werden. Der Beschluß muß unter Beobachtung der Bestimmungen des Artikels 27 der revidirten Gemeindeordnung in zweiter Lesung wiederholt werden und bedarf der Genehmigung des Staatsministeriums. Dieses hat die Genehmigung nur dann zu ertheilen, wenn es sich nach öffentlicher Ladung aller, welche etwa Ansprüche an den Bahnverband machen, überzeugt hat, daß der Bahnverband allen seinen Verbindlichkeiten nachgekommen ist oder für deren Erfüllung Sicherheit geleistet hat.

Nach Auflösung des Bahnverbandes haften, soweit im Statut nichts anderes bestimmt ist, die bisherigen Mitglieder für die Verbindlichkeiten des Bahnverbandes nach demselben Verhältnisse, nach welchem sie zu den gemeinsamen Ausgaben beizutragen hatten.

#### Artikel 35.

Auf die Bahnverbände finden die Artikel 7 §. 4, 38 §. 2 und 59 der revidirten Gemeindeordnung entsprechende Anwendung.

Die Aufsicht des Staates über die Verwaltung der



Bahnverbände wird unter entsprechender Anwendung der Artikel 94 §§. 2 und 3, 98 und 99 der revidirten Gemeindeordnung durch das Staatsministerium, Departement des Innern, und in zweiter Instanz durch das Staatsministerium als Gesamtministerium geführt.

#### Artikel 36.

Die Bahnverbände genießen die Stempel- und Gebührenfreiheit der Gemeinden.

### IV. Schlußbestimmungen.

#### Artikel 37.

Auf die zum Betrieb mit Maschinenkraft bestimmten Eisenbahnen des öffentlichen Verkehrs, welche bereits vor Inkrafttreten dieses Gesetzes genehmigt sind, finden die Artikel 1 Absatz 2, 2, 9 §§. 1 und 3, 18, 25 und 26 dieses Gesetzes entsprechende Anwendung. Desgleichen gelten die Vorschriften des Artikels 18 des gegenwärtigen Gesetzes auch für früher angelegte, zum Maschinenbetrieb eingerichtete Privatananschlußbahnen.

Die Unternehmer sind jedoch berechtigt, sich durch eine der Eisenbahnaufsichtsbehörde gegenüber abzugebende Erklärung den sämtlichen Bestimmungen dieses Gesetzes zu unterwerfen.

Die Genehmigung von wesentlichen Erweiterungen oder sonstigen wesentlichen Aenderungen des Unternehmens, der Anlage oder des Betriebes kann von der Unterwerfung des Unternehmens unter sämtliche Bestimmungen dieses Gesetzes abhängig gemacht werden.

Der Zeitpunkt der Unterstellung von Bahnen des



öffentlichen Verkehrs unter dieses Gesetz ist im Gesetzblatt bekannt zu machen. Wohlerworbene Rechte Dritter werden durch die Unterwerfung nicht berührt.

Artikel 38.

Die näheren Vorschriften zur Ausführung dieses Gesetzes werden im Verwaltungswege erlassen.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namens-Unterschrift und beigedruckten Großherzoglichen Insiegels.

Gegeben auf dem Schlosse zu Oldenburg, den 7. Januar 1902.

(L. S.) **Friedrich August.**

Ruhstrat.

Stein.



**№ 63.**

Kleinbahnordnung für das Herzogthum Oldenburg.  
Oldenburg, den 25. Januar 1902.

Im Höchsten Auftrage erläßt das Staatsministerium auf Grund des Artikels 25 des Gesetzes vom 7. Januar 1902, betreffend die nichtstaatlichen Eisenbahnen, und auf Grund des Artikels 9 §. 6 des Gesetzes vom 5. Dezember 1868, betreffend die Organisation des Staatsministeriums u. s. w., für das Herzogthum Oldenburg die nachfolgende

**Kleinbahnordnung.****I. Zustand der Bahn.**

Gleise.

**§. 1.**

Die Spurweite im Lichten zwischen den Schienenköpfen soll in geraden Gleisen für Vollspurbahnen 1,435 m, für Schmalspurbahnen entweder 1,00 m oder 0,75 m oder 0,60 m betragen. Die als zulässig zu erachtenden Abweichungen in Folge des Betriebes werden mit Rücksicht auf die Breite der Radreifen von der Eisenbahnaufsichtsbehörde so bestimmt, daß der Kopf der Schiene auch bei äußerster seitlicher Verschiebung der betreffenden Wagenachse gegen die andere Schiene durch den Radreifen noch in ganzer Breite gedeckt wird.



## Längsneigung.

## §. 2.

Die Längsneigung der Bahn soll das Verhältniß von 40<sup>0</sup>/<sub>00</sub> (1 : 25) in der Regel nicht überschreiten. Für stärkere Neigungen wird die Eisenbahnaufsichtsbehörde ergänzende Bestimmungen erlassen.

## Krümmungen.

## §. 3.

1. Der Halbmesser der Krümmungen auf freier Strecke soll in der Regel bei Vollspurbahnen nicht kleiner als 100 m sein, bei Schmalspurbahnen

mit 1,00 m Spurweite nicht kleiner als 50 m,

„ 0,75 m „ „ „ 40 m,

„ 0,60 m „ „ „ 30 m.

2. Kleinere Halbmesser sind mit Genehmigung der Eisenbahnaufsichtsbehörde zulässig, sofern Maschinen und Wagen derartig gebaut sind, daß sie Krümmungen mit den zugelassenen Halbmessern anstandslos durchfahren können.

Ueberhöhungen und Spurerweiterungen  
in Krümmungen.

## §. 4.

1. In Krümmungen ist die äußere Schiene, entsprechend der mittleren Geschwindigkeit, mit welcher die Strecke befahren werden soll, zu überhöhen.

2. Die Spurerweiterung darf in Krümmungen bei Vollspurbahnen: das Maß von 35 mm und, sofern die Betriebsmittel nicht besonders für größere Spurerweiterungen eingerichtet sind,

bei Schmalspurbahnen:

mit 1,00 m Spurweite das Maß von 25 mm,

„ 0,75 m „ „ „ 20 mm,

„ 0,60 m „ „ „ 18 mm

nicht überschreiten.



## Fahrbarer Zustand der Bahn.

## §. 5.

1. Die Bahn ist fortwährend in einem solchen baulichen Zustande zu halten, daß jede Strecke, soweit sie sich nicht in Ausbesserung befindet, ohne Gefahr mit der für sie festgesetzten größten Geschwindigkeit (§. 24) befahren werden kann.

2. Bahnstrecken, auf welchen zeitweise die für sie zulässige Fahrgeschwindigkeit ermäßigt werden muß, sind durch Signale zu kennzeichnen und unfahrbare Strecken, auch wenn kein Zug erwartet wird, durch Signale abzuschließen.

## Umgrenzung des lichten Raumes und der Betriebsmittel.

## §. 6.

1. Für Vollspurbahnen ist die Umgrenzung des lichten Raumes in Übereinstimmung mit den Vorschriften der Bahnordnung für die Nebeneisenbahnen Deutschlands nach den auf der **Anlage A.** dargestellten Umrißlinien einzuhalten.

2. Für solche Schmalspurbahnen, auf welchen Güterwagen der Vollspurbahnen mittels besonderer Fahrzeuge (Rollschemel) befördert werden sollen, ist die durch Ziffer 1 vorgeschriebene Umgrenzung des lichten Raumes in den Höhen- und Breiten-Abmessungen von der Unterkante der Radlaufkreise des auf dem Rollschemel stehenden Vollspurbahnwagens ab einzuhalten. Hierbei ist, je nach der Höhe und Breite der zu befördernden Wagen und der Art ihrer Beladung, eine Einschränkung der gesammten Höhe und Breite des lichten Raumes mit Genehmigung der Eisenbahnaufsichtsbehörde zulässig.

3. Für Schmalspurbahnen, auf welche Fahrzeuge der Vollspurbahnen nicht übergeführt werden sollen, ist die Umgrenzung des lichten Raumes von Fall zu Fall zu bemessen. Die auf der **Anlage B.** dargestellten Abmessungen gelten als Mindestmaße.



4. Bei Anordnung der Umgrenzungen ist in Krümmungen auf die Spurerweiterung der Gleise sowie auf die Ueberhöhung der äußeren Schiene Rücksicht zu nehmen. Insbesondere muß in gekrümmten Gleisen mit Spurerweiterung der Abstand der innerhalb des Gleises hervortretenden unbeweglichen Gegenstände von der Innenkante des Schienenkopfes um das Maß der Spurerweiterung größer sein als die für gerade Strecken vorgeschriebenen Maße.

5. Bei Bahnen, welche nur dem Güterverkehr dienen sollen sowie an Ladegleisen der Stationen kann eine Einschränkung des lichten Raumes von der Eisenbahnaufsichtsbehörde zugelassen werden.

6. Bei vollspurigen Gleisen müssen die bis zu 50 mm über Schienenoberkante hervortretenden unbeweglichen Gegenstände außerhalb des Gleises mindestens 150 mm von der Innenkante des Schienenkopfes entfernt bleiben; bei fester Verbindung der erhöhten Theile mit der Fahrachse darf dies Maß auf 135 mm eingeschränkt werden. Innerhalb des Gleises muß der Abstand der ersteren von der Innenkante des Schienenkopfes mindestens 67 mm betragen, jedoch kann dieser Abstand bei Zwangsschienen nach dem mittleren Theile hin allmählich bis auf 41 mm und können bei Gleisanlagen in Straßen die Maße der Spurrinne äußersten Falles auf 45 mm Breite und 35 mm Tiefe eingeschränkt werden.

7. Die Umrißlinien der Betriebsmittel und die Lademasse werden von der Eisenbahnaufsichtsbehörde für jede Bahn besonders so bestimmt, daß zwischen ihnen und der Umgrenzung des lichten Raumes ein angemessener Abstand bleibt.

#### Einfriedigungen der Bahn.

##### §. 7.

Einfriedigungen der Bahn sowie Sicherheitsvorrichtungen an Wegeübergängen und Wegen brauchen nur her-



gestellt zu werden, wenn und wo dies durch besondere örtliche Verhältnisse bedingt erscheint.

Abtheilungszeichen, Neigungszeiger,  
Merkzeichen.

§. 8.

1. Die Bahn muß mit Abtheilungszeichen versehen sein, welche Entfernungen von ganzen Kilometern angeben.

2. Bei mehr als 500 m langen Neigungen von mehr als 10‰ (1 : 100) sind an den Gefällwechseln Neigungszeiger anzubringen.

3. Ob und wo vor Strecken, die aus besonderen Gründen stets mit besonderer Vorsicht befahren werden müssen, und ob und wo vor gefährdeten Stellen, vor welchen regelmäßig ein Anhalten der Züge erfolgen soll, Merkzeichen anzubringen sind, welche dem Maschinenführer die Annäherung an eine derartige Strecke oder Stelle der Bahn anzeigen, wird von der Eisenbahnaufsichtsbehörde besonders bestimmt.

4. Zwischen zusammenlaufenden Schienensträngen muß ein Merkzeichen angebracht sein, welches die Stelle angiebt, über die hinaus auf dem einen Gleise Fahrzeuge mit keinem ihrer Theile vorgeschoben werden dürfen, ohne daß der Durchgang von Fahrzeugen auf dem andern Gleise gehindert wird.

**II. Zustand, Unterhaltung und Untersuchung  
der Betriebsmittel.**

Zustand der Betriebsmittel.

§. 9.

1. Die Betriebsmittel müssen fortwährend in einem solchen Zustande gehalten werden, daß die Fahrten mit der größten zulässigen Geschwindigkeit (§. 24) ohne Gefahr stattfinden können.



2. Das Ladegewicht der Wagen, in Kilogramm ausgedrückt, soll durch 500 theilbar sein.

3. Für Schmalspurbahnen sollen die Betriebsmittel zentrale Buffer erhalten und derartig gebaut sein, daß sie Krümmungen der zulässig kleinsten Halbmesser anstandslos durchfahren können.

### Einrichtung der Maschinen.

#### §. 10.

1. Für jede Maschine ist nach ihrer Bauart eine Fahrgeschwindigkeit vorzuschreiben, welche in Rücksicht auf die Sicherheit niemals überschritten werden darf. Diese Geschwindigkeit muß an der Maschine angezeichnet sein.

2. An jedem Dampfkessel muß sich eine Einrichtung zum Anschlusse eines Prüfungsmanometers befinden, durch welches die Belastung der Sicherheitsventile und die Richtigkeit der Federwaagen und Manometer geprüft werden kann.

3. Jede Lokomotive muß versehen sein:

- a. mit mindestens zwei zuverlässigen Vorrichtungen zur Speisung des Kessels, welche unabhängig von einander in Betrieb gesetzt werden können, und von denen jede für sich während der Fahrt im Stande sein muß, das zur Speisung erforderliche Wasser zuzuführen. Eine dieser Vorrichtungen muß geeignet sein, beim Stillstande der Lokomotive dem Kessel Wasser zuzuführen;
- b. mit mindestens zwei von einander unabhängigen Vorrichtungen zur zuverlässigen Erkennung der Wasserstandshöhe im Innern des Kessels. Bei einer dieser Vorrichtungen muß die Höhe des Wasserstandes vom Stande des Führers ohne besondere Proben fortwährend erkennbar und eine in die Augen fallende Marke des niedrigsten zulässigen Wasserstandes angebracht sein;
- c. mit wenigstens zwei Sicherheitsventilen, von welchen



daß eine so eingerichtet sein soll, daß die Belastung desselben nicht über das bestimmte Maß gesteigert werden kann. Die Sicherheitsventile sind so einzurichten, daß sie vom gespannten Dampfe nicht weggeschleudert werden können, wenn eine unbeabsichtigte Entlastung derselben eintritt. Die Einrichtung der Sicherheitsventile muß denselben eine senkrechte Bewegung von 3 mm gestatten;

- d. mit einer Vorrichtung (Manometer), welche den Druck des Dampfes zuverlässig und ohne Anstellung besonderer Proben fortwährend erkennen läßt. Auf den Zifferblättern der Manometer muß der höchste zulässige Dampfüberdruck durch eine in die Augen fallende Marke bezeichnet sein;
- e. mit einer Dampfpfeife und mit einer Läutevorrichtung.

#### Abnahmeprüfung und wiederkehrende Untersuchungen der Dampf-Lokomotiven.

##### §. 11.

1. Neue oder mit neuen Kesseln versehene Lokomotiven dürfen erst in Betrieb gesetzt werden, nachdem sie einer technisch polizeilichen Abnahmeprüfung unterworfen und als sicher befunden sind. Der hierbei als zulässig erkannte höchste Dampfüberdruck sowie der Name des Fabrikanten der Lokomotive und des Kessels, die laufende Fabriknummer und das Jahr der Anfertigung müssen in leicht erkennbarer und dauerhafter Weise an der Lokomotive bezeichnet sein.

2. Nach jeder umfangreicheren Ausbesserung des Kessels, im Uebrigen in Zeitabschnitten von höchstens drei Jahren, sind die Lokomotiven in allen Theilen einer gründlichen Untersuchung zu unterwerfen, mit welcher eine Kesseldruckprobe zu verbinden ist. Diese Zeitabschnitte sind vom Tage der Inbetriebsetzung nach beendeter Untersuchung bis zum



Tage der Außerbetriebsetzung zum Zweck der nächsten Untersuchung zu bemessen.

3. Bei den Druckproben ist der Kessel vom Mantel zu entblößen, mit Wasser zu füllen und mittels einer Druckpumpe zu prüfen. Der Probedruck soll den höchsten zulässigen Dampfüberdruck um fünf Atmosphären übersteigen.

4. Kessel, welche bei dieser Probe ihre Form bleibend ändern, dürfen in diesem Zustande nicht wieder in Dienst genommen werden.

5. Bei jeder Kesselprobe ist gleichzeitig die Richtigkeit der Manometer und Ventilbelastungen der Lokomotiven zu prüfen.

6. Der angewendete Probedruck ist mittels eines Prüfungsmanometers zu messen, welches in angemessenen Zeitabschnitten auf seine Richtigkeit untersucht werden muß.

7. Längstens acht Jahre nach Inbetriebsetzung eines Lokomotivkessels muß eine innere Untersuchung desselben vorgenommen werden, bei welcher die Siederöhre zu entfernen sind. Nach spätestens je 6 Jahren ist diese Untersuchung zu wiederholen.

8. Ueber die Ergebnisse der Kesseldruckproben und der sonstigen mit den Lokomotiven vorgenommenen Untersuchungen ist Buch zu führen.

9. Die Abnahmeprüfung und die wiederkehrenden Untersuchungen werden von der Eisenbahnaufsichtsbehörde bewirkt.

#### Bahnräumer, Aschkasten, Funkenfänger.

##### §. 12.

1. An der Stirnseite der Maschinen sowohl wie an der Rückseite müssen Bahnräumer angebracht sein.

2. Dampflokomotiven müssen mit einem verschließbaren Aschkasten und mit Vorrichtungen versehen sein, welche den Auswurf glühender Kohlen aus dem Aschkasten und dem Schornstein zu verhüten bestimmt sind.



## Bremsen der Maschine.

## §. 13.

Die Maschinen müssen ohne Rücksicht auf etwa vorhandene anderweite Bremsvorrichtungen mit einer Handbremse versehen sein, die jederzeit leicht und schnell in Thätigkeit gesetzt werden kann.

## Federn, Zug- und Stoßvorrichtungen.

## §. 14.

Sämmtliche Wagen, mit Ausnahme der nur in Arbeitszügen sowie der im reinen Güterverkehr mit nicht mehr als 20 km Fahrgeschwindigkeit laufenden, müssen mit Tragfedern sowie an beiden Stirnseiten mit federnden Zug- und Stoßvorrichtungen versehen sein.

## Spurkränze.

## §. 15.

Sämmtliche Räder müssen Spurkränze haben, mit Ausnahme der Räder an den Mittelachsen der dreiachsigen Maschinen und Wagen.

## Stärke der Radreifen.

## §. 16.

1. Auf Vollspurbahnen muß bei den Maschinen die Stärke der Radreifen mindestens 20 mm betragen, bei Wagen können die Radreifen bis auf 16 mm abgenutzt werden. Die Stärke der Reifen ist in der senkrechten Ebene des Laufkreises zu messen, welche 750 mm von der Mitte der Achse entfernt anzunehmen ist. Bei Rädern, deren Reifen durch eine Befestigungsnuth unter der der Abnutzung unterworfenen Fläche geschwächt sind, müssen noch an der schwächsten Stelle die bezeichneten Maße innegehalten werden.

2. Auf Schmalspurbahnen muß die Stärke der Rad-



reifen der Maschinen mindestens 12 mm, die der Wagen mindestens 10 mm betragen.

#### Untersuchung der Wagen.

##### §. 17.

1. Es dürfen nur solche Wagen in Gebrauch genommen werden, welche den nach Artikel 13 des Gesetzes vom 7. Januar 1902 getroffenen Bestimmungen entsprechen.

2. Jeder Wagen ist von Zeit zu Zeit durch den Unternehmer einer gründlichen Untersuchung zu unterwerfen, bei welcher die Achsen, Lager und Federn abgenommen werden müssen. Diese Untersuchung hat spätestens drei Jahre nach der ersten Ingebrauchnahme oder nach der letzten Untersuchung zu erfolgen.

#### Bezeichnungen der Wagen.

##### §. 18.

Jeder Wagen muß Bezeichnungen haben, aus welchen zu ersehen ist:

- a. die Kleinbahn, zu welcher er gehört,
- b. das eigene Gewicht einschließlich der Achsen und Räder und ausschließlich der losen Ausrüstungsgegenstände,
- c. bei Güter- und Gepäckwagen das Ladegewicht und die Tragfähigkeit,
- d. der Zeitpunkt der letzten Untersuchung.

### III. Einrichtungen und Maßregeln für die Handhabung des Betriebes.

#### Bewachung der Bahn.

##### §. 19.

1. Die Bahnstrecke muß mindestens einmal an jedem Tage auf ihren ordnungsmäßigen Zustand untersucht werden, sofern die zulässige Fahrgeschwindigkeit der Züge mehr als 20 km in der Stunde beträgt. Anderenfalls ist die Untersuchung mindestens jeden dritten Tag vorzunehmen.



2. Bei Annäherung eines Zuges oder einer einzeln fahrenden Maschine an einen in Schienenhöhe liegenden unbewachten Wegeübergang hat der Maschinenführer von der etwa gekennzeichneten Stelle an oder, sofern Kennzeichen nicht angebracht sind, in angemessener Entfernung bis nach Erreichung des Ueberganges die Läutevorrichtung in Thätigkeit zu halten oder ein anderes Warnungszeichen zu geben. Gleiches gilt, wenn Menschen oder Fuhrwerke auf der Bahn oder in gefahrdrohender Nähe derselben bemerkt werden.

3. Von der Bedienung und Beleuchtung von Weichen kann in der Regel abgesehen werden, wenn sie unter Verschuß gehalten werden.

### Stärke der Züge.

#### §. 20.

1. Auf vollspurigen Bahnen sollen nicht mehr als 80 Wagenachsen, auf Schmalspurbahnen von 1,00 m Spurweite höchstens 60, von 0,75 m und 0,60 m Spurweite höchstens 50 Wagenachsen in einem Zuge laufen.

2. Außer der Maschine an der Spitze des Zuges und einer etwaigen Vorspannmaschine darf noch eine an seinem Schluß, jedoch nur bei Güterzügen, sowie zum Eingangsetzen von Personenzügen in den Stationen verwendet werden.

### Anzahl der Bremsen eines Zuges.

#### §. 21.

1. In jedem Zuge müssen, sofern nicht von der Eisenbahnaufsichtsbehörde Ausnahmen zugelassen werden, außer den Bremsen an der Maschine so viele Bremsen bedient oder auf andere Weise wirksam zu machen sein, daß mindestens der aus nachstehendem Verzeichnisse zu berechnende Theil der im Zuge befindlichen Wagenachsen gebremst werden kann.



Auf Neigungen		Bei einer Fahrgeschwindigkeit von		
		15	20	30
von ‰	vom Verhältniß	Kilometer in der Stunde müssen von je 100 Wagenachsen zu bremsen sein:		
0	1 : ∞	6	6	6
2,5	1 : 400	6	6	9
5,0	1 : 200	6	7	12
7,5	1 : 133	8	10	15
10	1 : 100	10	13	18
12,5	1 : 80	13	15	21
15	1 : 66	15	18	24
17,5	1 : 57	18	21	27
20	1 : 50	20	23	31
22,5	1 : 44	22	26	34
25	1 : 40	25	29	37
30	1 : 33	30	34	43
35	1 : 28	34	39	49
40	1 : 25	39	45	56

2. Bei der hiernach auszuführenden Berechnung der Anzahl der zu bremsenden Wagenachsen ist Folgendes zu beachten:

- a. für Fahrgeschwindigkeiten und Neigungen, welche zwischen den in dem Verzeichnisse aufgeführten liegen, gilt jedesmal die größte der dabei in Frage kommenden Bremszahlen;
- b. die Anzahl der zu bremsenden Wagenachsen ist für die stärkste, auf der fraglichen Strecke vorkommende Bahneigung (Steigung oder Gefälle), welche sich ununterbrochen auf eine Länge von 1000 m oder darüber erstreckt, zu bestimmen. Erreicht die stärkste vorkommende Neigung an keiner Stelle die Länge von 1000 m, so ist die gerade Verbindungslinie zwischen denjenigen zwei Punkten des Längsschnitts, welche bei 1000 m Entfernung den größten Höhenunterschied zeigen, als stärkstgeneigte Strecke anzusehen;



- c. als maßgebende Fahrgeschwindigkeit ist diejenige anzunehmen, welche der Zug auf der betreffenden Strecke höchstens erreichen darf;
- d. sowohl bei Zählung der vorhandenen Wagenachsen, als auch bei Feststellung der erforderlichen Bremsachsen ist eine unbeladene Güterwagenachse als halbe Achse zu rechnen. Die Achsen von Personen-, Post- und Gepäckwagen sind stets voll in Ansatz zu bringen;
- e. der bei Berechnung der Anzahl der zu bremsenden Wagenachsen sich etwa ergebende überschießende Bruchtheil ist, wenn er größer ist als ein Halb, stets als ein Ganzes zu rechnen, anderenfalls zu vernachlässigen.

3. Für Bahnstrecken, welche stärkere Neigungen als 40 ‰ (1 : 25) haben, werden von der Eisenbahnaufsichtsbehörde für das Bremsen der Züge besondere Vorschriften erlassen.

4. Den Stationsbediensteten sowie den Zugbediensteten ist schriftlich bekannt zu geben, der wievielte Theil der Wagenachsen auf jeder Strecke bei der zugelassenen höchsten Fahrgeschwindigkeit zu bremsen ist.

### Bildung der Züge.

#### §. 22.

Bei Bildung der Züge ist darauf zu achten, daß die Wagen gehörig zusammengekuppelt sind, die Belastung in den einzelnen Wagen thunlichst gleichmäßig vertheilt ist, die nöthigen Signalvorrichtungen angebracht, die erforderlichen Bremsen bedient und thunlichst gleichmäßig im Zuge vertheilt sind.

### Erleuchtung der Wagen.

#### §. 23.

Das Innere der zur Beförderung von Personen be-



nutzten Wagen ist während der Fahrt bei Dunkelheit angemessen zu erleuchten.

### Größte zulässige Fahrgeschwindigkeit.

#### §. 24.

1. Die größte zulässige Fahrgeschwindigkeit für Züge und einzelne Maschinen darf in der Regel bei Bahnen mit

1,435 m	Spurweite	30 km,
1,00 m	"	30 "
0,75 m	"	25 "
0,60 m	"	20 "

in der Stunde nicht übersteigen.

2. Sofern der Verkehr es erfordert, können größere Geschwindigkeiten unter Ergänzung der Sicherheitsvorschriften von der Eisenbahnaufsichtsbehörde zugelassen werden.

### Halten und Langsamfahren.

#### §. 25.

1. Wenn in Gefahrenfällen oder aus Betriebsrücksichten ein Zeichen zum Halten gegeben ist, muß der Zug unbedingt vor dem Haltezeichen zum Stillstand gebracht werden. Wird ein Zeichen zum Langsamfahren gegeben, so muß die Fahrgeschwindigkeit des Zuges in angemessener Weise ermäßigt werden. Bemerkt der Maschinenführer ein Hinderniß auf der Bahn, so ist die Geschwindigkeit des Zuges derart zu ermäßigen, daß er nöthigenfalls vor dem Hinderniß angehalten werden kann.

2. Auf Strecken, welche aus besonderem Grunde stets mit besonderer Vorsicht befahren werden müssen, wird die größte zulässige Geschwindigkeit für die einzelnen Zuggattungen von der Eisenbahnaufsichtsbehörde besonders festgesetzt. Gleicherweise wird die Eisenbahnaufsichtsbehörde bestimmen, ob und wo vor solchen Strecken oder gefährdeten Stellen der Bahn regelmäßig ein Anhalten der Züge erfolgen soll.



## Abfahrt der Züge.

## §. 26.

1. Kein Zug darf eine Station verlassen, bevor die Abfahrt von dem zuständigen Bediensteten gestattet ist.

2. Kein zur Beförderung von Personen bestimmter Zug darf vor der im veröffentlichten Fahrplan bekannt gegebenen Zeit die Station verlassen.

3. Ein Zug mit einer Fahrgeschwindigkeit von mehr als 15 km in der Stunde darf einem anderen in derselben Richtung abgelassenen Zuge frühestens in Stationsabstand folgen. Beim Fehlen oder Versagen der Einrichtungen für die Rückmeldung der Züge ist die Zugfolge in Zeitabstand mit der Maßgabe gestattet, daß der zweite Zug mindestens den Ablauf der planmäßigen Fahrzeit eines vorausgefahrenen Zuges bis zur nächsten Station abzuwarten und seine Geschwindigkeit auf 15 km in der Stunde zu ermäßigen hat, sofern seine Abfahrt innerhalb 10 Minuten nach Ablauf des genannten Zeitraums erfolgt. Für unübersichtliche Strecken und für Strecken mit starken Neigungen sowie für ungünstige Witterungsverhältnisse können von der Eisenbahnaufsichtsbehörde weitere Einschränkungen vorgeschrieben werden.

4. Ohne vorausgegangene Verständigung auf schriftlichem oder elektrischem Wege dürfen fahrplanmäßige Kreuzungen von Zügen nicht verlegt und außerfahrplanmäßige Kreuzungen nicht angeordnet werden.

## Sonderzüge.

## §. 27.

Sonderzüge und einzelne Maschinen, welche dem beteiligten Dienstpersonal nicht vorher angekündigt sind, dürfen mit keiner größeren Geschwindigkeit als 10 km in der Stunde fahren.



## Schieben der Züge.

## §. 28.

Das Schieben von Zügen auf freier Strecke, an deren Spitze sich eine führende Maschine nicht befindet, ist nur dann zulässig, wenn ihre Stärke nicht mehr als 40 Wagenachsen beträgt und ihre Geschwindigkeit 15 km in der Stunde nicht übersteigt. Der vorderste Wagen muß alsdann mit einem wachthabenden Bediensteten besetzt sein, welcher vor unbewachten Uebergängen oder, wo sonst das Bedürfniß eintritt, ein weithin hörbares Warnungszeichen mittels Glocke, Horn oder dergleichen abzugeben hat.

## Zugpersonal.

## §. 29.

Das Zugpersonal darf während der Fahrt nur einem Bediensteten untergeordnet sein.

## Stillstehende Maschinen und Wagen.

## §. 30.

1. Stillstehende fahrfertige Maschinen müssen in Ruhe gesetzt und gebremst werden sowie stets unter Aufsicht stehen.
2. Die ohne ausreichende Aufsicht sowie die über Nacht auf den Gleisen verbleibenden Wagen sind durch geeignete Vorrichtungen festzustellen.

## Mitfahren auf der Maschine.

## §. 31.

Ohne Erlaubniß der zuständigen Bediensteten darf außer den durch ihren Dienst dazu berechtigten Personen Niemand auf der Maschine mitfahren.



## Gebrauch der Signalpfeife u. f. w.

## §. 32.

1. Der Gebrauch der Dampfpfeife oder der Preßluftpfeife ist auf die im §. 38 vorgeschriebenen Signale sowie auf außergewöhnliche Fälle zu beschränken.

2. In der Nähe einer dem öffentlichen Verkehr dienenden Straße soll vorzugsweise die Läutevorrichtung der Maschine oder ein anderes Warnungszeichen zur Anwendung kommen. Das Oeffnen der Cylinderhähne der Dampflokomotiven ist an solchen Stellen zu vermeiden.

## Führung der Maschine.

## §. 33.

1. Die Führung der Maschine darf nur solchen Personen übertragen werden, welche den von der Eisenbahnaufsichtsbehörde dafür aufgestellten Erfordernissen entsprechen. (Ministerialbekanntmachung vom 14. Dezember 1899.)

2. Die Bedienung der Maschine kann auf Antrag dem Führer allein übertragen werden, wenn die Betriebsmittel einen Uebergang zwischen der Maschine und den Wagen gestatten und außer dem Führer ein Zugbediensteter sich auf dem Zuge befindet, der es versteht, den Zug zum Stillstand zu bringen. Unter besonders einfachen Verhältnissen kann mit besonderer Genehmigung der Eisenbahnaufsichtsbehörde auch von der Erfüllung dieser Bedingungen abgesehen werden.

## Außergewöhnliche Maschinen.

## §. 34.

Es bleibt der Eisenbahnaufsichtsbehörde vorbehalten, für andere, als mit Dampfkraft betriebene Maschinen die für ihren Zustand, ihre Unterhaltung, Untersuchung und Handhabung zu beachtenden Sicherheitsvorschriften für jedes Unternehmen besonders festzusetzen.



#### IV. Signalwesen.

##### Verständigung zwischen den Stationen.

###### §. 35.

Sofern im regelmäßigen Betriebe gleichzeitig zwei oder mehrere Züge in entgegengesetzter Fahrtrichtung sich bewegen, sind elektrische Einrichtungen vorzusehen, welche die Verständigung der Stationen untereinander ermöglichen. Gleiche Einrichtungen können von der Eisenbahnaufsichtsbehörde vorgeschrieben werden, sofern sonstige Rücksichten es erfordern.

##### Strecken-signale.

###### §. 36.

Auf der Bahn müssen die Signale gegeben werden können:

der Zug soll langsam fahren und  
der Zug soll halten.

##### Zugsignale.

###### §. 37.

Jeder geschlossen fahrende Zug muß mit Signalen versehen sein, welche bei Tage den Schluß, bei Dunkelheit die Spitze und den Schluß erkennen lassen; Gleiches gilt für einzeln fahrende Maschinen.

##### Signale des Maschinenführers.

###### §. 38.

Der Maschinenführer muß die Signale geben können:

Achtung,  
Bremsen anziehen und  
Bremsen loslassen,

oder er muß

die nach §. 21 vorgeschriebenen Bremsen des Zuges selbst wirksam machen und lösen können.



## Signalordnung.

## §. 39.

1. Soweit Farben-Signale zur Anwendung kommen, dürfen nur die Farben weiß, grün und roth verwendet werden, und zwar soll die rothe Farbe als Halt-Signal dienen.

2. Die Signalordnung bedarf der Genehmigung der Eisenbahnaufsichtsbehörde.

## V. Betriebsführung.

## Betriebsleitung.

## §. 40.

Die mit der Leitung der Bahnunterhaltung und des Betriebes betrauten Personen sind den Großherzoglichen Aemtern und Magistraten I. Kl. namhaft zu machen, in deren Bezirk sie ihren Dienst ausüben. Auch sind denselben Behörden alle eintretenden Aenderungen anzuzeigen.

Dienstabweisungen, Befähigung und Dienst-  
aufsicht.

## §. 41.

1. Den im äußeren Betriebsdienst angestellten Bediensteten sind über ihre Dienstverrichtungen und ihr gegenseitiges Dienstverhältniß schriftliche oder gedruckte Anweisungen zu geben, welche der Genehmigung der Eisenbahnaufsichtsbehörde bedürfen. Auch kann diese eine Prüfung der Bediensteten des äußeren Betriebsdienstes in Bezug auf ihre technische Befähigung sowie die Entlassung derjenigen fordern, welche nicht als technisch fähig und zuverlässig anzusehen sind.

2. Die Anforderungen an die technische Befähigung der Bediensteten des äußeren Betriebsdienstes werden von der Eisenbahnaufsichtsbehörde der Art der Bahn und ihres Betriebes angepaßt und nach dem Grade ihrer Einfachheit abgestuft.



3. Die Befugnisse der Eisenbahnaufsichtsbehörde sind in den Dienstverträgen vorzusehen.

## VI. Bahnpolizeibeamte.

### Bestellung.

#### §. 42.

In Bedürfnisfällen können den Angestellten des äußeren Betriebsdienstes von der Eisenbahnaufsichtsbehörde für die Dauer der betreffenden Beschäftigung durch Ausfertigung von jederzeit widerruflichen Bestellsurkunden die Rechte und Pflichten von öffentlichen Polizeibeamten für den Bereich der bahnpolizeilichen Geschäfte übertragen werden.

### Befugnisse der Bahnpolizeibeamten.

#### §. 43.

1. Die Bahnpolizeibeamten müssen bei Ausübung ihres Dienstes die vorgeschriebene Dienstuniform oder das festgestellte Dienstabzeichen tragen oder mit einem sonstigen Ausweis über ihre amtliche Eigenschaft versehen sein.

2. Die Bahnpolizeibeamten sind befugt, einen Jeden vorläufig festzunehmen, der auf der Uebertretung der in den §§. 49 und 50 enthaltenen Bestimmungen betroffen oder unmittelbar nach der Uebertretung verfolgt wird und sich über seine Person nicht auszuweisen vermag. Wer eine angemessene Sicherheit stellt, ist mit der Festnahme zu verschonen. Die Sicherheit darf den Höchstbetrag der angedrohten Strafe nicht übersteigen.

3. Enthält die strafbare Handlung ein Verbrechen oder Vergehen, so kann sich der Schuldige durch eine Sicherheitsbestellung der vorläufigen Festnahme nicht entziehen.

4. Der Festgenommene ist unverzüglich, sofern er nicht wieder in Freiheit gesetzt wird, dem Amtsrichter oder der



Polizeibehörde desjenigen Bezirks vorzuführen, in welchem die Festnahme erfolgt.

5. Erfolgt die Ablieferung des Festgenommenen nicht durch Bahnpolizeibeamte, so hat der die Ablieferung anordnende Beamte eine mit seinem Namen und mit seiner Dienststellung bezeichnete Festnehmungskarte mitzugeben, auf welcher der Grund der Festnahme anzugeben ist.

### Befähigung.

#### §. 44.

1. Alle zur Ausübung der Bahnpolizei berufenen Beamten müssen mindestens 21 Jahre alt und unbescholtenen Rufes sein, lesen und schreiben können sowie die sonst zu ihrem besonderen Dienste erforderlichen Eigenschaften besitzen und der Eisenbahnaufsichtsbehörde nachweisen.

2. Die Bahnpolizeibeamten werden durch die von der Eisenbahnaufsichtsbehörde zu bestimmende Behörde vereidigt. Sie treten alsdann in Beziehung auf die ihnen übertragenen Dienstverrichtungen dem Publikum gegenüber in die Rechte der öffentlichen Polizeibeamten.

### Verhalten der Bahnpolizeibeamten.

#### Personallisten.

#### §. 45.

1. Diejenigen Bahnpolizeibeamten, welche sich als zur Ausübung ihres Dienstes ungeeignet zeigen, müssen sofort von der Wahrnehmung polizeilicher Verrichtungen entfernt werden.

2. Die Bahnverwaltung ist verbunden, über jeden Bahnpolizeibeamten Personallisten anzulegen und fortzuführen.



## Bezirk der Amtsthätigkeit.

## §. 46.

Die Amtsthätigkeit der Bahnpolizeibeamten erstreckt sich, ohne Rücksicht auf den ihnen angewiesenen Wohnsitz, auf die ganze Bahn, die dazu gehörenden Anlagen und soweit, als solches zur Handhabung der für den Eisenbahnbetrieb geltenden Polizeiverordnungen erforderlich ist.

Gegenseitige Unterstützung der verschiedenen  
Polizeibeamten.

## §. 47.

Die sonstigen Polizeibeamten sind verpflichtet, die Bahnpolizeibeamten auf deren Ersuchen in der Handhabung der Bahnpolizei zu unterstützen. Ebenso sind die Bahnpolizeibeamten verbunden, den übrigen Polizeibeamten bei der Ausübung ihres Amtes innerhalb des im vorhergehenden Paragraphen bezeichneten Gebiets Beistand zu leisten, soweit es die den Bahnbeamten obliegenden besonderen Pflichten zulassen.

## VII. Bestimmungen für das Publikum.

## Geltungsbereich.

## §. 48.

Sofern im Einzelfalle von der Eisenbahnaufsichtsbehörde nicht etwas anderes vorgeschrieben und bekannt gemacht werden wird, finden auf das Publikum die nachfolgenden Bestimmungen Anwendung.

## Allgemeine Bestimmungen.

## §. 49.

Die Eisenbahnreisenden und das sonstige Publikum müssen den allgemeinen Anordnungen nachkommen, welche



von der Bahnverwaltung behufs Aufrechterhaltung der Ordnung innerhalb des Bahnggebietes und bei der Beförderung von Personen und Sachen getroffen werden, und haben den dienstlichen Anordnungen der in Uniform befindlichen oder mit einem Dienstabzeichen oder einem sonstigen Ausweis über ihre amtliche Eigenschaft versehenen Bahnpolizeibeamten Folge zu leisten.

Betreten der Bahnanlagen und der Stationen, Bahnbeschädigungen und Betriebsstörungen sowie Verhalten der Reisenden beim Ein- und Aussteigen und während der Fahrt.

§. 50.

1. Das Betreten der Bahn, soweit sie nicht zugleich als Weg dient, sowie das Betreten der zur Bahn gehörenden Böschungen, Dämme, Gräben, Brücken und sonstigen Anlagen ist ohne Erlaubnißkarte nur den Aufsichtsbehörden und deren Vertretern, den in der Ausübung ihres Dienstes befindlichen Beamten der Staatsanwaltschaft, des Forstschutzes und der Polizei, den in Wahrnehmung des Zoll-, Steuer- oder Telegraphendienstes innerhalb des Bahnggebietes begriffenen Beamten, sowie den zu Besichtigungen dienstlich entsandten deutschen Offizieren, ferner innerhalb des Bereiches von Festungen bis zur äußersten Grenze der Tragweite der Geschütze den Offizieren und in Uniform befindlichen Beamten der deutschen Festungsbehörden gestattet. Die bezeichneten Personen haben, sofern sie nicht durch ihre Uniform kenntlich sind, sich durch eine Bescheinigung ihrer vorgesetzten Dienstbehörde auf Erfordern auszuweisen.

2. Das Publikum darf die Bahn, soweit sie nicht zugleich als Weg dient, nur an den zu Uebergängen bestimmten Stellen betreten, und zwar nur so lange, als diese nicht abgesperrt sind oder sich kein Zug nähert.



3. In allen Fällen ist jeder unnöthige Verzug zu vermeiden.

4. Für das Betreten der Bahn und der dazu gehörenden Anlagen, soweit sie nicht zugleich als Weg dienen, durch Vieh bleibt derjenige verantwortlich, welchem die Aufsicht über dasselbe obliegt.

5. Sobald sich ein Zug nähert, müssen Fuhrwerke, Reiter, Fußgänger sowie Treiber von Vieh und Lastthieren in angemessener Entfernung von der Bahn, und zwar, sofern Warnungstafeln vorhanden sind, an diesen halten oder die Bahn schnell räumen.

6. Es ist untersagt, die Schranken oder sonstigen Einfriedigungen eigenmächtig zu öffnen, zu überschreiten oder zu übersteigen, oder etwas darauf zu legen oder zu hängen.

7. Es ist verboten, die Bahnanlagen, die Telegraphen und die Betriebsmittel zu beschädigen, feste Gegenstände auf die Fahrbahn zu legen, oder sonstige Fahrthindernisse anzubringen, Weichen umzustellen, falschen Alarm zu erregen, Signale nachzuahmen oder andere betriebsstörende Handlungen vorzunehmen.

8. So lange ein Zug sich in Bewegung befindet, ist das Ein- und Aussteigen und der Versuch dazu sowie das eigenmächtige Oeffnen der an den Langseiten der Wagen befindlichen Thüren verboten.

9. Es ist untersagt, Gegenstände, durch welche Personen oder Sachen beschädigt werden können, während der Fahrt aus dem Wagen zu werfen.

10. Feuergefährliche sowie andere Gegenstände, die auf irgend eine Weise Schaden verursachen können, insbesondere geladene Gewehre, Schießpulver, leicht entzündliche Stoffe und dergleichen, dürfen in die zur Personenbeförderung bestimmten Wagen nicht mitgenommen und



auch als Reisegepäck nicht aufgegeben werden. Die Eisenbahnbediensteten sind berechtigt, sich von der Beschaffenheit der mitgenommenen Gegenstände zu überzeugen. Jägern und im öffentlichen Dienste stehenden Personen ist die Mitführung von Handmunition gestattet.

### Bestrafungen von Uebertretungen.

#### §. 51.

Wer den Bestimmungen der §§. 49 und 50 zuwiderhandelt, wird mit Geldstrafe bis 100 *M.* bestraft, sofern nicht nach den allgemeinen Strafbestimmungen eine höhere Strafe verwirkt ist.

### Aushang von Vorschriften.

#### §. 52.

Ein Abdruck der §§. 48 bis 52 dieser Vorschriften ist in jedem Warteraum auszuhängen.

## VIII. **Schlusßbestimmungen.**

1. Diese Kleinbahnordnung tritt für die bereits bestehenden Kleinbahnen nur mit denjenigen Beschränkungen in Geltung, welche sich aus Artikel 37 des Gesetzes, betreffend die nichtstaatlichen Eisenbahnen, ergeben.

2. Das Staatsministerium behält sich vor, im Falle des Bedürfnisses erleichternde oder erschwerende Abweichungen von vorstehender Ordnung eintreten zu lassen.

3. Für Bahnen außergewöhnlicher Bauart und für Bahnen, welche nach Entscheidung des Staatsministeriums zu den Straßenbahnen zu rechnen sind, werden vorkommenden Falles besondere Betriebsvorschriften erlassen.



4. Die Ministerialbekanntmachung vom 29. Dezember 1899, betreffend die Kleinbahn Cloppenburg—Kleinenging, wird aufgehoben.

Oldenburg, den 25. Januar 1902.

Staatsministerium.

Willich.

Stein.







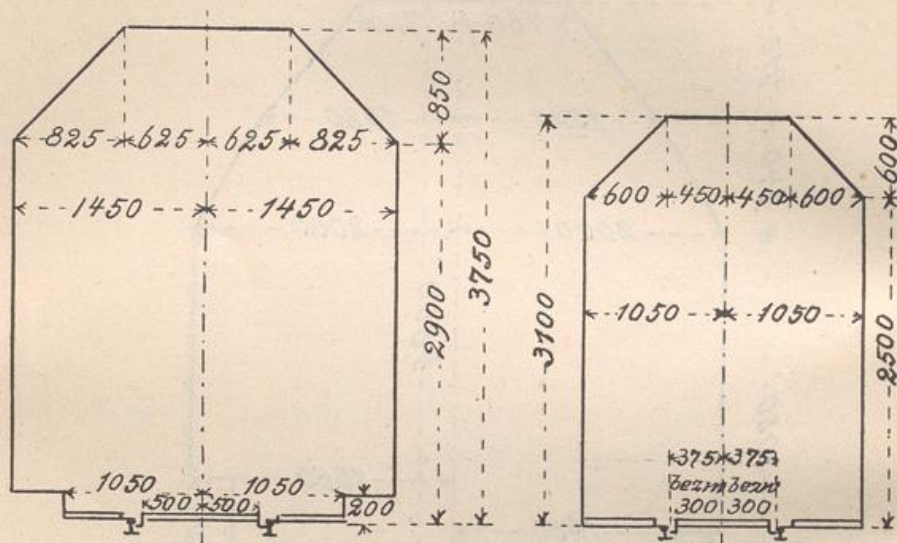
Kleinbahnordnung. Anlage B.

Umgrenzung des lichten Raumes

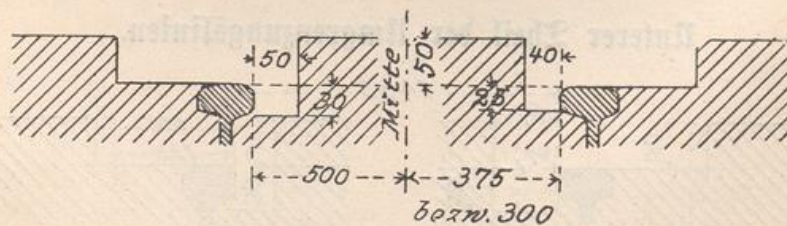
für

Schmalspurbahnen.

(Mindestmaße.)



Unterer Teil der Umgrenzungslinien.



Maße in Millimeter.



# Gesetzblatt

für das

## Herzogthum Oldenburg.

XXXIV. Band. (Ausgegeben den 14. Februar 1902.) 28. Stück.

### Inhalt:

1. *N<sup>o</sup> 64.* Gesetz für das Großherzogthum Oldenburg vom 4. Januar 1902, betreffend die öffentlichen Lotterien und Auspielungen.
- N<sup>o</sup> 65.* Bekanntmachung der Ordenskanzlei vom 18. Januar 1902, betreffend die neue Fassung der Ordens-Statuten.
- N<sup>o</sup> 66.* Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 25. Januar 1902 wegen einer Abänderung der Ministerialbekanntmachung vom 8. August 1894, betreffend die Genehmigung und Untersuchung von Dampffesseln.
- N<sup>o</sup> 67.* Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 31. Januar 1902, betreffend die Umwandlung des Nebenzollamts I zu Fedderwardersiel in ein Nebenzollamt II.

### *N<sup>o</sup> 64.*

Gesetz für das Großherzogthum Oldenburg, betreffend die öffentlichen Lotterien und Auspielungen.

Oldenburg, den 4. Januar 1902.

**Wir Friedrich August**, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübeck und Birkenfeld, Herr von Jever und Kniphausen &c. &c.,

verkünden mit Zustimmung des Landtags als Gesetz für das Großherzogthum Oldenburg, was folgt:



## Artikel 1.

Zur Ertheilung der Erlaubniß zur Veranstaltung öffentlicher Lotterien (§. 286 des Strafgesetzbuches) sind zuständig:

1. für das Gebiet des Großherzogthums bezw. für das Gebiet des Herzogthums: das Staatsministerium, Departement des Innern;
2. für das Gebiet der Fürstenthümer Lübeck und Birkenfeld: die Regierungen.

## Artikel 2.

Der Vertrieb von Loosen auswärtiger öffentlicher Lotterien im Großherzogthum ist nur dann gestattet, wenn die Lotterie vom Staatsministerium, Departement des Innern, zugelassen ist. Die erfolgte Zulassung ist in dem Amtsblatte desjenigen Landestheils, für welchen dieselbe geschehen ist, bekannt zu machen.

## Artikel 3.

Der Verkauf von Loosen der im Großherzogthum veranstalteten und genehmigten Lotterien (Artikel 1), sowie das Ausbieten derselben ist frei.

## Artikel 4.

Wer ohne oberliche Genehmigung gewerbsmäßig Loose oder Loosabschnitte auswärtiger öffentlicher Lotterien, die im Großherzogthum zugelassen sind (Artikel 2), oder Urkunden, durch welche Antheile an solchen Loosen oder Loosabschnitten zum Eigenthum oder zum Gewinnbezug übertragen werden, feilbietet oder veräußert, oder zeitweise an einen anderen überläßt, wird mit Geldstrafe von 100 bis 1500 *M.* bestraft.

Dieselbe Strafe trifft denjenigen, welcher ein solches Geschäft als Mittelsperson befördert.



## Artikel 5.

Zur Ertheilung der im Artikel 4 erwähnten Genehmigung sind zuständig:

1. für das Gebiet des Herzogthums: das Staatsministerium, Departement des Innern,
2. für das Gebiet der Fürstenthümer Lübeck und Birkenfeld: die Regierungen.

Die Genehmigung kann nach Ermessen versagt werden und es ist die ertheilte Genehmigung jederzeit widerruflich.

## Artikel 6.

Wer in auswärtigen öffentlichen Lotterien, die nicht im Großherzogthum zugelassen sind, spielt, wird mit Geldstrafe bis zu 600 *M.* bestraft.

## Artikel 7.

Wer Loose oder Loosabschnitte der im Artikel 6 bezeichneten Lotterien oder Urkunden, durch welche Antheile an solchen Loosen oder Loosabschnitten zum Eigenthum oder zum Gewinnbezug übertragen werden, feilbietet oder veräußert, oder zeitweise an einen anderen überläßt, wird mit Geldstrafe von 50 bis 1500 *M.* bestraft.

Dieselbe Strafe trifft denjenigen, welcher derartige Handlungen als Mittelsperson befördert.

## Artikel 8.

Die Veröffentlichung der Gewinnresultate von den im Artikel 6 bezeichneten Lotterien in den im Großherzogthum erscheinenden Zeitungen wird mit Geldstrafe bis zu 50 *M.* bestraft.

## Artikel 9.

Den Lotterien im Sinne der vorstehenden Bestimmungen sind öffentlich veranstaltete Ausspielungen beweglicher und unbeweglicher Sachen gleich zu achten.



## Artikel 10.

Das Gesetz für das Großherzogthum Oldenburg, betr. die öffentlichen Lotterien und Auspielungen, vom 3. April 1891 wird aufgehoben.

## Artikel 11.

Dieses Gesetz tritt am 1. August 1902 in Kraft.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namensunterschrift und beigedruckten Großherzoglichen Insigniels.

Gegeben auf dem Schlosse zu Oldenburg, den 4. Januar 1902.

(L. S.) Friedrich August.

Ruhstrat.

Stein.

## №. 65.

Bekanntmachung der Ordenskanzlei, betreffend die neue Fassung der Ordens-Statuten.

Oldenburg, den 18. Januar 1902.

Die Statuten des Haus- und Verdienst-Ordens des Herzogs Peter Friedrich Ludwig, deren ursprünglicher Text vom 27. November 1838 durch eine Reihe von nachträglichen Vorschriften ergänzt beziehungsweise verändert ist, sind auf Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs neu redigirt worden und werden in der neuen Fassung mit Höchster Genehmigung nachstehend bekannt gemacht.

## §. 1.

Der jedesmalige Großherzog und Ordensherr ist Großmeister des Ordens und ihm allein steht das Recht der



Verleihung des Ordens und der Beförderung in demselben zu. Im Falle der Minderjährigkeit des Großmeisters besorgt die Vormundschaft die demselben obliegenden Ordensgeschäfte; nur soll diese weder neue Mitglieder aufnehmen, noch Beförderungen und Veränderungen in dem Orden und seinen Statuten vornehmen.

### §. 2.

Der Orden soll aus **Capitularen** und aus **Ehrenmitgliedern** bestehen. Beide Abtheilungen sind dem Range nach einander gleich und haben vier Classen:

1. Großkreuze,
2. Großcomthure,
3. Comthure,
4. Ritterkreuze.

Bei den Ehrenmitgliedern besteht:  
die erste Classe aus:

- a) Großkreuzen mit der goldenen Krone,
- b) einfachen Großkreuzen;

die vierte Classe aus:

- a) Ritterkreuzen erster Classe,
- b) Ritterkreuzen zweiter Classe.

### §. 3.

Unter die Capitularen können nur Oldenburgische Staatsangehörige aufgenommen werden. Der Eintritt in fremde Staatsdienste und der Austritt aus dem Unterthanenverbande zieht den Verlust der Rechte und Eigenschaften eines Ordens-Capitulars nach sich. Dasselbe tritt ein, wenn ein Ordens-Capitular einen Titel oder eine Pension von einem auswärtigen Staate ohne Genehmigung des Großherzogs annimmt.



## §. 4.

Der Capitular einer untern Classe kann zugleich Ehren-Mitglied einer höheren Classe des Ordens sein. Ein Capitular-Ritter, der einer höheren Ordensclasse als Ehrenmitglied nicht angehört, hat den Rang der Ehren-Ritterkreuze erster Classe.

## §. 5.

Die Prinzen des Großherzoglichen Hauses, welche in männlicher Linie vom Herzog Peter Friedrich Ludwig abstammen, sind Ehren-Großkreuze. Der Erb-Großherzog soll den Titel eines Groß-Priors des Ordens führen.

## §. 6.

Innerhalb des Großherzogthums können verliehen werden:

das Großkreuz an Personen, welche in der ersten Dienst-Rangclasse,

das Großcomthurkreuz an solche, welche in den zwei ersten Dienst-Rangclassen,

das Comthurkreuz an solche, welche in den drei ersten Dienst-Rangclassen,

das Ritterkreuz erster Classe an solche, welche in den fünf ersten Dienst-Rangclassen, und

das Ritterkreuz zweiter Classe an solche, welche in einer der acht Dienst-Rangclassen stehen.

Der Orden kann aber auch an Inländer, die nicht in Dienstverhältnissen stehen, vergeben werden.

Bei dem Militair befähigt im Kriege bewiesene Tapferkeit und sonstige Auszeichnung im Dienste Seiner, der Offizier ist, oder Offizier-Rang hat, zu dem Ritterkreuze.



## §. 7.

Das Ordens-Alter eines Mitgliedes einer unteren Ordensklasse giebt keinen Anspruch auf Beförderung in eine höhere Ordensklasse. Es soll keiner Staatsbehörde das Recht zustehen, zur Ertheilung des Ordens Jemand vorzuschlagen, wie denn auch von Niemand um denselben nachgesucht werden darf.

## §. 8.

Ordens-Ernennungen oder Beförderungen für Inländer erfolgen durch ein von dem Großmeister des Ordens unterzeichnetes Diplom.

## §. 9.

Jede Ordens-Verleihung oder Beförderung im Orden wird durch das Verordnungsblatt bekannt gemacht.

## §. 10.

Die Abtheilung der Capitularen soll bestehen aus:

- 2 Großkreuzen, welche Präbenden von jährlich 1600 *M.*,
  - 2 Großcomthuren, welche Präbenden von jährlich 1200 *M.*,
  - 4 Comthuren, welche Präbenden von jährlich 900 *M.*,  
und
  - 8 Ritterkreuzen, von denen die 4 Ältesten Präbenden von jährlich 600 *M.*
- zu genießen haben.

## §. 11.

Die Abtheilung der Ehren-Mitglieder im Großherzogthum ist, mit Ausnahme der Prinzen des Hauses, auf



- 6 Großkreuze,
- 6 Großcomthure,
- 12 Comthure,
- 30 Ritterkreuze erster Classe und
- 30 Ritterkreuze zweiter Classe

beschränkt. Diese Zahl kann jedoch, als Belohnung für militairische Verdienste im Falle eines Krieges vermehrt werden.

### §. 12.

Die Decoration des Ordens besteht, nach den anliegenden Zeichnungen,

1. für die Großkreuze in einem Sterne, der auf der linken Brust, und in einem Kreuze, welches an einem breiten dunkelblauen gewässerten Bande, dem auf jeder Kante ein schmaler rother Streif eingewirkt ist, über die rechte Schulter und nach der linken Seite hängend, getragen wird.

Die Großkreuze mit der goldenen Krone haben bei besonders feierlichen Gelegenheiten das Kreuz statt am Bande en sautoir an einer Ordenskette zu tragen;

2. für die Großcomthure in einem Sterne, der auf der rechten Brust, und in einem kleinern Kreuze, das an einem zwei Zoll breiten ähnlichen Bande um den Hals getragen wird;
3. für die Comthure in einem kleinen Kreuze, das an einem anderthalb Zoll breiten ähnlichen Bande um den Hals und
4. für die Ritterkreuze in einem kleinen Kreuze, das an einem anderthalb Zoll breiten ähnlichen Bande im Knopfloche auf der linken Brust getragen wird.



5. Die Capitularen tragen, nach anliegenden Zeichnungen, noch eine besondere Decoration, welche nach dem Grade, den sie als Capitularen bekleiden, verschieden ist.

§. 12a.

An Militair-Personen werden Ordens- und Ehrenzeichen mit Schwertern verliehen, die den Wappenschild kreuzen, beziehungsweise auf dem Ordensstern liegen. Bei einer in Friedenszeit erfolgenden Beförderung in eine höhere Classe werden die Abzeichen dieser Classe mit Schwertern verliehen, die am Ringe zwischen den Ordenszeichen und der Krone beziehungsweise zwischen dem Ehrenkreuze und dem Bande zu tragen sind.

Die Sterne von Großkreuzen und Großcomthuren erhalten außer den Schwertern am Ringe der Kreuze flach gekreuzte Schwerter über dem Schild auf dem oberen Strahl des Sterns.

§. 13.

Ordenszeichen mit Diamanten verziert, dürfen nur von denen getragen werden, welchen sie mit dieser Verzierung verliehen sind.

§. 14.

Die Ordens-Mitglieder dürfen auch in Verbindung mit anderen Orden die Ordenszeichen nicht anders tragen, als sie statutenmäßig getragen werden sollen.

§. 15.

Die Inländer müssen die ihnen verliehenen Ordenszeichen immer tragen, wenn sie bei Hofe, oder im Dienste, oder in größeren Versammlungen erscheinen.



## §. 16.

Im Falle ein Mitglied in eine höhere Classe des Ordens hinaufrückt, oder durch den Tod, oder sonst aufhört, dem Orden oder einer Abtheilung desselben anzugehören, müssen die Ordenszeichen zurückgeliefert werden, und es ist Verpflichtung der Mitglieder, dafür auf den Fall des Todes Vorsee zu treffen.

Die im Kriege erworbenen Ordenszeichen brauchen bei Beförderung ihres Inhabers in eine höhere Classe nicht zurückgeliefert zu werden.

## §. 17.

Die Mitglieder des Ordens haben das Recht, wenn sie keine Militair-Uniform zu tragen verpflichtet sind, eine besondere vom Großmeister bestimmte Uniform zu tragen.

## §. 18.

Dem Großmeister, als Oberhaupt des Ordens, steht die Regierung desselben zu. Er ordnet und leitet demnach alle Angelegenheiten des Ordens, ernennt und bestellt die Mitglieder, und veranlaßt, wenn ein Ordens-Mitglied dem Orden Unehre bringen sollte, daß dasselbe aus den Listen des Ordens getilgt und ihm die Ordenszeichen abgenommen werden.

## §. 19.

Dem Großmeister soll ein Capitel als berathende Versammlung zur Seite stehen.

## §. 20.

Mitglieder des Ordens-Capitels sollen sein: der Groß-Prior des Ordens nach vollendetem achtzehnten Lebensjahre, und sämmtliche Capitularen.



## §. 21.

Am 17. Januar, dem Geburtstage des Herzogs Peter Friedrich Ludwig soll jährlich der regelmäßige Ordenstag sein, an welchem das Ordens-Capitel gehalten wird. Außerordentlicher Weise kann letzteres aber, wann und wo der Großmeister es für gut findet, durch denselben zusammenberufen werden.

## §. 22.

Die Capitularen haben, in Ansehung der bei den Ordens-Capiteln oder sonst ihnen obliegenden Pflichten und Verbindlichkeiten, vor ihrer Einführung in das Capitel schriftliche Reverse zu unterzeichnen.

## §. 23.

Der Großmeister wird, wenn Er es für angemessen hält, die Ansicht und den Rath des Capitels verlangen. Er wird aber

1. die Statuten des Ordens nicht ändern, ohne zuvor das Capitel gehört zu haben;
2. nach Ernennung der ersten 16 Capitularen ferner keinen Capitularen ernennen, ohne vor Ernennung desselben über dessen Würdigkeit die Ansicht des Capitels vernommen zu haben;
3. kein Mitglied aus dem Orden ausschließen, ohne vorher das Capitel um seine Ansicht befragt zu haben.

Ist die Ausschließung eines Ordens-Mitgliedes Folge des Urtheils eines Gerichtshofes, so wird die Tilgung desselben aus den Listen des Ordens und die Abnahme der Ordenszeichen ohne Weiteres vom Großmeister verfügt.

## §. 24.

Jedem Mitgliede des Capitels steht das Recht zu, im versammelten Capitel



1. dem Großmeister in Beziehung auf den Orden und seine Statuten Wünsche und Vorschläge vorzutragen;
2. den Großmeister auf Mißbräuche im Orden aufmerksam zu machen, und
3. auf Ausschließung eines Mitgliedes, welches dem Orden Unehre bringt, anzutragen.

## §. 25.

Das mit dem Orden verbundene Ehrenkreuz besteht aus einem metallenen Kreuze von der Form des Ordenszeichens der Ritterkreuze, hat im Gepräge die auf dem Ordenszeichen enthaltenen Medaillons und wird an dem Ordensbande auf der linken Brust getragen.

## §. 26.

Das Ehrenkreuz hat drei Classen, von denen die erste das Kreuz in Gold, die zweite in Silber und die dritte in Eisen trägt.

Die erste Classe kann in geeigneten Fällen verziert mit einer goldenen Krone verliehen werden.

Die Inhaber erhalten Diplome.

Sie dürfen niemals das Band allein ohne das Kreuz tragen.

## §. 27.

Das Ehrenkreuz kann Jedermann verliehen werden, Ordens-Mitglieder ausgenommen; jedoch kann das früher erworbene Ehrenkreuz mit dem Haus- und Verdienstorden zugleich getragen werden, wie auch der Großmeister und der Groß-Prior das Ehrenkreuz erster Klasse tragen werden.



## §. 28.

Des Ehrenkreuzes wird verlustig, wer durch sein Benehmen dem Orden, mit welchem es verbunden ist, Unehre bringt. Das Erkenntniß hierüber steht, in derselben Weise wie bei der Ausschließung vom Orden, dem Großmeister zu (§. 23).

## §. 29.

Das Ehrenkreuz muß im Falle des Todes des Inhabers, oder wenn sonst das Recht, es zu tragen, aufhört, zurückgegeben werden.

## §. 30.

Die laufenden Geschäfte des Ordens, wie in Hinsicht des Ehrenkreuzes, werden durch die Ordens-Canzlei wahrgenommen.

## §. 31.

Der Ordens-Canzlei steht ein Ordens-Canzler vor. Diesem sind beigegeben: ein Ordens-Secretair, ein Ordens-Rentmeister, ein Ordens-Canzlist und ein Ordens-Bote.

## §. 32.

Der Ordens-Canzler muß Mitglied des Capitels sein, und zwar Großkreuz oder Großcomthur. Bekleidet er einen geringeren Grad im Orden, so führt er den Titel eines Vice-Ordens-Canzlers. Die andern bei der Ordens-Canzlei Angestellten dürfen nicht Mitglieder des Ordens, wohl aber Inhaber des Ehrenkreuzes sein.

Der Ordens-Secretair und der Ordens-Rentmeister haben das Capitular-Zeichen der Ritterkreuze zu tragen.



## §. 33.

Sämmtliche Stellen der Ordens-Canzlei sind wider-  
rufflich. Während der Dauer ihrer Dienstleistung erhalten  
die Ordens-Beamten und Officialen eine besondere Ver-  
gütung.

Oldenburg, den 18. Januar 1902.

Der Vice-Ordenskanzler.

Willich.

## №. 66.

Bekanntmachung des Staatsministeriums wegen einer Abänderung der  
Ministerialbekanntmachung vom 8. August 1894, betreffend die  
Genehmigung und Untersuchung von Dampfkesseln.

Oldenburg, den 25. Januar 1902.

Im Höchsten Auftrage wird der §. 1 Absatz 3 der  
Ministerialbekanntmachung vom 8. August 1894, betreffend  
die Genehmigung und Untersuchung von Dampfkesseln,  
durch folgenden Zusatz ergänzt:

Das Gleiche gilt für Dampfkessel von nichtstaat-  
lichen Bahnen des öffentlichen Verkehrs (Artikel 1,  
des Gesetzes für das Herzogthum Oldenburg vom  
7. Januar 1902, betreffend die nichtstaatlichen  
Bahnen).

Oldenburg, den 25. Januar 1902.

Staatsministerium,

Departement des Innern.

Willich.

Tenge.



## №. 67.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend die Umwandlung des Nebenzollamts I zu Fedderwardersiel in ein Nebenzollamt II.  
Oldenburg, den 31. Januar 1902.

Im Höchsten Auftrage bringt das Staatsministerium zur öffentlichen Kunde, daß zum 1. März d. J. das Nebenzollamt I. Classe zu Fedderwardersiel aufgehoben und an dessen Stelle ein Nebenzollamt II. Classe errichtet wird, welches neben den gesetzlichen Amtsbefugnissen noch die Befugniß erhält:

1. zur Abfertigung von Getreide und Holz in unbeschränkter Menge bei directem Eingange vom Auslande,
2. zur Erledigung von Begleitscheinen II über zollpflichtige Waaren und über inländisches Salz,
3. zur Ausstellung und Erledigung von Deklarationscheinen ohne Einschränkung,
4. zur Ausfuhrabfertigung von Getreide mit dem Anspruch auf Ertheilung von Einfuhrscheinen.

Oldenburg, den 31. Januar 1902.

Staatsministerium,  
Departement der Finanzen.  
Ruhstrat.

Stein.



1877

Stammung der ...  
...  
...

Zur ...  
...  
...  
...  
...

1. zur ...  
...  
...

2. zur ...  
...  
...

3. zur ...  
...  
...

4. zur ...  
...  
...

Oberburg, den 31. Januar 1877.  
...

...

...

...

...

...

...





# Gesetzblatt

für das

## Herzogthum Oldenburg.

XXXIV. Band. (Ausgegeben den 21. Februar 1902.) 29. Stück.

### Inhalt:

- N<sup>o</sup>. 68. Bekanntmachung des Staatsministeriums, Departement des Innern, vom 11. Februar 1902, betreffend die Ergänzung der Bestimmungen über die Prüfung der Apothekergehülfen.
- N<sup>o</sup>. 69. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 18. Februar 1902, betreffend einen Vertrag zwischen dem Großherzogthum Hessen und dem Großherzogthum Oldenburg wegen der ausschließlichen Zulassung der Großherzoglich Hessischen Landeslotterie im Großherzogthum Oldenburg.

### N<sup>o</sup>. 68.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, Departement des Innern, betreffend die Ergänzung der Bestimmungen über die Prüfung der Apothekergehülfen.

Oldenburg, den 11. Februar 1902.

Die mittels Ministerial-Bekanntmachung vom 5. Februar 1883 — Gesetzblatt Band XXVI Seite 490 — veröffentlichte Bestimmung über die Servir-Befugniß der Apothekergehülfen ist durch Beschluß des Bundesraths vom 23. Januar d. J., wie folgt, ergänzt worden:

Der Reichskanzler wird ermächtigt, in Uebereinstimmung mit der zuständigen Landescentralbehörde in besonderen Fällen Personen, welche die Prüfung der Apothekergehülfen im Inlande nicht abgelegt



haben, mit Rücksicht auf eine im Auslande abgelegte gleichartige Prüfung ausnahmsweise in einer deutschen Apotheke als Apothekergehülfen zuzulassen.

Oldenburg, den 11. Februar 1902.

Staatsministerium,  
Departement des Innern.

Willich.

Tenge.

*N<sup>o</sup>. 69.*

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend einen Vertrag zwischen dem Großherzogthum Hessen und dem Großherzogthum Oldenburg wegen der ausschließlichen Zulassung der Großherzoglich Hessischen Landeslotterie im Großherzogthum Oldenburg.

Oldenburg, den 18. Februar 1902.

Nachdem mit der Großherzoglich Hessischen Regierung ein Vertrag, die ausschließliche Zulassung der Großherzoglich Hessischen Landeslotterie im Großherzogthum Oldenburg betreffend, abgeschlossen worden ist, bringt das Staatsministerium diesen Vertrag im Nachstehenden zur öffentlichen Kunde.

Dabei wird bemerkt, daß die im Artikel 1 Absatz 3 des Vertrages vorgesehene Frist durch nachträgliche Vereinbarung bis zum 20. Februar 1902 verlängert worden ist.

Oldenburg, den 18. Februar 1902.

Staatsministerium.

Willich.

Stein.



## V e r t r a g

zwischen

dem Großherzogthum Hessen und dem Großherzogthum Oldenburg, die ausschließliche Zulassung der Großherzoglich Hessischen Landeslotterie in dem Großherzogthum Oldenburg betreffend.

Zwischen dem Geheimen Finanzrath Dr. Göz als Vertreter der Großherzoglich Hessischen Regierung und dem Finanzrath Wöbs als Vertreter der Großherzoglich Oldenburgischen Regierung ist vorbehältlich beiderseitiger Regierungsgenehmigung folgender Vertrag abgeschlossen worden.

### Artikel 1.

Das Großherzogthum Hessen erhält mit Wirkung vom 1. August 1902 das ausschließliche Recht, die Loose seiner Landeslotterie im Bereiche des Herzogthums Oldenburg und der Fürstenthümer Lübeck und Birkenfeld zu vertreiben.

Die Oldenburgische Regierung macht sich verbindlich, für die Dauer dieses Vertrages weder eine eigene Landeslotterie zu errichten, noch die Errichtung einer solchen zu genehmigen, noch sich an einer anderen Landeslotterie zu betheiligen.

Die Oldenburgische Regierung wird beim Landtage des Großherzogthums Oldenburg die Zustimmung zu einem Gesetze beantragen, welches den aus der Anlage zu diesem Vertrage ersichtlichen Inhalt hat. Kommt nicht bis zum 10. Februar 1902 ein der Anlage im Wesentlichen entsprechendes Gesetz zur Publikation, so erlischt dieser Vertrag.

### Artikel 2.

Als Gegenleistung zahlt die Hessische Regierung an die Oldenburgische Regierung jedesmal acht Wochen nach



dem letzten Ziehungstage der Schlußklasse der Hessischen Landeslotterie und zwar

nach der 6. Lotterie 30 000 *M.*

" " 7. " 40 000 "

" " 8. " 45 000 "

" " 9., sowie nach jeder folgenden Lotterie 51 000 *M.*, wovon als Beitrag zu Lantien und Gratifikationen  $1\frac{3}{4}\%$  zu kürzen ist.

#### Artikel 3.

Die Hessische Regierung ist berechtigt, spätestens am 21. Tage nach der Ziehung 2. Klasse der 8. Lotterie der Oldenburgischen Regierung anzuzeigen, daß der Hessische Staat von diesem Vertrage zurücktrete.

In diesem Falle hat die Hessische Regierung für die 8. Lotterie nur 40 000 *M.* zu bezahlen.

Es kann aber innerhalb sechs Wochen nach Eingang dieser Anzeige die Oldenburgische Regierung der Hessischen Regierung erklären, daß sie die Fortsetzung dieses Vertrages für die 9. Lotterie verlange. Diesem Verlangen ist die Hessische Regierung verpflichtet nachzukommen, sie hat aber dann für die 9. Lotterie nur noch 30 000 *M.* an die Oldenburgische Regierung zu bezahlen.

Giebt die Hessische Regierung die vorgedachte Kündigungserklärung bis zu dem dafür festgesetzten Termine in der 8. Lotterie nicht ab, so soll dieser Vertrag für beide Theile unkündbar außer für die 8. für noch weitere 20 Lotterien Gültigkeit haben und jedesmal für weitere 6 Lotterien als verlängert gelten, wenn er nicht spätestens vor Abspielung der 3. Klasse der vorletzten Lotterie, für die er gültig ist, von einem der vertragschließenden Theile gekündigt wird.

#### Artikel 4.

Die Ertheilung der Erlaubniß zur Veranstaltung öffentlicher Geldlotterien, soweit sie nicht Landeslotterien



und deshalb nach Artikel 1 überhaupt ausgeschlossen sind, wird für das Gebiet des Großherzogthums Oldenburg oder einzelne Theile desselben nur mit Zustimmung der Hessischen Regierung erfolgen. Auch die Zulassung einer auswärtigen Geldlotterie im Großherzogthum bedarf der Zustimmung der Hessischen Regierung.

Die gleiche Zustimmung ist erforderlich für die von den Oldenburgischen Behörden zu ertheilende Erlaubniß zur Veranstaltung öffentlicher innerhalb des Großherzogthums Oldenburg stattfindender Auspielungen von beweglichen oder unbeweglichen Sachen, wenn der Gesamtpreis der Loose 50 000 *M.* übersteigt.

Die Zulassung öffentlicher außerhalb des Großherzogthums Oldenburg stattfindender Auspielungen von beweglichen oder unbeweglichen Sachen wird seitens der Oldenburgischen Behörden thunlichst eingeschränkt werden.

Auspielungen, bei denen die eventuelle Zahlung eines Geldbetrages an Stelle der Sachgewinne in Aussicht gestellt wird, sind den Geldlotterien gleich zu achten.

Die Bestimmungen dieses Artikels treten mit der Publikation des in Artikel 1 erwähnten Gesetzes in Kraft.

#### Artikel 5.

Die Oldenburgische Regierung wird die Behörden des Landes anweisen, zulässigen Anträgen der Lotterie-Direktion ungefäumt zu entsprechen und von dem Erfolge derselben der Lotterie-Direktion Kenntniß zu geben, auch derselben in allen Fällen die in Lotterieangelegenheiten erwachsenen polizeilichen oder gerichtlichen Untersuchungsacten zur Einsicht mitzutheilen.

#### Artikel 6.

Zum Vertriebe der Loose der Hessischen Landeslotterie im Großherzogthum Oldenburg Kollektöre anzustellen



und Berechtigungen zum Looshandel zu erteilen, ist nur die Hessische Lotterie-Direktion befugt.

Die Hessische Lotterie-Direktion wird bei gleicher Garantie für guten Loosabsatz und solides Geschäftsgebahren sowie bei hinreichender Kautionsfähigkeit Oldenburgischen Bewerbern den Vorzug geben.

Öffentliche Beamte aller Art einschließlich Schutzleute, Polizeidiener, Briefträger, Flurschützen, bleiben, solange sie im Dienste stehen, von der Anstellung als Kollektör und von der Zulassung als Looseshändler ausgeschlossen.

Die Kollektöre und sonstigen gewerbmäßigen Verkäufer von Loosen bedürfen der Genehmigung der zuständigen Oldenburgischen Behörden. Die Genehmigung wird insbesondere auch allen nicht in Oldenburg wohnhaften Kollektören der Hessischen Landeslotterie nur versagt werden, wenn erhebliche polizeiliche Bedenken gegen die betreffenden Personen vorliegen.

Die Zurücknahme der Genehmigung erfolgt nach Maßgabe des §. 35 Absatz 2 der Reichsgewerbeordnung; sie ist außerdem gestattet, wenn die betreffenden Personen bei ihrem Gewerbebetriebe die Vorschriften dieses Artikels verletzen.

Den mit Genehmigung der Oldenburgischen Behörden angestellten bzw. zugelassenen Kollektören und Looseshändlern ist nicht gestattet:

- a. an Personen von zweifelhaftem Ruf oder an unzuverlässige Personen,
- b. an Dienstmänner, Kellner oder ähnliche Gewerbetreibende,
- c. an Schutzleute, Polizeidiener, Briefträger und sonstige öffentliche Beamte

Loose zum Wiederverkauf abzugeben oder sich solcher Personen zum Loosverkauf zu bedienen,

- d. Loose durch Anbieten oder Ausrufen von Bestellungen von Haus zu Haus oder durch persönlichen Besuch



als bisher Unbekannter oder durch Auslegung oder Vertheilung von Bestellscheinen oder Bestelllisten in Wirthshäusern oder an sonstigen öffentlichen Orten zu vertreiben oder vertreiben zu lassen.

Die Hessische Regierung wird die Kollektöre und Looseshändler für ihren Geschäftsbetrieb im Großherzogthum Oldenburg auch allen sonstigen Beschränkungen unterwerfen, denen sie für den Geschäftsbetrieb in Hessen unterliegen.

Die im Großherzogthum Oldenburg wohnhaften Kollektöre der Hessischen Landeslotterie dürfen an ihrem Geschäftslokal das für die Hessischen Kollektöre eingeführte mit einem Löwen und der Inschrift:

„Kollektur“ oder „Hauptkollektur“  
„der Hessischen Landeslotterie“

sowie der Angabe ihres Namens oder ihrer Firma versehenes Schild führen.

Die Bestimmungen dieses Artikels treten mit der Publikation des in Artikel 1 erwähnten Gesetzes in Kraft.

Insbepondere darf also von diesem Zeitpunkte ab mit dem Vertriebe der Loose der Hessischen Landeslotterie begonnen werden und wird den Gesuchen der Lotteriedirektion um Genehmigung von Kollektören und Looseshändlern beschleunigte Erledigung zugesichert.

#### Artikel 7.

Auch die in Oldenburg angestellten Kollektöre der Hessischen Landeslotterie, sowie die dortigen Händler mit Hessischen Landeslotterie-Loosen sind den Bestimmungen des Plans, der Geschäftsordnung und den sonstigen Anordnungen der Hessischen Lotteriedirektion unterworfen, soweit sie mit diesem Vertrage und mit dem im Großherzogthum Oldenburg bestehenden Recht nicht im Widerspruch stehen.

Sollte sich ein Kollektör oder Looseshändler durch eine Verfügung der Lotteriedirektion beschwert fühlen, so steht



demselben Beschwerde an das Hessische Finanz-Ministerium offen.

Von der Geschäftsordnung, von Aenderungen derselben, von dem jedesmaligen Lotterienplan und von Anordnungen allgemeiner Art wird die Lotterie-Direktion der Oldenburgischen Regierung durch Uebersenden der betreffenden Druckfachen oder Schriftstücke Mittheilung machen.

Die Oldenburgische Regierung wird alsbald nach Publikation des in Artikel 1 gedachten Gesetzes ihren Justizbehörden die von der Hessischen Lotterie-Direktion zu diesem Behufe in der erforderlichen Anzahl zu liefernde Geschäftsordnung für die Kollektöre mittheilen.

Die von der Lotterie-Direktion den Kollektören etwa auferlegten Geldstrafen und Kosten sind auf Antrag der Lotterie-Direktion von den zuständigen Behörden des Großherzogthums Oldenburg ohne Verzug einzutreiben und kostenfrei an die Hessische Lotterie-Direktion zu übersenden.

#### Artikel 8.

Den Kollektören und Looseshändlern darf wegen des Vertriebes von Loosen der Hessischen Landeslotterie eine besondere Steuer oder Abgabe im Großherzogthum Oldenburg nicht auferlegt werden; sie unterliegen vielmehr wegen dieses Vertriebes nur den allgemeinen Steuergesetzen des Großherzogthums.

#### Artikel 9.

Es werden jährlich 2 Lotterien stattfinden.

Sollten einzelne Lotterien ausfallen, so fällt die in Artikel 2 vorgesehene Herauszahlung an Oldenburg für die betreffende Lotterie fort.

In Bezug auf die in Artikel 3 festgesetzte Dauer des Vertrages sollen ausgefallene Lotterien stets als abgespielt gelten.

Fällt während der Vertragsdauer mehr als zweimal



eine Lotterie aus, so kann die Oldenburgische Regierung von dem Vertrage zurücktreten, es sei denn, daß die Aussetzung der Lotterien durch einen Krieg, an dem das Deutsche Reich theilhaftig ist, oder durch eine sonstige allgemeine Landeskalamität nothwendig geworden ist,

#### Artikel 10.

Sollte sich die Hessische Regierung bewegen finden, während der Dauer des Vertrages die Landeslotterie gänzlich aufzuheben, so erlischt der Vertrag und findet von der Zeit des Aufhörens der Lotterie an eine weitere Zahlung nach Maßgabe von Artikel 2 und 3 nicht statt.

Die Oldenburgische Regierung soll jedoch von dem Aufhören der Hessischen Landeslotterie sogleich, nachdem dies beschlossen worden ist, in Kenntniß gesetzt werden.

#### Artikel 11.

Die Hessische Regierung hat der Oldenburgischen Regierung auf deren Wunsch innerhalb 5 Wochen nach erhaltener Aufforderung mitzutheilen, wie viel Loose der zuletzt abgesehenen Hessischen Landeslotterie abgesetzt sind

1. von Kollektören und Loosehändlern, die im Großherzogthum Oldenburg wohnen, sowie von deren Beauftragten und Abnehmern:
  - a) im Oldenburgischen Staatsgebiet,
  - b) außerhalb desselben;
2. von nicht im Großherzogthum Oldenburg wohnhaften Kollektören und Loosehändlern, sowie von deren Beauftragten und Abnehmern:
 

innerhalb des Oldenburgischen Staatsgebiets.

Die Oldenburgische Regierung kann das Verlangen nach dieser Mittheilung jedoch nur stellen nach der letzten Ziehung der 6., 7., 10., 14., 18., 24. Lotterie und außerdem, sobald feststeht, daß der Vertrag aufhört, sowie im Falle der Verlängerung des Vertrages (Artikel 3) nach jedes-



maligem Ablauf der letzten Ziehung der 2. Lotterie der neuen Vertragsperiode.

Artikel 12.

Alle aus diesem Vertrage etwa entstehenden Streitigkeiten sind der Entscheidung eines im Einzelfalle von den vertragschließenden Regierungen zu vereinbarenden Schiedsgerichts zu unterbreiten.

Das Verfahren wird vom Schiedsgericht nach freiem Ermessen bestimmt. Gegen die schiedsrichterliche Entscheidung ist von keinem Theile eine weitere Einwendung zulässig.

Artikel 13.

Der gegenwärtige Vertrag wird den beiderseitigen Regierungen ohne Verzug zur Genehmigung vorgelegt werden und nach deren Eingange wird mit thunlichster Beschleunigung die Auswechslung der Genehmigungsurkunden stattfinden.

Oldenburg, den 7. November 1901.

Dr. Paul Göß.

Wöbs.



**Anlage**

zu dem Vertrage zwischen dem Großherzogthum Hessen und dem Großherzogthum Oldenburg, die ausschließliche Zulassung der Großherzoglich Hessischen Landeslotterie im Großherzogthum Oldenburg betreffend, vom 7. November 1901.

Artikel 1.

Zur Ertheilung der Erlaubniß zur Veranstaltung öffentlicher Lotterien (§. 286 des Strafgesetzbuchs) sind zuständig:

1. für das Gebiet des Großherzogthums bezw. für das Gebiet des Herzogthums: das Staatsministerium, Departement des Innern;



2. für das Gebiet der Fürstenthümer Lübeck und Birkenfeld: die Regierungen.

#### Artikel 2.

Der Vertrieb von Loosen auswärtiger öffentlicher Lotterien im Großherzogthum ist nur dann gestattet, wenn die Lotterie vom Staatsministerium, Departement des Innern, zugelassen ist. Die erfolgte Zulassung ist in dem Amtsblatte desjenigen Landestheils, für welchen dieselbe geschehen ist, bekannt zu machen.

#### Artikel 3.

Der Verkauf von Loosen der im Großherzogthum veranstalteten und genehmigten Lotterien (Artikel 1), sowie das Ausbieten derselben ist frei.

#### Artikel 4.

Wer ohne oberliche Genehmigung gewerbsmäßig Loose oder Loosabschnitte auswärtiger öffentlicher Lotterien, die im Großherzogthum zugelassen sind (Artikel 2), oder Urkunden, durch welche Antheile an solchen Loosen oder Loosabschnitten zum Eigenthum oder zum Gewinnbezug übertragen werden, feilbietet oder veräußert, oder zeitweise an einen anderen überläßt, wird mit Geldstrafe von 100 bis 1500 *M.* bestraft.

Dieselbe Strafe trifft denjenigen, welcher ein solches Geschäft als Mittelsperson befördert.

#### Artikel 5.

Zur Ertheilung der im Artikel 4 erwähnten Genehmigung sind zuständig:

1. für das Gebiet des Herzogthums: das Staatsministerium, Departement des Innern;
2. für das Gebiet der Fürstenthümer Lübeck und Birkenfeld: die Regierungen.



Die Genehmigung kann nach Ermessen versagt werden und es ist die ertheilte Genehmigung jeder Zeit widerruflich.

Artikel 6.

Wer in auswärtigen öffentlichen Lotterien, die nicht im Großherzogthum zugelassen sind, spielt, wird mit Geldstrafe bis zu 600 *M.* bestraft.

Artikel 7.

Wer Loose oder Loosabschnitte der im Artikel 6 bezeichneten Lotterien oder Urkunden, durch welche Antheile an solchen Loosen oder Loosabschnitten zum Eigenthum oder zum Gewinnbezug übertragen werden, feilbietet oder veräußert, oder zeitweise an einen anderen überläßt, wird mit Geldstrafe von 50 bis 1500 *M.* bestraft.

Dieselbe Strafe trifft denjenigen, welcher derartige Handlungen als Mittelsperson befördert.

Artikel 8.

Die Veröffentlichung der Gewinnresultate von den im Artikel 6 bezeichneten Lotterien in den im Großherzogthum erscheinenden Zeitungen wird mit Geldstrafe bis zu 50 *M.* bestraft.

Artikel 9.

Den Lotterien im Sinne der vorstehenden Bestimmungen sind öffentlich veranstaltete Auspielungen beweglicher und unbeweglicher Sachen gleich zu achten.

Artikel 10.

Das Gesetz für das Großherzogthum Oldenburg, betreffend die öffentlichen Lotterien und Auspielungen, vom 3. April 1891 wird aufgehoben.

Artikel 11.

Dieses Gesetz tritt am 1. August 1902 in Kraft.



# Geseßblatt

für das

## Herzogthum Oldenburg.

XXXIV. Band. (Ausgegeben den 8. März 1902.) 30. Stück.

### Inhalt:

N<sup>o</sup>. 70. Landtagsabschied für die 4. Versammlung des XXVII. Landtags des Großherzogthums vom 19. Februar 1902.

### N<sup>o</sup>. 70.

Landtagsabschied für die 4. Versammlung des XXVII. Landtags des Großherzogthums.

Oldenburg, den 19. Februar 1902.

Wir Friedrich August, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübeck und Birkenfeld, Herr von Jever und Kniphausen 2c. 2c., verkünden nach dem Schlusse der 4. Versammlung des XXVII. Landtags nachfolgenden Landtagsabschied:

#### §. 1.

Die nachstehenden Gesetze sind nach erfolgter verfassungsmäßiger Zustimmung des Landtags verkündet:

#### A. für das Großherzogthum:

1. ein Gesetz, betreffend Abänderung des Gehalts-Regulativgesetzes;



2. ein Gesetz, betreffend Abänderung der Geschäftsordnung des Landtags;
3. ein Gesetz, betreffend die öffentlichen Lotterien und Auspielungen.

B. für das Herzogthum Oldenburg:

1. ein Gesetz, betreffend die Bildung eines Amts- und Amtsgerichts-Bezirks Rühringen;
2. ein Gesetz, betreffend die nichtstaatlichen Eisenbahnen;
3. ein Gesetz, betreffend die Aufhebung des Amtsgerichts Damme.

C. für das Fürstenthum Lübeck:

ein Gesetz, betreffend die Förderung der Pferdezucht.

§. 2.

Der Landtag hat zu dem Staatsvertrage mit Schaumburg-Lippe, betreffend Aenderung des über die Errichtung eines gemeinschaftlichen Oberlandesgerichts abgeschlossenen Staatsvertrages vom 23. Oktober 1878 nachträglich seine verfassungsmäßige Zustimmung erteilt.

§. 3.

Eine vorläufige Prüfung des vom Landtage vorgelegten Gesetzentwurfs, betreffend Aenderung des Stempelgebührengesetzes für das Herzogthum Oldenburg vom 9. Oktober 1868, hat zu mehrfachen Bedenken Anlaß gegeben.

Bei der für die nächste Zeit in Aussicht genommenen Umarbeitung der bestehenden stempelsteuerlichen Vorschriften wird die thunlichste Berücksichtigung der in dem Gesetzent-



wurf gegebenen Anregung den Gegenstand eingehender Erörterung bilden.

§. 4.

Dem Ersuchen des Landtags, dem nächsten ordentlichen Landtage einen Gesetzentwurf vorzulegen, betreffend Aenderung der Geschäftsordnung des Landtags in dem Sinne, daß auch nach dem Schlusse des Landtags eine offizielle Vertretung desselben bestehen bleibe, soll entsprochen werden.

§. 5.

Bezüglich des vom Landtage mittels Annahme des selbständigen Antrages Körper gestellten Ersuchens, den Anschluß des Fürstenthums Lübeck an die Schleswig-Holsteinische Landschaft zu erstreben, wird bemerkt, daß die Staatsregierung eine eingehende Prüfung der Angelegenheit angeordnet hat und über das Ergebniß dem nächsten ordentlichen Landtage eine Mittheilung gemacht werden soll.

§. 6.

Das Ersuchen, baldthunlichst dem Landtage einen Gesetzentwurf, betreffend Stierkøhrung im Fürstenthum Lübeck, vorzulegen, wird in Erwägung gezogen werden.

§. 7.

Ob den vom Landtage zur Berücksichtigung empfohlenen Petitionen auf Aenderung des Artikels 30 der revidirten Gemeindeordnung entsprochen werden kann, soll geprüft werden. Falls sich ergibt, daß eine Aenderung der erwähnten Gesetzesbestimmung angezeigt erscheint, wird dem nächsten ordentlichen Landtage eine entsprechende Gesetzesvorlage zugehen.



Urkundlich Unserer eigenhändigen Namens-Unterschrift  
und begedruckten Großherzoglichen Insiegels.

Gegeben auf dem Schlosse zu Oldenburg, den 19. Fe-  
bruar 1902.

Im Auftrage des Großherzogs:

**Das Staatsministerium.**

(L. S.) Willich.    Kuhstrat I.    Kuhstrat II.

Tenge.



# Gesehblatt

für das

## Herzogthum Oldenburg.

XXXIV. Band. (Ausgegeben den 25. März 1902.) 31. Stück.

### Inhalt:

N<sup>o</sup>. 71. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 12. März 1902, betreffend die Vereinfachung des Geschäftsganges.

### N<sup>o</sup>. 71.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend die Vereinfachung des Geschäftsganges.

Oldenburg, den 12. März 1902.

Im Höchsten Auftrage wird bestimmt:

#### 1. Amtsstil.

Die Schreibweise der Behörden soll knapp und klar sein, ihrer Stellung zu einander und zum Publikum auch in der Form entsprechen und sich der allgemein üblichen Sprache des Verkehrs anschließen. Entbehrliche Fremdwörter, veraltete Kanzleiausdrücke (z. B. rescribiren, Designation, br. m., s. p. r., resp., in summa, per, pro, à, Uttest, loc. cit., inclusive, reprod., app., rubric., acta) sind zu vermeiden.

Beachtenswerthe Fingerzeige für eine kurze sachgemäße und klare Abfassung amtlicher Schriftstücke enthält die im Heymann'schen Verlag in Berlin erschienene kleine Schrift von Rothe „Ueber den Kanzleistil“. Als Anhalt bei der



Verdeutschung von Fremdwörtern, die zumeist ohne Mühe zu ersetzen oder zu umschreiben sind, kann das vom deutschen Sprachverein herausgegebene Verdeutschungsbuch „Die Amtssprache“ dienen.

Der Gebrauch der Höflichkeitswendungen ist in engen Grenzen zu halten. Im Verkehr mit Oldenburgischen Behörden sind sie ganz wegzulassen. Jede Häufung und sprachwidrige Steigerung der Höflichkeitswendungen ist zu vermeiden.

Wird hiernach die Amtssprache von entbehrlichem Beiwerk befreit, so ist umsomehr darauf zu halten, daß sie es an der gebührenden Höflichkeit und Rücksicht nicht fehlen läßt und jede Schroffheit vermeidet.

Für Berichte an den Landesherrn, Schreiben an Fürstliche Personen und für ähnliche besondere Fälle behält es bei den bisherigen Formen sein Bewenden.

Ebenso bei dem Verkehr mit dem Reichskanzler, fremden Ministerien, Hofämtern, diplomatischen und consularischen Vertretern.

## 2. Form der Schriftstücke im Allgemeinen.

Alle Berichte, Schreiben und Verfügungen tragen auf der ersten Seite der Reinschrift oben rechts die Orts- und Zeitangabe, oben links die Amtsbezeichnung der schreibenden Behörde, darunter, wenn eine solche vorhanden, die Geschäftsnummer, bei längeren Schriftstücken eine kurze Inhaltsangabe, sowie, wenn Anlagen beizufügen sind, deren Zahl und nöthigenfalls deren kurze Bezeichnung, unten links die Adresse.

Die bisher übliche Eingangformel in Schreiben, Berichten und Verfügungen (z. B. „Dem Staatsministerium beehrt sich das Amt auf die oben genannte Verfügung Folgendes gehorsamst zu berichten“ oder „Euer Hochwohlgeborn verfehlen wir nicht auf das Schreiben vom u. f. w.,



betreffend u. f. w., ganz ergebenst zu erwidern“, oder „Dem Großherzoglichen Landgericht, Civilkammer I, erwidern wir auf das gefällige Ersuchungsschreiben vom u. f. w. in Sachen u. f. w. ergebenst, daß“), die Wiederholung des in der Inhaltsangabe bereits Gesagten, und vor der Unterschrift die Wiederholung der auf der ersten Seite bereits angegebenen Amtsbezeichnung der schreibenden Behörde, kommen in Wegfall.

Ein Ergebenheitsstrich wird nicht gemacht.

Soweit Vordrucke für einzelne Schriftstücke eingeführt sind, hat es bei der darin vorgesehenen äußeren Form sein Bewenden. Bei einem Neudruck ist zu erwägen, in wie weit die Vordrucke abzuändern sind. Schriftstücke von mehr als vier Seiten sind mit Seitenzahlen oder — wo dies aus besonderen Gründen angezeigt ist — mit Blattzahlen zu versehen. Auf der beim Absender verbleibenden Urschrift sind an den entsprechenden Stellen die Seitenzahlen der Reinschrift zu vermerken.

### 3. Beifügung von Anlagen.

Soweit es für die geschäftliche Behandlung förderlich erscheint, sind die Vorgänge beizufügen; bei Berichten an die vorgesetzten Behörden ist dies die Regel. Werden ausnahmsweise Acten oder Vorgänge wegen Einfachheit der Sache oder Unentbehrlichkeit der Acten nicht beigelegt, so ist der Grund zu bemerken. (Vergl. auch *Nr.* 6). Lose Anlagen und Anlagenhefte sind nach Bedürfnis mit der Geschäftsnummer des Schriftstücks, zu dem sie gehören, mit einem die Reihenfolge bezeichnenden Vermerk (z. B. I, II, III oder A, B, C) und mit Blatt- oder Seitenzahlen zu versehen.

Bei der Bezugnahme auf Anlagen wird meist die Angabe des Zeichens und des Blattes (der Seite), z. B.: „Nach Anlage B Blatt 9 ist . . .“, genügen.



Wenn einem Schriftstück die Abschrift eines anderen Stückes beizufügen ist, so ist dazu der freie Raum des benutzten Bogens zu verwenden, sofern er ausreicht.

#### 4. Form der Berichte.

Berichte sind in der Reinschrift auf den ersten drei Seiten in halber Breite, von da ab in Dreiviertelbreite des Bogens zu schreiben.

Auf der linken Hälfte der ersten Seite ist außer den allgemein vorgeschriebenen Angaben (*Nr.* 2) noch die veranlassende Verfügung oder, daß ohne solche berichtet werde, zu bemerken.

Ein in einem Berichte enthaltener Antrag ist äußerlich hervorzuheben und, soweit angängig, an den Eingang oder den Schluß zu stellen.

Wegen der Berichte an den Landesherrn siehe oben unter 1.

#### 5. Form der Erwiderung.

Erwiderungen auf Schreiben gleichgestellter und auf Berichte nachgeordneter Behörden sind außer mit den allgemein vorgeschriebenen Angaben (*Nr.* 2) noch mit einem Hinweis auf das veranlassende Schriftstück zu versehen (z. B. „Auf das Schreiben — den Bericht — vom . . . *Nr.* . . .“). Der Hinweis ist unter die Inhaltsangabe zu setzen.

#### 6. Einreichung von Verzeichnissen.

Die Einreichung von Verzeichnissen, Uebersichten, Nachweisungen und dergleichen erfolgt ohne Begleitberichte, soweit diese nicht einen selbstständigen Inhalt haben, und ohne Beifügung der Vorgänge und Acten. Auf der ersten Seite oder auf einem um das eingereichte Schriftstück gelegten Umschlag ist der Inhalt und die veranlassende Ver-



fügung, nach Bedürfniß auch die Amtsbezeichnung der absendenden und der empfangenden Behörde anzugeben.

### 7. Adresse für Einzelbeamte.

Bei Schriftstücken an Einzelbeamte, die eine Behörde vertreten, ist sowohl in der Innen- als in der Außenadresse der Name des Beamten nur dann anzugeben, wenn es sich um persönliche Angelegenheiten des Empfängers handelt oder wenn besondere Verhältnisse dies erfordern.

Wird der Name nicht angegeben, so sind auch etwaige persönliche Titel des Empfängers (z. B. „Geheimer Regierungsrath“ und dergleichen) und dem Namen beizufügende Prädicate (z. B. „Excellenz“) gleichfalls wegzulassen, es ist also zu schreiben „An den Herrn Oberlandesgerichtspräsidenten in Oldenburg“, „An den Herrn Regierungspräsidenten in Gütin“ und dergleichen.

Soll erkennbar gemacht werden, daß das Schriftstück nur von dem Empfänger geöffnet werden darf, so ist die persönliche Adresse mit dem Vermerk „Eigenhändig“ anzuwenden.

### 8. Mündlicher Verkehr.

Der schriftliche Verkehr zwischen Abtheilungen derselben Behörde und nach Lage der Verhältnisse auch zwischen verschiedenen Behörden an demselben Orte ist, soweit seine Ersetzung durch mündliche Besprechung thunlich und zweckmäßig erscheint, zu vermeiden.

Ueber die Unterredung ist, soweit nöthig, ein kurzer Vermerk zu den Acten zu bringen.

### 9. Fernsprech- und Telegraphen-Verkehr.

Von Fernsprech- und Telegraphen-Verbindungen ist nur dann Gebrauch zu machen, wenn besondere Veranlassung dazu vorliegt.



Unter der Kürze des Telegrammstils darf die Deutlichkeit nicht leiden.

Bemerkte über Mittheilungen u. s. w. durch Fernsprecher sind, soweit angezeigt, zu den Acten zu nehmen.

#### 10. Urschriftlicher Verkehr.

Soweit irgend angängig, namentlich wenn der Inhalt der abzufendenden Schriftstücke für die Acten entbehrlich ist oder die Zurückbehaltung von Bemerkten genügt, ist für Schreiben und kurze Berichte die urschriftliche Form zu wählen, wobei die Niederschrift je nach Lage des Falles entweder auf das veranlassende Schriftstück selbst oder auf einen darum zu legenden Bogen gesetzt wird. Bei Anwendung der urschriftlichen Form fallen die sonst vorgeschriebenen Angaben (N<sup>o</sup>. 2, 4 und 5), soweit sie entbehrlich sind, weg.

#### 11. Postkarten.

Postkarten können zu einfachen Mittheilungen und Benachrichtigungen an Privatpersonen benutzt werden, sofern nicht eine unverschlossene Mittheilung in dieser Form bedenklich erscheint (z. B. bei Zahlungsaufforderungen und dergleichen) oder die Absendung unfrankirt zu geschehen hat.

Im Verkehr mit Behörden sind Postkarten mit Rücksicht auf die Ordnung der Acten nur zu benutzen, wenn der Inhalt der Postkarte deren Aufbewahrung nicht erfordert.

#### 12. Abschriften und Actenvermerke.

Die Anfertigung von Abschriften solcher Schriftstücke, die an andere Behörden oder zu anderen Acten abgegeben werden, ist in allen geeigneten Fällen durch einen kurzen Vermerk in den Acten zu ersetzen.

Zur Vermeidung von Abschriften können Verfügungen durch Vermittlung der nachgeordneten Behörden, für welche



dann die Entnahme eines Vermerkes zu ihren Acten genügt, den Empfängern übermittelt werden.

Abzüge allgemeiner Verfügungen, die nachgeordneten Behörden unverändert mitzutheilen sind, sind von der Oberbehörde in der Regel in einer dafür genügenden Stückzahl an die Behörde, welche weiter verfügen muß, mitzusenden.

### 13. Vordrucke.

Für häufig wiederkehrende Fälle sind in möglichster Ausdehnung und zwar zu Entwürfen, Urschriften und Reinschriften Vordrucke zu verwenden.

Vordrucke, deren Ausfüllung einfach ist, sind, namentlich im urschriftlichen Verkehr, thunlichst von dem Bearbeiter (Referenten, Dezernenten) unmittelbar auszufüllen. In geeigneten Fällen (z. B. bei Kasseverfügungen, Genehmigungen zu bestimmten Gewerbebetrieben) verfügt der Bearbeiter Ausfertigung nach Vordruck; dieser wird dann ohne Anfertigung eines Entwurfes sogleich in Reinschrift ausgefüllt zur Vollziehung vorgelegt. (Vergleiche *Nr.* 12.)

### 14. Mechanische Hilfsmittel.

Von mechanischen Hilfsmitteln (Schreibmaschinen, Stempeln, Hektographen und dergleichen) ist ausgiebiger Gebrauch zu machen.

### 15. Vermeidung von Kosten.

Bei dem gesammten Geschäftsverkehr ist auf die möglichste Vermeidung von Kosten gebührend Rücksicht zu nehmen.

### 16. Verkehr mit Kommunalbehörden und dem Publikum.

Die vorstehenden Vorschriften finden auch im Verkehr mit den Kommunalbehörden und mit dem Publikum Anwendung.



17. Aufhebung älterer Bestimmungen.

Alle früheren den vorstehenden Vorschriften entgegenstehenden Bestimmungen werden aufgehoben.

Staatsministerium.

Willich.

Tenge.





# Geseßblatt

für das

## Herzogthum Oldenburg.

XXXIV. Band. (Ausgegeben den 4. Mai 1902.) 32. Stück.

### Inhalt:

N<sup>o</sup> 72. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 17. April 1902, betreffend eine neue Geschäftsordnung der Bodenkredit-Anstalt für das Herzogthum Oldenburg.

### N<sup>o</sup> 72.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend eine neue Geschäftsordnung der Bodenkredit-Anstalt für das Herzogthum Oldenburg.

**Staatsministerium,  
Departement des Innern.**

Oldenburg, den 17. April 1902.

Unter Bezugnahme auf §. 1 der Bestimmungen zur Ausführung des Gesetzes vom 14. Februar 1883 wegen Errichtung einer Bodenkredit-Anstalt für das Herzogthum Oldenburg bringt das Staatsministerium hierneben eine neue Geschäftsordnung der Bodenkredit-Anstalt zur öffentlichen Kunde, welche mit dem 1. Juni 1902 an die Stelle des am 26. September 1883 veröffentlichten Geschäftsregulatives tritt.

Willich.

Tenge.



# Geschäftsordnung

der

## Bodenkredit-Anstalt.

### I. Allgemeine Bestimmungen.

1. Die Direktion der Bodenkredit-Anstalt faßt ihre Beschlüsse gemeinschaftlich. Ist eine Mehrheit nicht zu erreichen, so entscheidet die Stimme des Vorsitzenden oder, falls dieser an der Beschlußfassung nicht betheiligt ist, des dienstälteren Mitgliedes.

Dasjenige Mitglied, welches mit der Geschäftsführung besonders beauftragt ist, überwacht den gesammten Betrieb der Anstalt, insbesondere die Kassen- und Rechnungsführung, und hat, soweit erforderlich (Ziff. 6), den Mitverschluß der Urkunden, Werthpapiere, Bankbücher und Baarbestände.

Das Mitglied für die juristischen Geschäfte hat vorzugsweise die rechtliche Gültigkeit der abzuschließenden Verträge zu prüfen, die zweifelhaften Rechtsfragen zu begutachten und, soweit nöthig, die rechtlichen Geschäfte der Anstalt, gerichtliche wie außergerichtliche, wahrzunehmen.

Alle Erlasse, Urkunden u. s. w., welche von der Direktion ausgehen, werden von einem Mitgliede der Direktion unterzeichnet und von dem Verwalter gegengezeichnet.

Schuldurkunden der Anstalt sowie Verfügungen über die der Anstalt eingeräumten Hypotheken bedürfen der Unterzeichnung durch zwei Mitglieder der Direktion.

Die Unterschriften der Direktionsmitglieder unter den Schuldverschreibungen, Zinsscheinen und Zinserneuerungsscheinen können durch Faksimile hergestellt werden.



2. Der Verwalter, welchem die nächste Aufsicht über das sonstige Bureaupersonal obliegt, und der Buchhalter (Kontroleur) führen ihre Dienstgeschäfte nach den ihnen von der Direktion ertheilten Dienstanweisungen und vertreten sich gegenseitig, soweit nicht im einzelnen Falle vom Staatsministerium, Departement des Innern, die Vertretung besonders beordnet wird.

Der Verwalter ist zur Empfangnahme aller für die Anstalt bestimmten Sendungen, Schriftstücke und Zahlungen ermächtigt.

3. Die Geschäftsräume der Anstalt sind an allen Werktagen des Vormittags von 10—1 Uhr geöffnet.

4. Das Geschäftsjahr der Bodenkredit-Anstalt ist das Kalenderjahr.

5. Der Schriftwechsel und der Geldverkehr zwischen der Anstalt und den Aemtern, Amtsrezepturen und sonstigen Behörden ist, soweit thunlich, im Anschluß an amtliche Sendungen des Staatsministeriums zu beschaffen. Den Betheiligten sind die dafür erwachsenden Portoauslagen nicht zur Last zu legen, ausgenommen bei Vornahme von Schätzungen und bei Uebersendung von Geldern und Schuldverschreibungen in denjenigen Fällen, wo es in den Ausführungsbestimmungen oder in dieser Geschäftsordnung ausdrücklich vorgeesehen ist. Insbesondere darf für die Einzahlung von Zins- und Tilgungsrenten bei den Amtsrezepturen Porto nicht berechnet werden.

Die Direktion kann mit Genehmigung des Staatsministeriums für den Geldverkehr mit einzelnen Amtsrezepturen die Vermittlung einer Bank in Anspruch nehmen.

## II. Die Geschäftsführung bei der Anstalt selbst.

6. Die Urkunden, Werthpapiere und Bankbücher der Anstalt sind in zwei Urkundenbüchern, von denen das eine von dem geschäftsführenden Mitgliede der Direktion, das



andere von dem Verwalter aufbewahrt wird, zu verzeichnen und feuer- und diebesicher unter gemeinschaftlichem Verschlusse zu verwahren. Bei Hypothekenbriefen kann von dem gemeinschaftlichen Verschlusse abgesehen werden.

7. Die Buch- und Rechnungsführung der Anstalt erfolgt nach den allgemeinen Regeln der doppelten Buchführung.

8. Es werden folgende Bücher geführt:

- a) das Hauptkassbuch, in welchem die Einnahmen und Ausgaben der Anstaltskasse nach der Reihenfolge ihres Entstehens verzeichnet werden;
- b) das Kassenjournal, in welchem sämtliche Einnahmen und Ausgaben der Anstalt getrennt nach den allgemeinen Konten aufgeführt werden;
- c) das Hauptbuch, welches die Zusammenstellung der monatlich sich ergebenden Gesamtsummen der Einnahmen und Ausgaben zu den Konten des Kassenjournals enthält;
- d) das alphabetische Schuldnerverzeichnis;
- e) das Verzeichnis der ausgegebenen Schuldverschreibungen;
- f) das Zinsscheinverzeichnis;
- g) das Anmeldebuch für Passivkapitalien.

Ferner sind zu führen

- h) Hilfsverzeichnisse der Schuldner zu Uebersichts- und statistischen Zwecken.
- i) Ein besonderes Konto für jeden Schuldner.
- k) Besondere Konten für die ausgegebenen Schuldverschreibungen nach Ausgaben und Serien getrennt.
- l) Ein besonderer Zins- und Tilgungsplan für jedes Darlehen.
- m) Ein Verzeichnis der von der Direktion bewilligten Löschungen von Eintragungen, welche im Grundbuch zu Gunsten der Anstalt erfolgt waren.



Die unter a—c aufgeführten Bücher sind je für ein Jahr anzulegen und monatlich abzuschließen.

9. Bei Berechnung von Kapitalzinsen sind die kaufmännischen Gebräuche maßgebend; und ist das Jahr zu 12 Monaten oder 360 Tagen und der Monat zu 30 Tagen zu rechnen.

10. Für die Entrichtung der Zins- und Tilgungsrenten wird jedem Schuldner ein Quittungsbuch unentgeltlich ausgestellt, welches für eine Reihe von Jahren den Zins- und Tilgungsplan enthält. Die Quittirung hat nur in diesem Buche zu erfolgen.

Sobald der eingetragene Zins- und Tilgungsplan erschöpft ist und wenn seine Abänderung erforderlich wird, ist das Buch zur Fortführung oder Berichtigung einzufordern. Gleichzeitig sind auch die Pläne bei den Akten (Ziff. 8 litt. 1) fortzuführen oder zu berichtigen.

Wenn ein Quittungsbuch verloren geht, so ist dem Schuldner ein neues auszufertigen und zwar, falls nicht der Verlust nachweisbar ohne sein Verschulden eingetreten ist, gegen eine in die Kasse der Bodenkredit-Anstalt fließende Gebühr von 50  $\mathcal{M}$ .

11. Erfolgt die Auszahlung eines Darlehenskapitals nicht an einem gesetzlichen Zinszahlungstermine, so sind für die Zwischenzeit Ausgleichszinsen zu berechnen und entweder beim nächsten Zinszahlungstermine zu erheben oder bei Auszahlung des Kapitals an den Schuldner zu kürzen (Art. 6 §. 2 des Gesetzes), zur Rechnung aber in Einnahme zu stellen.

12. Die Ausfertigung der Schuldverschreibungen über eingezahlte Anlehen erfolgt unter dem Tage der Einzahlung des Kapitals bei der Kasse der Anstalt, von welchem Tage an die Verzinsung beginnt.

Die vollzogenen Schuldverschreibungen werden nach Serien getrennt unter Zeichnung eines Direktionsmitgliedes in das Verzeichniß der ausgegebenen Schuldverschreibungen



so eingetragen, daß bei etwaigen Neuausfertigungen unter derselben Nummer genügender Raum verbleibt (Ziff. 18).

13. Erfolgt die Einzahlung eines Kapitals gegen Ausgabe einer Schuldverschreibung nicht an einem Zinszahlungstermine, so sind, falls im einzelnen Falle nicht etwas anderes verabredet wird, unter Einbehaltung des laufenden Zinscheines Stückzinsen zu berechnen.

Für den Bezug dieser Zinsen ist eine besondere demnächst als Rechnungsbeleg zu verwendende Anweisung auf die Kasse der Anstalt auszufertigen, welche in dem nächsten Zinszahlungstermine eingelöst wird. Der laufende Zinschein und die etwaigen Vorscheine werden alsbald verbrannt, was in dem Zinscheinverzeichnis unter Zeichnung eines Direktionsmitgliedes zu bemerken ist.

14. Einlösungsstellen für die Zinscheine sind die Amtsrezepturen (Art. 20 des Gesetzes) und die Kasse der Anstalt. Bei der letzteren oder einer anderen von der Direktion beauftragten Stelle erfolgt auch die Ausgabe neuer Zinscheine.

Die eingelösten Zinscheine sind zu durchlochen, im Zinscheinverzeichnis zu löschen und monatweise geordnet aufzubewahren.

Nach Ablauf der vierjährigen Verjährungsfrist und nach Abnahme der betreffenden Jahresrechnung hat die Direktion die eingelösten Zinscheine zu verbrennen und die endgültige Vereinnahmung der verjährten Beträge unter Berichtigung des Zinscheinverzeichnisses zu veranlassen.

15. Die zum Umtausch gelangten beschädigten Schuldverschreibungen, Zinserneuerungsscheine und Zinscheine sind zu verbrennen, was im Verzeichnis der ausgegebenen Schuldverschreibungen unter Zeichnung eines Direktionsmitgliedes bemerkt wird.

16. Die Umwandlung von Schuldverschreibungen, welche auf den Inhaber lauten, auf den Namen und umgekehrt erfolgt durch eigenhändige Vollziehung zweier Direk-



tionsmitglieder, desgleichen die Uebertragung von auf den Namen lautenden Schuldverschreibungen auf einen neuen Inhaber.

Die Umwandlung sowohl wie die Uebertragung sind unter Zeichnung eines Direktionsmitgliedes in das Verzeichniß der ausgegebenen Schuldverschreibungen einzutragen.

17. Erfolgt die Einlösung gekündigter Schuldverschreibungen nicht an einem Zinszahlungstermine, so werden dem Gläubiger die Stückzinsen für die Zeit vom letzten Zinszahlungstermine bis zu demjenigen Tage vergütet, auf welchen die Kündigung erfolgt ist.

18. Die durch Kündigung und Rückzahlung an die Anstalt zurückgelangten Schuldverschreibungen sind nach Löschung im Verzeichniß der ausgegebenen Schuldverschreibungen gemäß Ziff. 6 in Verwahrung zu nehmen. Ihre etwaige Wiederausgabe erfolgt nach den Bestimmungen des Art. 17 des Gesetzes.

Die nicht zur Einlösung kommenden Zinscheine aus der Zeit von der Rückzahlung bis zur etwaigen Wiederausgabe sind, wie in Ziff. 13 vorgeschrieben, zu vernichten und im Zinscheinverzeichniß zu löschen.

Die Beträge der bei der Rücklieferung der Schuldverschreibung fehlenden Zinscheine, welche vom Kapitale gefürzt sind, werden bis zur Einlösung oder Verjährung nur vorläufig vereinnahmt.

19. In den ersten zwei Monaten jeden Jahres sind von der Direktion den als Hebestellen geltenden Amtsrezepturen Verzeichnisse der von ihnen im laufenden Jahre zu erhebenden Zins- und Tilgungsrenten, soweit solche zur Zeit feststehen, durch Vermittelung der Aemter zu übersenden.

Auch die im Laufe des Jahres zu ertheilenden Hebungs- und Zahlungsaufträge, sowie die sonst erforderlichen Nachträge dazu sind den Amtsrezepturen durch Vermittelung der Aemter zuzustellen.



20. Die Anweisung sämtlicher Ausgaben erfolgt durch das mit der Geschäftsführung besonders beauftragte Mitglied der Direktion.

21. Im Anfange eines jeden Monats haben die Amtsrezepturen eine Uebersicht über ihre Einnahmen und Ausgaben des verflossenen Monats in zwei Ausfertigungen einzusenden, wovon die eine nach Prüfung und Feststellung mit Empfangsbescheinigung versehen und zurückgesandt wird.

Aus diesen Uebersichten und aus den bei der Hauptkasse für denselben Monat geschehenen Buchungen hat der Buchhalter eine Uebersicht der Einnahmen und Ausgaben herzustellen, welche von der Direktion dem Staatsministerium vorgelegt wird.

22. Am Schlusse jeden Jahres ist ein Rechnungsschluß aufzustellen, der sämtliche Einnahmen und Ausgaben der Anstalt im abgelaufenen Jahre ausweist und eine Abschrift des Gewinn- und Verlust-Kontos sowie des Bilanzkontos des Hauptbuches enthält.

Eine Ausfertigung des Rechnungsschlusses mit den erforderlichen Nachweisen über Einnahmen und Ausgaben belegt, und begleitet von dem Kassenjournale und dem Hauptbuche, sowie von dem durch den Buchhalter und die Direktion für richtig erklärten, nach Ziff. 8 litt. m zu führenden Verzeichnisse, ist gegen den 1. April des nachfolgenden Jahres berichtlich dem Staatsministerium vorzulegen, welches ihn einer Prüfung unterziehen und dabei insbesondere auch die Richtigkeit der in Ausgabe gestellten Kapitalbelegungen, sowie auch das Vorhandensein der in den Anlagen des Bilanzkontos einzeln aufzuführenden, am 31. December unabgetragen gebliebenen Forderungen feststellen läßt.

23. Die von dem Staatsministerium nach erledigter Prüfung auszustellende Bescheinigung wird der Direktion mitgetheilt und von dieser dem Verwalter zur Entlastung für seine abgelegte und als Grundlage für seine nächstjährige Rechnung zugefertigt.



Der Rechnungsschluß ist nach erledigter Prüfung von der Direktion durch die oldenburgischen Anzeigen zu veröffentlichen.

### III. Die Geschäftsführung bei den Aemtern.

24. Die nachstehend für die Aemter erlassenen Bestimmungen sind auch für die Stadtmagistrate der Städte I. Klasse mit Ausnahme von Oldenburg maßgebend, falls sie für die Anstalt thätig werden.

25. Wird bei einem Amte der Antrag auf Gewährung eines Darlehens aus der Anstalt mündlich oder schriftlich gestellt, so hat es zunächst thunlichst dahin zu wirken, daß die zur Begründung des Gesuchs erforderlichen Bescheinigungen beigebracht werden.

26. Zur Begründung des Darlehensgesuches ist unter allen Umständen ein neuester Auszug aus dem Grundbuch über das zu verpfändende Grundstück erforderlich und von dem Antragsteller vorzulegen. Der Auszug braucht nicht beglaubigt zu sein.

Soll die Sicherheit für das Darlehen durch Uebertragung einer bereits bestehenden Hypothek oder Grundschuld geleistet werden, so ist ferner das Ingrossationsdokument oder der Hypothekenbrief einzuziehen und dafür auf besonderen Antrag eine schriftliche Empfangsbescheinigung zu ertheilen.

Daneben sind vom Amte auszustellen oder einzuziehen

1. für Rechnung der Anstalt ein Mutterrollenauszug über das zu verpfändende Grundstück,
2. falls das Brandkassentaxat bei Beurtheilung der Sicherheit der Hypothek berücksichtigt werden soll, für Rechnung des Darlehenssuchers ein Auszug aus dem Brandkassenregister, welcher thunlichst mit dem Mutterrollenauszuge zu vereinigen ist und die Bescheinigung zu enthalten hat, daß die versicherten



Gebäude auf den zu verpfändenden Grundstücken errichtet sind.

Im Bezirke des Amtes Sever sind von dem Antragsteller an Stelle des Auszuges aus dem Brandkassenregister beizubringen

- a) wenn das zu verpfändende Gebäude bei der Sever'schen Brandversicherungsgesellschaft versichert ist, die von der Kasse ausgestellte Versicherungsbescheinigung,
- b) andernfalls
  1. die zur Zeit in Kraft befindliche und von einer seitens der Anstalt als zuverlässig anerkannten Versicherungsgesellschaft ausgestellte Versicherungspolice,
  2. ein dazu von derselben Gesellschaft mit Rücksicht auf das nachgesuchte Darlehen ausgestellter Hypothekensicherungsschein,
  3. eine nach den Vorschriften der Ziff. 31 oder den von der Direktion besonders getroffenen Bestimmungen aufgenommene Schätzungsurkunde.

Schließlich sind auch die sonst etwa erforderlichen Bescheinigungen (z. B. Genehmigung des Vormundschaftsgerichts) thunlichst vor der Einsendung des Gesuchs an die Direktion der Anstalt zu beschaffen.

Hat im Laufe der letzten zehn Jahre ein Eigenthumswechsel an den zu verpfändenden Grundstücken stattgefunden, so ist der dabei etwa vereinbarte Preis festzustellen.

27. Steht die Bewilligung eines Darlehens für eine Gemeinde oder Genossenschaft in Frage, so bedarf es der Anlegung

- a) einer beglaubigten Abschrift des Protokolles über den von der Vertretung der Gemeinde oder Genossenschaft wegen Aufnahme der Anleihe ordnungsmäßig gefaßten Beschluß, aus dem sich insbesondere die Verzinsung und die Abträge genau ergeben; Kirchen-



gemeinden haben das Protokoll in Urschrift vorzulegen.

- b) der diesen Beschluß genehmigenden Verfügung der vorgesetzten Oberbehörde in Urschrift.

Auch sind zugleich der zur Empfangnahme der Darlehenssumme berechnete Rechnungsführer (Surat) und diejenigen Mitglieder der Vertretung zu bezeichnen, welche nach den jeweils maßgebenden Vorschriften die Schuldburkunde mit zu unterzeichnen haben.

28. Als Zahlungs- und Hebungsstelle nach den §§. 4, 7 und 9 der Ausführungsbestimmungen ist in der Regel die für den Wohnort des Schuldners zuständige Amtsrezepatur, in Stadt und Amt Oldenburg die Kasse der Anstalt zu wählen. Ausnahmen können nur in besonderen Fällen zugelassen werden.

29. Ergiebt sich aus dem Antrage und den beigebrachten Bescheinigungen, daß nach den für Bewilligung von Darlehen aus der Anstalt maßgebenden Grundsätzen das Gesuch offenbar nicht berücksichtigt werden darf, und kann der Antragsteller die Beseitigung der vorhandenen Anstände nicht in Aussicht stellen, so ist er alsbald und ohne Anfrage bei der Anstalt abzuweisen. Nur auf seinen ausdrücklichen Antrag und nach Hinweisung auf §. 7 Abs. 4 der Ausführungsbestimmungen ist das Gesuch nebst Beilagen der Direktion einzusenden.

30. Die der Einsendung beizufügende gutachtliche Erklärung des Amtes muß den Antrag in allen wesentlichen Beziehungen behandeln und hat sich in jedem Falle mindestens auf folgende Punkte zu erstrecken:

- a) ob der Antragsteller als guter Wirthschafter und zuverlässiger Zahler gelte, sodaß mit genügender Wahrscheinlichkeit die ordentliche Instandhaltung der Pfandstücke und die pünktliche Entrichtung der Zins- und Tilgungsrenten von ihm erwartet werden könne, ferner bei Darlehen zu größeren Meliorationen, ob



- die Fähigkeit zur zweckmäßigen Ausführung der geplanten Anlage bei ihm vorausgesetzt werden dürfe;
- b) falls die Beleihungsgrenze durch Kapitalisirung des Grundsteuerreinertrags festgestellt werden soll, ob für die Anstalt Grund vorliege, zu ihrer Sicherung eine besondere Schätzung zu verlangen oder ob die zu verpfändenden Grundstücke nach ihrem gegenwärtigen Kulturzustande dem katastermäßigen Reinertrage noch mindestens gleichkommen;
- c) bei der Verpfändung von Gebäuden nach der Brandkassenschätzung oder nach der Schätzung der Severischen Brandversicherungsgesellschaft, ob sie sich dem Anscheine nach in gutem baulichen Zustande befinden und nach ihrer Belegenheit und den örtlichen Verhältnissen mit einiger Sicherheit anzunehmen sei, daß sie auch in Zukunft wenigstens zur taxirten Summe leicht Kaufliebhaber finden werden.

In der gutachtlichen Erklärung sind ferner alle diejenigen besonderen Umstände anzugeben, welche auf die Bewilligung des Darlehens von Einfluß sein können.

31. Wenn von der Direktion der Anstalt eine besondere Schätzung der zu beleihenden Grundstücke für erforderlich erachtet wird, oder der Antragsteller unter der Voraussetzung des §. 6 der Ausführungsbestimmungen eine solche beantragt, so wird in der Regel das Amt von der Direktion um deren Anordnung ersucht werden, und kommen sodann für das Verfahren die folgenden Grundsätze zur Anwendung:

a) Die unmittelbare Leitung der Schätzung ist dem Fortschreibungsbeamten zu übertragen, welcher, soweit nicht von der Direktion für bestimmte Gemeinden oder im einzelnen Falle anders bestimmt wird, den Gemeinde- und den Bezirksabschätzer oder deren Ersatzmann zuzuziehen hat, so daß stets drei Personen bei dem Geschäfte mitwirken. Bei Abschätzung von Grundstücken, deren Werth vorzugsweise in den vorhandenen Baulichkeiten beruht, treten die Brand-



kassenschätzer an die Stelle der Katasterabschätzer. Falls gegen die Personen der Schätzer wegen persönlicher Verhältnisse zu dem Darlehenssucher oder aus sonst irgend einem Grunde Bedenken geltend zu machen sein sollten oder der Antragsteller solche erhebt, so ist der Direktion Nachricht zu geben.

b) Die Schätzung ist schriftlich aufzusetzen und von sämtlichen Mitwirkenden unter Benennung ihrer amtlichen Stellung und unter Bezugnahme auf den Diensteid zu unterzeichnen. Sie ist übersichtlich derartig zu zergliedern, daß die zur Anwendung gebrachte Methode sich erkennen läßt. Bei Meinungsverschiedenheiten der Schätzer in Bezug auf zahlenmäßige Bestimmungen sind die verschiedenen Ansichten und ihre Begründung in dem Berichte ersichtlich zu machen.

c) In der Einleitung sind zunächst in gedrängter Darstellung die allgemeinen Merkmale der Bodenart, welche die Ertragsfähigkeit bedingen, sodann die obwaltenden besonderen Verhältnisse, Beschaffenheit der Ackerkrume, des Untergrundes, der Ent- und Bewässerung, die Belegenheit in Bezug auf den Absatz der Erzeugnisse u. s. w. nach näherer Anleitung des §. 31 der Instruktion für die Abschätzung der Grundstücke zur Grundsteuer v. vom 19. Juni 1858 anzugeben. Bei der darauf folgenden Schätzung darf über den vorgefundenen Zustand der Grundstücke sowohl hinsichtlich der Kulturart als der natürlichen Bodenbeschaffenheit nicht hinausgegangen werden, sodaß eine beabsichtigte oder mögliche Steigerung des Ertrages nicht in Rechnung kommt. Kulturverbesserungen, die auf den Reinertrag einwirken, finden nur dann Berücksichtigung, wenn dadurch die innere Beschaffenheit der Grundstücke im Vergleich zu Grundstücken von ursprünglich gleicher Beschaffenheit dauernd gestiegen ist. (§§. 32 und 33 a. a. D.) Insbesondere sind Neubrüche an Ackerland nur dann als letzteres ihrem Ertrage nach zu schätzen, wenn die fraglichen Grundstücke bereits seit längeren Jahren in Kultur gesetzt sind und den wirthschaftlichen



Verhältnissen des Grundbesitzes zufolge mit Sicherheit anzunehmen ist, daß sie andauernd in lohnender Kultur werden erhalten werden. Bei nicht vollendeten künstlichen Wiesenanlagen ist lediglich der zeitweilige Ertrag zu berücksichtigen, während bei vollendeten derartigen Anlagen diejenigen örtlichen Verhältnisse nicht außer Acht zu lassen sind, welche eine erheblichere Schmälerung ihres zeitigen Ertrages herbeiführen können.

d) Für die Werthermittelung in Gelde ist, falls größere Stellenverbände zum Pfande gesetzt werden sollen, in der Regel der gängige mittlere Pachtwerth der Stelle als Ganzes mit Rücksicht auf den Kulturzustand, die Belegenheit und Vollständigkeit der Ländereien und die Beschaffenheit der vorhandenen Wohn- und Wirthschaftsgebäude zu Grunde zu legen; von diesem Bruttopachtwerthe sind die Staats- und Kommunallasten, die Reparaturausgaben und die Brandkassenbeiträge für die Gebäude nach einem mehrjährigen Durchschnitte abzuziehen und ist der verbleibende Rest sodann zum 25fachen zu kapitalisiren. In den Gegenden, wo Verpachtungen seltener vorkommen, ist der Kapitalisirung der durch Selbstbewirthschaftung zu gewinnende Reinertrag zu Grunde zu legen. Hierbei ist zunächst der Rohertrag zu ermitteln, welcher bei der im Bezirke üblichen und erfahrungsmäßig durchführbaren Wirthschaftsart mit Sicherheit zu erzielen ist, sodaß dasjenige Mehr außer Betracht bleibt, welches der besonderen Fähigkeit des Wirthschafers oder einem außergewöhnlichen Kapitalaufwande sollte zuzuschreiben sein. Von diesem Rohertrage kommen darauf in Abzug die sämtlichen Wirthschaftskosten, Unterhaltungsausgaben und Brandkassenbeiträge der Gebäude, die Abgaben und Lasten der Stelle, die Zinsen des Inventars und die Vergütung für die Arbeitsleistung des Wirthschaftsführers selbst, welche zum Mindesten die Höhe des Arbeitslohnes eines gewöhnlichen Arbeiters zu erreichen hat. Zur Prüfung des bei der Werthschätzung sowohl nach dem Pachtpreise als nach



dem Reinertrage erzielten Ergebnisses empfiehlt es sich, die in der Gegend lezthin gezahlten mittleren Kaufpreise für Stellen gleicher Art heranzuziehen. Soll bei der Schätzung von unbehausten Ländereien oder bei ganzen Landstellen der durch Verkauf im Ganzen oder in Stücken muthmaßlich in Aussicht stehende Kaufpreis allein als maßgebend angenommen werden, so bedarf es einer Begründung in jedem einzelnen Falle.

e) Die landwirthschaftlichen Baulichkeiten bilden die Voraussetzung der Ertragsfähigkeit der Stelle und sind daher deren Werthe nicht noch besonders hinzuzuschlagen. Der Werth der vom Wirthschaftsinhaber selbst bewohnten Räume wird in dem Pachtwerthe der Stelle regelmäßig mitenthaltend sein. Falls die Schätzung nach dem Reinertrage der Ländereien geschieht, ist ein mäßiger Miethwerth der Wohnung hinzuzusetzen, wobei jedoch jeder über gewöhnliche Ansprüche hinausgehende Ausstattungsanwendung außer Acht zu lassen ist. Dasjenige, was den Gebäuden an dem zur ortsüblichen Bewirthschaftung der Stelle erforderlichen Umfange und der gehörigen baulichen Unterhaltung etwa fehlen sollte, ist von dem Werthe der Stelle in Abzug zu bringen, weshalb es jedesmal einer Bemerkung über das Vorhandensein, die Bauart und den gegenwärtigen Zustand sämtlicher Baulichkeiten und über die etwa vorliegende baldige Nothwendigkeit erheblicher Erneuerungen oder Neubauten im Schätzungsberichte bedarf. Die an Arbeiterfamilien vermieteten Wohnungen und liegenden Gründe sind getrennt nach dem Pachtwerthe zu schätzen, den sie ohne Berücksichtigung der für den Stellbesitzer etwa zu leistenden, in der Pacht enthaltenen Naturalarbeit haben würden. Andere etwa vorhandene, mit der Stellenwirthschaft nicht zusammenhängende Gebäude sind nach ihrem selbstständigen Miethwerthe zu veranschlagen.

f) Der durch landwirthschaftliche Nebennutzungen, Brennereien, Brauereien, Ziegeleien, Mühlen, Torfstreufabriken u. zu erzielende Gewinn und der Werth der diesen Zwecken



dienenden Anstalten ist bei der Schätzung in der Regel außer Acht zu lassen. Ausnahmen sind besonders zu begründen.

g) Umfangreiche Heideflächen und M Moore sind bei der Schätzung nur insoweit zu berücksichtigen, als sie zur Zeit der Schätzung als Weide für den Winterviehbestand, zum Pflaggenhieb, Torfstich oder zu sonstigen eigenen Haushaltungsbedürfnissen wirklich und auch nicht nur vorübergehend benutzt werden, oder als die sonstige Verwerthung dauernd gesichert ist.

h) Bei Holzbeständen ist nur der Ertrag in Rechnung zu bringen, den die fraglichen Grundstücke ohne Holz als Weide oder Ackerland geben würden. Ausnahmen können bei größeren Holzanlagen gemacht werden, wenn genügende Sicherheit geboten wird, daß sie unter fortgesetzter sachverständiger Leitung gehalten und durch hinreichende Beaufsichtigung gegen Beeinträchtigungen abseiten Dritter geschützt werden. Zu diesem Zweck ist in der Schätzungsurkunde das Erforderliche anzugeben.

i) Bei der Schätzung von Gebäuden und kleineren Grundbesitzungen auf dem Lande und in den Ortschaften ist mit besonderer Vorsicht zu verfahren. Auf solide Bauart, gute Erhaltung der Gebäude, auf Belegenheit und das Vorhandensein von Gartengründen ist der größte Werth zu legen und die Schätzung jedesmal so einzurichten, daß zu dem festgestellten Betrage das Pfandstück aller Voraussicht nach stets zu verwerthen ist. Gewerbliche Einrichtungen kommen dabei in der Regel nicht in Betracht. Ausnahmen sind besonders zu begründen.

32. Soll das Darlehen zur Ausführung von Meliorationsanlagen gewährt werden, so ist für die nach Art. 9 und 10 des Gesetzes zu veranstaltende Schätzung insbesondere das Folgende zu beachten:

a) Der Antragsteller hat einen sachverständig ausgearbeiteten vollständigen Plan der Anlage nebst Kostenanschlag



bei dem Amte einzureichen, auch anzugeben, innerhalb welcher Zeit die Anlage ausgeführt werden solle. Ist die Ausführung von der Einwilligung Dritter oder von einer vorherigen obrigkeitlichen Genehmigung abhängig, so sind die zur Beurtheilung der Statthastigkeit der Anlage erforderlichen Nachweise beizubringen.

b) Das Amt hat, falls für die vorliegende Sache die Katasterabschätzer nicht genügende Erfahrung besitzen sollten, neben dem Fortschreibungsbeamten andere Personen in Vorschlag zu bringen, welchen die zur Prüfung der Anlage erforderliche Sachkunde innewohnt.

c) Die Beleihungsgrenze der Liegenschaften in ihrem zeitigen Zustande kann durch besondere Schätzung nach Maßgabe der unter §. 31 erwähnten Bestimmungen oder durch Bervielfältigung des Grundsteuer-Reinertrages gefunden werden (§. 5 der Ausführungsbestimmungen). Um den durch die Melioration zu erreichenden Mehrwerth festzustellen, sind zunächst die natürlichen Voraussetzungen der Anlage, geeignete Bodenbeschaffenheit, Absatzwege, genügendes Wasserquantum, Vorfluth u. s. w. zu untersuchen, wobei zu berücksichtigen ist, ob diese Voraussetzungen der Gefahr einer für die Anlage nachtheiligen Aenderung ausgesetzt seien. Demnächst ist zu prüfen, ob die Kosten angemessen veranschlagt sind, namentlich nicht im Mißverhältnisse zu den erwarteten Vortheilen stehen. Ist hiernach die Annahme gerechtfertigt, daß die Unternehmung geeignet sein wird, eine dauernde Verbesserung des Grundstückes herbeizuführen, so ist derjenige Reinertrag, den das Grundstück nach durchgeführter Melioration im Vergleich zu seinem bisherigen Kulturzustande bringen wird, unter Berücksichtigung der Herstellungs- und Unterhaltungskosten der Anlage und im Zusammenhange mit der ganzen Stellenwirtschaft zu veranschlagen und sodann zu kapitalisiren.

d) Mit Beziehung auf Art. 10 des Gesetzes ist zum Schlusse anzugeben, auf welche Zeit die durch die Melioration zu erzielende Werthvermehrung bei ordentlicher Unterhal-



tung der Anlage muthmaßlich andauern, geeignetenfalls wann eine Erneuerung der Anlage vollständig oder wenigstens soweit stattzufinden haben wird, daß der entstehende Aufwand die Hälfte der ersten Anlagekosten erreicht. Außer der durch natürliche Ereignisse drohenden Gefährdung der Anlage, Aenderung des Flußlaufes, zunehmender Versandung u. s. w. ist hier die bauliche Ausführung etwaiger Bauwerke und die übliche oder in Aussicht genommene Art der Bewirthschaftung zu berücksichtigen, z. B. die durch einen pfandweise stattfindenden Verkauf von Gras zu erwartende raschere Ausnutzung von Kunstwiesen u. s. w.

33. Für die Vornahme der Schätzung erhalten die Fortschreibungsbeamten Reisekosten und Tagegelder nach den für sie geltenden Dienstvorschriften, die übrigen Mitwirkenden eine Gesamtvergütung einschl. Reisekosten für den ganzen Tag von 6 *M.*, falls sie an einer Schätzung innerhalb der Gemeinde ihres Wohnsitzes, und von 9 *M.*, falls sie an einer Schätzung in einer anderen Gemeinde theilnehmen. Für halbe Tage (Zivilstaatsdienergesetz vom 28. März 1867 Art. 23 §. 2) wird die Vergütung nur zur Hälfte bezahlt. Bei umfangreicheren Schätzungen kann außerdem für die Abfassung des Schätzungsberichtes eine besondere Vergütung gezahlt werden. Die Rechnung über die hiernach entstandenen Kosten ist, soweit sie nicht vom Antragsteller vorher berichtet werden, nebst dem Schätzungsberichte dem Amte einzureichen und von diesem mit Bescheinigung der Richtigkeit der Direktion zu übersenden, welche die Auszahlung und Wiedererhebung vom Darlehensempfänger (Art. 13 des Gesetzes) veranlaßt.

34. Beschließt die Direktion die Bewilligung des Darlehens, so theilt sie dieses dem Amte unter Anlegung des Grundbuchauszuges, sowie der Urschrift und einer Ausfertigung der Schuldburkunde mit. Das Amt hat den Antragsteller hiervon alsbald zu benachrichtigen und ihn zugleich aufzufordern, die beigelegte Ausfertigung der Schuldburkunde



vor dem Amtsgerichte zu vollziehen und dem Amte zurückzuliefern.

Nach der dem Amte zurückgereichten und in Ordnung befundenen Schuldurkunde ist die Urschrift zu vervollständigen und sodann die Urkunde nebst dem Grundbuchauszug dem zuständigen Grundbuchamte zu übersenden, welches nach der Eintragung der Hypothek den Grundbuchauszug unter Beglaubigung vervollständigt und an das Amt zurückgelangen läßt. Dieses ertheilt die Anweisung zur Auszahlung des Darlehens, sobald der beglaubigte Grundbuchauszug vorliegt oder auf sonstige Weise der Nachweis der an der verlangten Stelle erfolgten oder mit Bestimmtheit bevorstehenden Eintragung erbracht ist und sobald die sonst bei Bewilligung des Darlehens gestellten Bedingungen erfüllt sind.

Wird die Sicherheit des Darlehens durch Abtretung einer bereits bestehenden Hypothek (Grundschuld) beschafft, so kann es zur Zahlung angewiesen werden, sobald außer der vollzogenen Darlehensurkunde der mit gerichtlich beglaubigter Abtretungserklärung versehene Hypothekenbrief (Ingressationsdokument) vorliegt und nachdem festgestellt ist, daß gegen die fragliche Hypothek im Grundbuch kein Widerspruch eingetragen steht. In diesem Falle sind die Urkunden nebst dem Grundbuchauszug dem Grundbuchamt nachträglich zu übersenden.

35. Die Auszahlung eines Meliorationsdarlehens erfolgt nach Art. 9 des Gesetzes erst, nachdem mit der Ausführung der Anlage begonnen ist, und stets nur entsprechend der Hälfte des zur Zeit der Auszahlung gemachten wirklichen Bauaufwandes. Der Darlehensempfänger hat dazu eine von wenigstens zwei der bei der Abschätzung hinzugezogenen Schätzer ausgestellte Bescheinigung einzureichen, daß die Anlage fortdauernd in der planmäßigen Ausführung begriffen und bis dahin der angegebene Kostenbetrag darauf wirklich verwandt sei. Vor der Auszahlung des Restes ist zu bescheinigen, daß die Anlage nach dem Plane vollständig



fertiggestellt und die Anschlagssumme wenigstens annähernd zur Auszahlung gelangt sei.

36. Darlehen an Gemeinden oder Genossenschaften sind zur Zahlung anzuweisen, sobald die ordnungsmäßig vollzogene Schuldurkunde vorliegt.

37. Die Aemter haben die fortdauernde Sicherheit der Kapitalien im Auge zu behalten und alle aus eigener Wahrnehmung oder eingezogenen Erkundigungen dagegen entstandenen Bedenken ungesäumt bei der Direktion zur Anzeige zu bringen.

38. Kündigungen der Schuldner zu den gesetzlichen oder vertragmäßigen Fristen hat das Amt entgegenzunehmen und der Direktion mitzutheilen.

Diese wird Hebungsauftrag (vergl. Ziff. 19 und 40 Abs. 3) und Löschungsbewilligung ertheilen. Das Amt hat die Letztere dem Schuldner nach Abtragung des Kapitals auszuhändigen zu lassen (Ziff. 46) oder auf dessen Antrag dem Grundbuchamte zu übermitteln.

Anträge auf Annahme außerordentlicher Abschlagszahlungen sind entsprechend zu behandeln. Die Aushändigung des Hypothekenbriefs an den Schuldner findet in diesem Falle jedoch nicht statt.

#### IV. Die Geschäftsführung bei den Amtszuweisungen.

39. Die Amtseinnehmer haben für die Geschäfte der Bodenkredit-Anstalt ein besonderes Kassennjournal zu führen und die Aemter eine entsprechende Kontrolle. Bei den amtlichen Kassenvisitationen ist der Bestand dieser Nebenkasse nach der Kontrolle und den Hebungsregistern mit zu prüfen. Zur Amtsrechnung ist eine Bescheinigung der Direktion beizubringen, daß die Abrechnung mit der Anstalt ordnungsmäßig geschehen sei, und woraus der festgestellte Vorschuß oder Kassenbehalt hervorgeht. In den Vorbericht ist eine entsprechende Mittheilung aufzunehmen.

Im Uebrigen bedarf es weder in der Amtsrechnung,



noch in den Vierteljahrs- und Schluß-Kasseübersichten der Amtseinnehmer eines Nachweises über die Hebungen und Zahlungen für die Anstalt.

40. In den ersten zwei Monaten eines jeden Geschäftsjahres wird den Amtsrezepturen von der Direktion durch Vermittelung der Kämter ein Verzeichniß der für das laufende Jahr in ihrem Geschäftsbezirke aufkommenden Zins- und Tilgungsrenten zur Hebung zugestellt (vergl. Ziff. 19).

Die Einträge in diesen Verzeichnissen müssen mit den Einträgen in den Quittungsbüchern übereinstimmen. Etwaige Mißstimmungen sind der Anstalt zur Anzeige zu bringen.

41. Spätestens am dritten Tage nach Monatsablauf hat jede Amtsrezeptur eine Monatsabrechnung nach Muster über alle ihr zugewiesenen Einnahmen und Ausgaben, soweit sie nicht noch im Rückstande sind, sowie über die eingelösten Zinscheine in der Regel ohne Begleitbericht in zwei Ausfertigungen an die Direktion einzusenden. Für jede Ausgabe ist die Quittung beizulegen.

Die Direktion hat die zweite Ausfertigung nach Erledigung etwaiger Prüfungsbemerkungen mit Empfangsbescheinigung versehen durch Vermittelung des Amtes an die Amtsrezeptur zurückgelangen zu lassen (vergl. Ziff. 21).

Wenn in einem Monate weder Einnahmen noch Ausgaben für die Anstalt vorgekommen sind, genügt die Einsendung einer Fehlanzeige.

Baarvorräthe, die nicht zu bereits angewiesenen oder für die nächsten Wochen in Aussicht stehenden Ausleihungen zu verwenden sind, hat die Amtsrezeptur, soweit im einzelnen Falle von der Direktion nicht besonders bestimmt ist, bei Einsendung der Monatsabrechnung an die Kasse der Anstalt abzuführen.

42. Im Anfange der Monate Mai und November ist der Abrechnung eine besondere Nachweisung der auf die fälligen Renten ausstehenden Reste und der zu ihrer Beibehaltung erfolgten Maßnahmen anzuschließen.



43. Soll die Auszahlung eines Darlehenskapitals bei der Amtsrezeptur erfolgen, so ist, falls diese erklärt nicht im Besitze der erforderlichen Mittel zu sein, der Betrag — wenn thunlich, durch Vermittelung einer Bank — unter Benachrichtigung des Amtes zu übersenden. Die Kosten einer derartigen Sendung hat der Darlehensnehmer zu ersetzen.

44. Erfolgt die Auszahlung nicht am 1. April oder 1. Oktober, so sind für die Zwischenzeit nach Anweisung der Direktion entweder beim nächsten Termine Zwischenzinsen zu entrichten oder bis dahin Ausgleichszinsen zu kürzen und zu verrechnen, wie zu Ziff. 11 vorgeschrieben.

45. Die Amtsrezepturen haben strenge zu überwachen, daß die ihnen zur Hebung zugewiesenen Beträge stets pünktlich an den Verfalltagen eingezahlt werden. Andernfalls ist nach §. 12 der Ausführungsbestimmungen zu verfahren.

Bei jeder Verzögerung sind zwischen dem Tage der Fälligkeit und der Zahlung von demjenigen Theile der fälligen Rente, welcher planmäßig die Tilgungsrate enthält, Verzugszinsen zu 5% jährlich zu berechnen, falls der Betrag wenigstens 50  $\text{₰}$  ausmacht.

Wenn also z. B. eine am 1. April fällige Rente von 240  $\text{₰}$ , welche eine Tilgungsrate von 106,60  $\text{₰}$  enthält, am 1. Mai gezahlt wird, so würden sich die Verzugszinsen auf  $\frac{106,60 \cdot 5 \cdot 1}{100 \cdot 12} = 44 \text{ ₰}$  berechnen, also unerhoben bleiben, dagegen würden sie mit 67  $\text{₰}$  entrichtet werden müssen, falls die Zahlung erst am 16. Mai erfolgen sollte.

Außerdem erhöhen sich, wenn der Verzug länger als 14 Tage dauert, die Zinsen um  $\frac{1}{2}\%$  des jeweiligen Kapitalrestes seit dem letzten Fälligkeitstage, mindestens aber um 50  $\text{₰}$ .

Wenn also z. B. für ein Kapital von ursprünglich 12 000  $\text{₰}$ , von dem noch 7312,37  $\text{₰}$  nicht abgetragen sind, die Zins- und Tilgungsrente erst am 20. April bezahlt



wird, so sind an Strafzinsen wegen der am 1. April fälligen Rente  $\frac{7312,37 \cdot 0,5 \cdot 1}{100 \cdot 2} = 18,28$  M. zu entrichten.

Die erhobenen Verzugs- und Strafzinsen sind stets genau unter Angabe der Zeit, wofür sie berechnet sind, in der Monatsabrechnung nachzuweisen.

46. Wenn die Rückzahlung eines von einem Schuldner gekündigten Kapitals oder eine außerordentliche Abtragszahlung bei der Amtsrezeptur geschieht, so hat diese nach erhaltenem Auftrage des Amtes den Empfang im Quittungsbuche zu bestätigen und dem Schuldner, sobald er die etwa erwachsenden Portoauslagen ersetzt hat, die mit der Löschungsbewilligung versehene Urkunde oder die ertheilte Löschungsbewilligung auszuhändigen, falls diese Urkunden nicht nach Ziff. 38 dem Grundbuchamte selbst zu übermitteln sind.

47. Im Falle einer außerordentlichen Abschlagszahlung und bei einer Abänderung des Zinsfußes (vergl. Ziff. 10) hat die Amtsrezeptur die Quittungsbücher — auf Verlangen gegen Empfangsbcheinigung — einzuziehen, sie zur Berichtigung des Zins- und Tilgungsplanes an die Kasse der Anstalt einzusenden und nach Rückempfang den Schuldnern gegen die Empfangsbcheinigung wieder auszuhändigen.

48. Soll die Einzahlung eines gegen Schuldverschreibung angebotenen Kapitals bei der Amtsrezeptur erfolgen, so hat diese das Kapital nach erhaltenem Auftrage des Amtes gegen vorläufige Quittung in Empfang zu nehmen und zur Vermeidung von Zinsverlusten möglichst noch an demselben Tage an die Kasse der Anstalt einzusenden, wenn nicht von der Direktion etwas anderes bestimmt ist oder wenn nicht die alsbaldige Verwendung zu Kapitalauszahlungen gesichert ist. In allen Fällen ist der Direktion unter Angabe des Einzahlungstages Anzeige zu erstatten.

Die von der Anstalt eingehende Schuldverschreibung nebst Zinscheinbogen und gegebenenfalls der Zahlungsanweisung für die Zwischenzinsen (vergl. Ziff. 13) ist gegen Rückgabe der vorläufigen Quittung, sowie gegen Erstattung des etwaigen Portos dem Darleiher alsbald auszuhändigen.

Die erhobenen Kapitalien sind in der nächsten Monatsabrechnung nachzuweisen (vergl. Ziff. 41).

Unterbleibt die Einzahlung des angemeldeten Kapitals, so hat die Amtsrezeptur der Direktion durch Vermittelung



des Amtes eine Woche nach Ablauf der Einzahlungsfrist unter Rückgabe der Hebungsanweisung Anzeige zu erstatten.

49. Werden bei einer Amtsrezeptur Anträge auf Ausfertigung neuer Zinsschein-Bögen (§. 24 der Ausführungsbestimmungen) gestellt, so sind die Zinserneuerungsscheine gegen Bescheinigung in Empfang zu nehmen und der Anstaltskasse einzusenden. Die dafür eingehenden Zinsscheine und Zinserneuerungsscheine sind gegen die Bescheinigung und gegen Erstattung des etwaigen Portos dem Antragsteller auszuhändigen.

50. Soll die Rückzahlung eines Kapitals auf besondere Verfügung der Direktion durch die Amtsrezeptur erfolgen, so ist das etwaige Porto dem Empfänger in Rechnung zu bringen und die Zahlung unter Beifügung der im kurfähigen Zustande zurückzuliefernden Schuldverschreibung nebst Zinsschein-Bogen (§. 26 der Ausführungsbestimmungen) in die nächste Monatsabrechnung mit aufzunehmen, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.

Der nach Ziff. 17 zu berechnende Stückzinsenbetrag ist gegen besondere Quittung zu zahlen und in der Monatsabrechnung in Ausgabe zu stellen.

Für noch nicht fällige Zinsscheine, die bei der Rückzahlung nicht mit zurückgegeben werden, ist der Gesamtbetrag von dem auszahlenden Kapitale zu kürzen und unter entsprechender Angabe in der Monatsabrechnung zu vereinnahmen.

Inbetreff der zur Auszahlung erforderlichen Geldmittel wird wie zu Ziff. 43 verfahren.

51. Die nach Art. 20 des Gesetzes in Zahlung angenommenen oder eingelösten Zinsscheine sind thunlichst mit den Monatsabrechnungen an die Kasse der Anstalt einzusenden.

52. Portoauslagen und Gebühren, welche von den Betheiligten ersetzt werden, sind, wenn nicht die Amtsrezeptur die Ersteren selbst verauslagt und unmittelbar wieder eingezogen hat, nach den Postwerthzeichen oder den Angaben der Anstaltskasse in Rechnung zu stellen, zu erheben und in der Monatsabrechnung zu vereinnahmen.

Das für den sonstigen dienstlichen Schriftwechsel und Geldverkehr von der Amtsrezeptur ausgelegte Porto ist der Anstalt bei der Monatsabrechnung zur Last zu legen.



# Gesetzblatt

für das

## Herzogthum Oldenburg.

---

 XXXIV. Band. (Ausgegeben den 25. Mai 1902.) 33. Stück.
 

---

### Inhalt:

- N<sup>o</sup>. 73. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 9. Mai 1902, betreffend Aenderung der Bestimmungen über die zollfreie Einfuhr der Erzeugnisse der deutschen Seefischerei.
- N<sup>o</sup>. 74. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 14. Mai 1902, betreffend Aenderung der Hafenordnung für Brake.
- 

### N<sup>o</sup>. 73.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Aenderung der Bestimmungen über die zollfreie Einfuhr der Erzeugnisse der deutschen Seefischerei.

Oldenburg, den 9. Mai 1902.

---

Der Bundesrath hat in seiner Sitzung vom 17. April d. J. beschlossen, die durch Beschluß vom 6. Mai 1874 (Oldenburg. Gesetzblatt Band 23 Seite 94 ffg.) genehmigten Vorschriften, betreffend die zollfreie Einfuhr der Produkte der deutschen Seefischerei, wie folgt abzuändern:

1. Nummer I Abs. 1 ist zu fassen:

Fische, Robben, Wal- und andere Seethiere sowie die davon gewonnenen Erzeugnisse bleiben mit Ausnahme der an der Küste von Helgoland und in fremdländischen Küstengewässern gefangenen Schal- und Krustenthiere vom Zolle befreit, wenn sie von deutschen Fischern und von Mann-



schaften deutscher Schiffe gefangen sind und die nachstehenden Vorschriften beobachtet werden:

2. In Nummer I Ziffer 7 erhält Abs. 3 folgenden Zusatz:

Ferner ist es den auf den Heringfang auslaufenden Schiffen gestattet, die ersten Ergebnisse ihres Fanges auf hoher See umzuladen oder in einem ausländischen Hafen, an welchem sich der Sitz eines deutschen Konsulats nicht befindet, zu landen und dann durch ein anderes Schiff, erforderlichen Falles unter weiterer Umladung, nach dem inländischen Bestimmungsorte befördern zu lassen. Die zollfreie Einlassung solcher Sendungen ist an die Bedingung zu knüpfen, daß die gefüllten Fässer von dem Schiffsführer mit einem Blei verschlossen und daß außerdem von ihm eine eidesstattliche Erklärung nach dem beigefügten Muster in zwei Ausfertigungen abgegeben wird. Eine Ausfertigung dieser Erklärung hat die Sendung bis zum inländischen Bestimmungsorte zu begleiten, während die andere vom zuerst erreichten Hafenplatz aus an die Rhederei zu senden ist.

3. In Nummer I Ziffer 8 Abs. 3 ist in der Klammer hinter Ziffer 7 einzuschalten „Abs. 1 und 2“.

4. Nummer II ist zu fassen:

Die obersten Landes-Finanzbehörden können für die Küstenfischerei Ausnahmen von den vorstehenden Kontrollvorschriften zulassen.

Oldenburg, den 9. Mai 1902.

Staatsministerium,

Departement der Finanzen.

R u h s t r a t.

Stein.



Erste Ausfertigung.

Muster.**Erklärung.**

Behufs zollfreier Einfuhr nachbezeichneter Fischsendung in das deutsche Zollgebiet erkläre ich, der Unterzeichnete, hierdurch an Eidesstatt, daß diejenigen

*zehn* ganze Fässer gesalzene Heringe,

*zwei* halbe Fässer desgleichen,

gezeichnet *B. F.*, die ich heute auf See dem Schiffer *R. Tramp* Schiff „*Jupiter*“ zur baldmöglichsten Beförderung über *Leith* nach *Bremen* übergeben habe, von dem Fange des von mir geführten deutschen Fischerfahrzeugs „*Neptun*“ herrühren, und daß die Fische von mir weder ganz noch zum Theil durch Kauf, Tausch u. s. w. erworben sind.

Die Fässer sind mit dem Erkennungsstempel des *Neben-Zollamts I* zu *Veogesack* versehen und nach ihrer Füllung an Bord in meiner Gegenwart an den Böden verschnürt und je mit zwei Schiffsplomben Nr. *34* verschlossen worden.

Die Richtigkeit dieser Erklärung werde ich der Zollbehörde meines Heimathshafens bei meiner ersten Rückkehr durch Vorlegung des Schiffstagebuchs nachweisen.

In der Nordsee bei den *Orkney-Inseln*,

den *18. Juni 1902.*

**F. Meyer,**

Schiffsführer.

Schiff *Neptun* Heimathshafen *Grohn-Vegesack*.

Zu beachten!

Die erste Ausfertigung dieser Erklärung folgt der Waare, die zweite ist mit erster Post der Rhederei zu übersenden. Beide Ausfertigungen müssen gleichlauten.



**N<sup>o</sup>. 74.**

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Aenderung der  
Hafenordnung für Brake.

Oldenburg, den 14. Mai 1902.

Im Höchsten Auftrage werden im §. 52 Absf. 3 der  
Hafenordnung für Brake vom 17. Juni 1893 — Gesetz-  
blatt Band XXX Seite 33 ff. — die Schlußworte:

wogegen eine theilweise Räumung nicht berück-  
sichtigt wird  
gestrichen, und es wird dem §. 52 folgende Bestimmung  
als Absatz 4 hinzugefügt:

Findet eine theilweise Räumung statt, so scheidet die  
geräumte Fläche aus der Berechnung für das Lager-  
geld aus, wenn sie bei mindestens 5 m Kajefront  
wenigstens 25 qm beträgt, und eine Neuvermessung  
der belegten Fläche beantragt ist.

Oldenburg, den 14. Mai 1902.

Staatsministerium,

Departement des Innern.

Willich.

Tenge.



# Gesetzblatt

für das

## Herzogthum Oldenburg.

XXXIV. Band. (Ausgegeben den 20. Juni 1902.) 34. Stück.

### Inhalt:

- N<sup>o</sup>. 75. Verordnung vom 27. Mai 1902, betreffend die Anwendbarkeit des Gesetzes vom 25. März 1879, betreffend Anlegung oder Veränderung von Straßen und Plätzen in den Städten und größeren Orten, auf einen Theil der Gemeinde Eversten.

### N<sup>o</sup>. 75.

Verordnung, betreffend die Anwendbarkeit des Gesetzes vom 25. März 1879, betreffend Anlegung oder Veränderung von Straßen und Plätzen in den Städten und größeren Orten, auf einen Theil der Gemeinde Eversten.

Oldenburg, den 27. Mai 1902.

Wir Friedrich August, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübeck und Birkenfeld, Herr von Jever und Kniphausen &c. &c.,

verordnen auf Grund des Artikels 12 des Gesetzes vom 25. März 1879, betreffend Anlegung oder Veränderung von Straßen und Plätzen in den Städten und größeren Orten, nach erfolgter Zustimmung der Gemeindevertretung:



Das Gesetz vom 25. März 1879, betreffend Anlegung oder Veränderung von Straßen und Plätzen in den Städten und größeren Orten, in der durch das Gesetz vom 27. April 1897, betreffend Abänderung dieses Gesetzes, festgestellten Fassung, wird auf denjenigen Bezirk der Gemeinde Eversten anwendbar erklärt, welcher begrenzt wird:

im Norden durch die Parzellen 295/201, 296/203 der Flur 9, 671/1, 672/2, 673/3, 524/4, 383/5, 453/6 Flur 4, den Gemeindeweg Nr. 3, die Parzellen 446/18, 447/18, 420/19, 25, 29 Flur 3, den Gemeindeweg Nr. 18, die Parzellen 291/12, 290/11 Flur 3, die Gemeindewege Nr. 18, 1a, die Parzellen 7, 8, 281/9, 282/9 Flur 3,

im Osten durch die Parzellen 282/9, 426/146, 498/147, 468/147, 499/147, 500/147, 501/147, 502/147, 521/147, 149, 150 Flur 3,

im Süden durch die Parzellen 150, 142, 101, 103, 104, 124, 114, 235/116 Flur 3, die Gemeindewege Nr. 10 und 1g,

im Westen durch die Gemeindewege Nr. 30, 73, 23, 31, 32, 13, 4b, den Genossenschaftsweg Nr. 30 und die Parzellen 177, 178 und 295/201 Flur 9.

Die genannten Parzellen und öffentlichen Wege nebst Weggräben gehören zu dem obigen Bezirke.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namens-Unterschrift und beigedruckten Großherzoglichen Insignels.

Gegeben auf dem Schlosse zu Oldenburg, den 27. Mai 1902.

Im Auftrage des Großherzogs:

Das Staatsministerium.

(L. S.)

Ruhstrat.

Tenge.



# Geseßblatt

für das

## Herzogthum Oldenburg.

XXXIV. Band. (Ausgegeben den 29. Juni 1902.) 35. Stück.

### Inhalt:

N<sup>o</sup>. 76. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 19. Juni 1902, betreffend Pferde-Aushebungs-Vorschrift.

### N<sup>o</sup>. 76.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Pferde-Aushebungs-Vorschrift.

Oldenburg, den 19. Juni 1902.

Auf Grund und in Ausführung der §§. 25 bis 27 und des §. 36 des Gesetzes über die Kriegisleistungen vom 13. Juni 1873 (Reichsgesetzblatt Seite 129), lautend wie folgt:

#### §. 25.

„Zur Beschaffung und Erhaltung des kriegsmäßigen Pferdebedarfs der Armee sind alle Pferdebesitzer verpflichtet, ihre zum Kriegsdienst für tauglich erklärten Pferde gegen Ersatz des vollen von Sachverständigen unter Zugrundelegung der Friedenspreise endgültig festzustellenden Werthes an die Militärbehörde zu überlassen.

Befreit hiervon sind nur:

1. Mitglieder der regierenden deutschen Familien;
2. die Gesandten fremder Mächte und das Gesandtschaftspersonal;



3. Beamte im Reichs- oder Staatsdienste hinsichtlich der zum Dienstgebrauch, sowie Aerzte und Thierärzte hinsichtlich der zur Ausübung ihres Berufes nothwendigen Pferde;
4. die Posthalter hinsichtlich derjenigen Pferdezahl, welche von ihnen zur Beförderung der Posten kontraktmäßig gehalten werden muß.

## §. 26.

Die Sachverständigen (§. 25) sind für jeden Lieferungsverband durch dessen Vertretung periodisch zu wählen.

Das Schätzungsverfahren findet unter Leitung eines von der Landesregierung bestellten Kommissars statt. Die Kosten trägt das Reich.

Der festgestellte Werth wird dem Eigenthümer aus den bereitesten Beständen der Kriegskasse baar vergütet.

## §. 27.

Das Verfahren bezüglich der Stellung und Aushebung der Pferde wird unter Zugrundelegung der §§. 25 und 26 von den einzelnen Bundesstaaten geregelt. Uebertretungen der dabei hinsichtlich der Anmeldung und Stellung der Pferde zur Vormusterung, Musterung oder Aushebung getroffenen Anordnungen werden mit einer Geldstrafe bis zu fünfzig Thalern geahndet.

## §. 36.

Alle gegenwärtigem Gesetze entgegenstehenden Bestimmungen sind aufgehoben."

werden mit Höchster Genehmigung die nachstehenden Anordnungen hinsichtlich der periodischen Vormusterungen des Pferdebestandes und Beschaffung der Mobilmachungspferde im Herzogthum Oldenburg getroffen. Die darin enthaltenen Vorschriften über die Prüfung und Aushebung der Fahrzeuge erfolgen auf Grund des Artikels 9 §. 6 des Gesetzes, betreffend die Organisation des Staatsministeriums und einiger demselben untergeordneten Behörden, vom 5. December 1868 (Gesetzblatt Seite 877).



## A. Vormusterung des Pferdebestandes im Frieden.

### §. 1.

Zur Gewinnung einer zuverlässigen Uebersicht über den Pferdebestand des Landes und zur Beschleunigung der Pferdeaushebung im Mobilmachungsfall finden im Frieden Vormusterungen statt, deren Ergebnis in fortgesetzt richtig zu haltenden Listen niedergelegt wird.

Die Vormusterungen werden durch einen militärischen Pferde-Vormusterungs-Kommissar\*) abgehalten.

Dem Kommissar wird ein Vormusterungsbezirk zugewiesen; die Abgrenzung des Bezirks vereinbart das Generalkommando mit dem Staatsministerium, Departement der Justiz.

### §. 2.

Der Vormusterungs-Kommissar hat im Laufe von achtzehn Monaten sämtliche Pferde im Herzogthum Oldenburg (Ausnahmen siehe §. 4) ein Mal zu mustern.

Der Kommissar theilt hierzu das Herzogthum Oldenburg in thunlichst kleine Unterbezirke, damit in erster Linie eine möglichst geringe Belästigung der Pferde haltenden Bevölkerung verursacht wird. Ein Zusammenziehen der Pferde aus mehreren Orten ist, wo nicht ganz besondere Verhältnisse dies zweckmäßig erscheinen lassen, zu vermeiden. Größere Orte sind in mehrere Ortsbezirke zu zerlegen, innerhalb welcher die Musterungen, örtlich und zeitlich getrennt, stattfinden haben. Bei Ansetzung der Musterungsorte und -Zeiten ist nach Möglichkeit Rücksicht auf die ört-

\*) Der Kommissar hat das Recht, während der Musterungsreise für sich und seinen Burschen Quartier und Verpflegung auf Grund des Naturalleistungsgesetzes gegen Baarzahlung in Anspruch zu nehmen (vergl. §. 25, 2 Fr. B. B.), auch darf er, wenn sein eigenes Fuhrwerk während der Musterungsreise unbrauchbar wird, gegen Bezahlung der Bundesrathssätze Fuhrwerk anfordern.



lichen und jeweiligen wirthschaftlichen Verhältnisse zu nehmen. Insbesondere ist während der landwirthschaftlich wichtigsten Zeiträume der einzelnen Bezirke die Musterung in denselben möglichst auszuführen.

## §. 3.

Die Abgrenzung der Unterbezirke, die Festsetzung der Musterungsorte und -Zeiten und die Anordnungen für deren Bekanntmachung sind zwischen dem Kommissar und dem Amte (Magistrat einer Stadt I. Klasse) zu vereinbaren.

Bei Meinungsverschiedenheiten entscheidet das Generalkommando und das Staatsministerium, Departement der Justiz.

## §. 4.

Jeder Pferdebesitzer ist verpflichtet, seine sämmtlichen Pferde zur Musterung zu stellen, mit Ausnahme:

- a) der unter vier Jahre alten Pferde,
- b) der Hengste,
- c) der Stuten, die entweder hochtragend\*) sind oder innerhalb der letzten 14 Tage abgefohlt haben,
- d) derjenigen Mutterstuten, welche in das Oldenburger Stutbuch oder in das Stutbuch der Münsterländisch-Oldenburgischen Geest eingetragen und laut Deckschein über sechs Monate tragend sind oder innerhalb der letzten acht Wochen abgefohlt haben, auf Antrag des Besitzers,
- e) der Pferde, welche auf beiden Augen blind sind,
- f) der Pferde, welche in Bergwerken dauernd unter Tag arbeiten,
- g) der Pferde, welche wegen Erkrankung nicht marschfähig sind oder wegen Ansteckungsgefahr den Stall nicht verlassen dürfen,

\*) Als hochtragend sind Stuten zu betrachten, deren Abfohlen innerhalb der nächsten vier Wochen zu erwarten ist.



h) der Pferde, welche bei einer früheren in der betreffenden Ortschaft abgehaltenen Musterung als dauernd kriegsunbrauchbar bezeichnet worden sind,\*)

i) der Pferde unter 1,50 m Bandmaß.

Außerdem ist das Staatsministerium, Departement der Justiz, befugt, unter besonderen Umständen Befreiung von der Vorführung eintreten zu lassen. Bei besonderer Dringlichkeit sind auch die Aemter (Magistrate der Städte I. Klasse) hierzu ermächtigt.

Bei hochtragenden Stuten (Ziffer c) ist der Pferde-Vorführungsliste (Anlage A) der Deckschein beizufügen.

Von der Verpflichtung zur Vorführung ihrer Pferde sind ausgenommen:

1. Mitglieder der regierenden deutschen Familien;\*\*)
2. die Gesandten fremder Mächte und das Gesandtschaftspersonal;
3. die aktiven Offiziere und Sanitätsoffiziere bezüglich der von ihnen zum Dienstgebrauch gehaltenen Pferde;
4. Beamte im Reichs- oder Staatsdienste hinsichtlich der zum Dienstgebrauch, sowie Aerzte und Thierärzte hinsichtlich der zur Ausübung ihres Berufes an dem Tage der Musterung unbedingt nothwendigen eigenen Pferde;
5. die Posthalter hinsichtlich derjenigen Pferdezahl, welche von ihnen zur Beförderung der Posten kontraktmäßig gehalten werden muß;
6. die Staatsgestüte;
7. die städtischen Berufsfeuerwehren;

\*) Die „vorübergehend kriegsunbrauchbaren“ sind von der Vorführung nicht befreit.

\*\*) Erstreckt sich nur auf die zum persönlichen Gebrauch bestimmten Pferde, wogegen die in Wirthschaftsbetrieben verwendeten Pferde zu stellen sind.



8. die Besitzer der Seitens der Röhrenskommission prämiirten Stuten, solange diese zur Pferdezucht im Herzogthum Oldenburg Verwendung finden.

Pferdebesitzer, welche ihre gestellungspflichtigen Pferde nicht rechtzeitig oder vollzählig vorführen, haben außer der gesetzlichen Strafe zu gewärtigen, daß auf ihre Kosten eine zwangsweise Herbeischaffung der nicht gestellten Pferde vorgenommen wird.

### §. 5.

Anlage A.

Die Gemeindevorsteher, im Behinderungsfalle ihre Stellvertreter, haben sich zu den Musterungsterminen einzufinden, dem Kommissar eine schreibgewandte Person zur Verfügung zu stellen und demselben ein Verzeichniß der in ihrem Bezirk vorhandenen Pferde nach dem Muster Anlage A (Pferde-Vorführungsliste) in doppelter Ausfertigung vorzulegen.\*) Sie sind verpflichtet, für die Bestellung der zum Ordnen und Vorführen der Pferde erforderlichen Leute und ferner dafür zu sorgen, daß das Vorführen genau in der Reihenfolge der Vorführungsliste stattfindet. Hierzu ist an dem linken Backenstück der Halfter jedes Pferdes ein Zettel mit deutlicher Nummer, welche derjenigen der Vorführungsliste entspricht, zu befestigen.

Anlage B.

Bei Pferden, welche bereits bei einer früheren Musterung als kriegsbrauchbar bezeichnet wurden, sind außerdem unter Verantwortlichkeit der Gemeindevorsteher die Bestimmungstäfeln (siehe Muster Anlage B) anzubringen.

Wenn es von den Gemeindevorstehern oder von den Aemtern (Magistraten der Städte I. Klasse) angeordnet wird, haben auch die Bezirksvorsteher (Rottmeister) zu den Musterungsterminen sich einzufinden.

\*) In die Verzeichnisse sind die nach §. 4 nicht gestellungs- bzw. nicht vorführungspflichtigen Pferde nicht einzutragen. Beide Listen müssen bezüglich der Eintragungen seitenweise genau übereinstimmen.



Den Amtsthierärzten, Privatthierärzten, Civilschmieden, sowie den für den Mobilmachungsfall als Civilkommissare der betreffenden Pferde-Aushebungskommission in Aussicht genommenen Persönlichkeiten ist die Theilnahme an dem Musterungsgeschäft gestattet. Sie sind durch das Amt (Magistrat einer Stadt I. Klasse) entsprechend zu benachrichtigen.

## §. 6.

Die vorgeführten Pferde sind durch den Kommissar ortschäfts- oder ortsbereichsweise zu mustern und in kriegsbrauchbare, vorübergehend (zeitig) kriegsunbrauchbare und dauernd kriegsunbrauchbare zu scheiden.

Die kriegsbrauchbaren sind zu sondern in:

- a) Reitpferde I,
- " II,
- b) Zugpferde I { Stangenpferde,  
Borderpferde,
- " II { Stangenpferde,  
Borderpferde,
- c) besonders schwere Zugpferde.

Für die Entscheidungen des Kommissars sollen die in Anlage C enthaltenen Gesichtspunkte als Anhalt dienen.

Das Ergebnis der Musterung ist in beide Ausfertigungen der Vorführungslisten einzutragen und vom Vormusterungs-Kommissar zu bescheinigen; der Gemeindevorsteher erhält eine Ausfertigung zurück.

## §. 7.

Bei Gelegenheit der Pferde-Vormusterung hat der Kommissar innerhalb des Zeitraumes von 72 Monaten in jedem Musterungsort ein Mal auch die Fahrzeuge zu prüfen (siehe §. 24), die Anzahl der in den Bezirken vorhandenen kriegsbrauchbaren Fahrzeuge festzustellen und in den Vorführungslisten (Anlage A) zu vermerken. Ob die Fahrzeuge

Anlage C.



zu den Musterungsplätzen selbst zu stellen sind oder auf einem besonderen Plage oder in den Gehöften besichtigt werden, vereinbart der Kommissar mit dem Amte (Magistrat einer Stadt I. Klasse).

## §. 8.

Anlage D.  
Das Ergebnis der Musterung innerhalb des Vormusterungsbezirks stellt der Kommissar in einer Uebersicht nach dem Muster Anlage D zusammen; diese ist durch den betreffenden Kavallerie-Brigadefeldwebel dem Generalkommando zu einem von diesem zu bestimmenden Zeitpunkt einzureichen.

Den Aemtern (Magistraten der Städte I. Klasse) hat der Kommissar baldmöglichst nach beendeter Musterung Abschriften der Uebersichten — ortschaftsweise getrennt — zu übersenden. Die Schlußzahlen der letzteren — nach Amts- (Stadt-) Bezirken getrennt — sind von den Aemtern (Magistraten der Städte I. Klasse) dem Staatsministerium, Departement der Justiz, vorzulegen.

## §. 9.

Wesentliche Aenderungen im Pferdebestand einer Ortschaft (auch ansteckende Krankheiten, welche größeren Umfang annehmen) sind durch die Aemter (Magistrate der Städte I. Klasse) dem Kommissar mitzutheilen, welcher hiernach die von ihm geführten Listen berichtigt und dem Generalkommando Meldung erstattet.

Nachmusterungen in den betreffenden Ortschaften dürfen nur in besonders dringenden Fällen durch das Generalkommando nach Vereinbarung mit dem Staatsministerium, Departement der Justiz, angeordnet werden.



## B. Verfahren bei Beschaffung der Mobil- machungspferde.

### §. 10.

Im Falle der Mobilmachung der Armee oder einzelner Theile derselben hat das Herzogthum Oldenburg die nach den Bestimmungen des Mobilmachungsplanes für dasselbe ausgeworfene Zahl von Mobilmachungspferden (in natura) zu stellen.

### §. 11.

a) Jeder Pferdebesitzer ist nach erhaltener Aufforderung verpflichtet, seine sämmtlichen Pferde, mit Ausschluß der im §. 4 näher bezeichneten, zu der bestimmten Zeit und an dem bestimmten Orte vorzuführen.

Der Verkauf eines Pferdes vor erhaltener Gestellungsaufforderung entbindet nicht von dessen Gestellung, sofern die Ablieferung an den neuen Erwerber noch nicht erfolgt ist. Eine Ausnahme findet nur statt, wenn nachweislich der Verkauf an die Militärbehörde, an Offiziere, Sanitäts-offiziere oder Militärbeamte, welche sich die Pferde für ihre Mobilmachung selbst beschaffen, erfolgt war.

Ebenso können den zum Dienst einberufenen Offizieren, Sanitätsoffizieren oder oberen Militärbeamten des inaktiven und Beurlaubtenstandes, sowie dem Kaiserlichen Kommissar und den Delegirten der freiwilligen Krankenpflege beim Feldheere so viele ihrer eigenen Pferde bei der Aushebung belassen werden, als ihnen für ihre Mobilmachung bestimmungsgemäß zustehen.

Pferdebesitzer, welche ihre gestellungspflichtigen Pferde nicht rechtzeitig oder vollzählig vorführen, haben außer der gesetzlichen Strafe zu gewärtigen, daß auf ihre Kosten eine zwangsweise Herbeischaffung der nicht gestellten Pferde vorgenommen wird.



b) Von Bekanntgabe des Mobilmachungsbefehls bis nach Beendigung der Pferdeaushebung ist jede Ausführung von Pferden in andere Amts- (Stadt-) Bezirke oder Ortschaften verboten. Zuwiderhandlungen werden für jeden einzelnen Fall mit der in §. 27 des Kriegsleistungsgesetzes vom 13. Juni 1873 vorgesehenen Strafe geahndet. Eine Ausnahme von dem Verbote findet nur statt, wenn nachweislich der Verkauf an Militärbehörden des Aushebungsbezirkes oder an solche Offiziere, Sanitäts-offiziere oder Militärbeamte, welche sich die Pferde für ihre Mobilmachung selbst beschaffen, geschehen ist.

Diese Bestimmung ist von den Aemtern (Magistraten der Städte I. Klasse) bei Eintritt der Mobilmachung allgemein bekannt zu geben.

§. 12.

Auf Grund der letzten Pferde-Vormusterung vertheilt das Generalkommando im Einvernehmen mit dem Staatsministerium, Departement der Justiz, den Gesamtbedarf an Mobilmachungspferden auf die einzelnen Amts- (Stadt-) Bezirke.

Hierbei sind neben dem Bestand der Bezirke an kriegsbrauchbaren Pferden auch besonders die Mobilmachungsverhältnisse der zu ergänzenden Truppentheile zu berücksichtigen. Da es von großer Bedeutung für die Schlagfertigkeit des Heeres ist, daß der Bedarf an Reitpferden I und Zugpferden I voll und in gutem Material rechtzeitig gedeckt wird, so ist für diese Klassen von einer rein prozentualen Vertheilung abzusehen.

Durch eine vom Generalkommando im Einverständniß mit dem Staatsministerium, Departement der Justiz, aufzustellende Uebersicht ist festzusetzen, wieviel Pferde in den einzelnen Aushebungsorten täglich zur Aushebung zu gelangen haben, für welche Truppentheile dieselben bestimmt sind, und in welcher Weise sie ihren Bestimmungsort erreichen sollen.



## §. 13.

Auf Grund dieser Uebersicht stellt der Vormusterungs-Kommissar im Einvernehmen mit den Aemtern (Magistraten der Städte I. Klasse) für das Herzogthum Oldenburg einen Vertheilungsplan auf, aus welchem hervorgeht, wieviele als kriegsbrauchbar bezeichnete Pferde der verschiedenen Klassen und wieviel Fahrzeuge von den einzelnen Ortschaften tagesweise in den Aushebungsorten zu der Aushebung zu gestellt sind. Unter Berücksichtigung dessen, daß im Allgemeinen an einem Tage nicht mehr als 200 Pferde von einer Kommission ausgehoben werden können, sind die Zahlen so zu bemessen, daß am ersten Aushebungstage möglichst von jeder Klasse noch eine Reserve von 50 pCt., an den folgenden Tagen von 25 pCt. zur Vorführung gelangt.

Reicht hierfür der Bestand an Reitpferden I und an Zugpferden I nicht aus, so sind von den übrigen Klassen entsprechend mehr Pferde zur Reserve zu bestimmen. Für Fahrzeuge ist täglich noch eine Reserve von 50 pCt. anzusetzen.

Nach Möglichkeit sind die Pferde eines Ortes für einen Tag zu bestimmen und die dem Aushebungsort zunächst gelegenen Ortschaften für die ersten Tage heranzuziehen. Die Vertheilungspläne sind derart fertigzustellen, daß nach etwaiger Prüfung durch das Generalkommando die Aemter und Magistrate der Städte I. Klasse sie erhalten und die Aemter den Gemeindevorstehern Auszüge so rechtzeitig übersenden können, daß Letztere in der Lage sind, noch vor dem 1. April jedes Jahres die Bestimmung der vorzuführenden Pferde vorzubereiten. (§. 18.)

Die Aemter haben sich gelegentlich davon zu überzeugen, daß die hierzu erforderlichen Vorbereitungen seitens der Gemeindevorsteher thatsächlich getroffen sind. Soweit nicht besondere Verhältnisse dagegen sprechen — worüber



das Generalkommando nach Benehmen mit dem Staatsministerium, Departement der Justiz, zu befinden hat — müssen diese den Gemeindevorstehern bereits im Frieden zu übersendenden Auszüge Alles für sie im Mobilmachungsfall Wissenswerthe betreffs Mobilmachungstag, Ort und Stunde der Pferdeaushebung enthalten.

§. 14.

Für die Aushebung und Abnahme der zu stellenden Pferde bildet jedes Amt und jede Stadt I. Klasse der Regel nach einen Aushebungsbezirk.

Ausnahmsweise können Amtsbezirke, wenn deren räumliche Ausdehnung und die Höhe des zu stellenden Kontingents an Pferden es zweckmäßig erscheinen lassen, durch das Generalkommando im Einvernehmen mit dem Staatsministerium, Departement der Justiz, in zwei oder mehrere Aushebungsbezirke getheilt werden.

Das Generalkommando vereinbart schon im Frieden mit dem Staatsministerium, Departement der Justiz, an welchen Orten die Aushebung und Abnahme für jeden Aushebungsbezirk stattfindet, und an welchem Mobilmachungstage dieselbe beginnt.

Der Morgen des 2. Mobilmachungstages ist grundsätzlich der späteste Termin für den Beginn der Aushebung.

§. 15.

Für jeden Aushebungsbezirk wird eine Aushebungskommission gebildet.

Dieselbe besteht aus:

1. dem Amtshauptmann (Bürgermeister) oder dessen Vertreter als Zivilkommissar,
2. einem vom Generalkommando zu ernennenden Offizier als Militärkommissar, dem ein zweiter Offizier beigegeben werden kann.



Wenn ein Amtsbezirk in mehrere Aushebungsbezirke getheilt ist (§. 14), so bestimmt das Staatsministerium, Departement der Justiz, schon im Frieden den Civilkommissar für jeden ferneren Aushebungsbezirk.

Zuzutheilen sind der Aushebungskommission:

1. ein militärischerseits zu kommandirender Koßarzt oder vom Amtshauptmann (Bürgermeister) zuzuziehender Thierarzt und
2. drei vom Amtsrath, in der Stadt Oldenburg von der Gemeindevertretung, von sechs zu sechs Jahren zu wählende Taxatoren.

#### §. 16.

Zu Taxatoren müssen fachverständige und unbescholtene Personen, welche das volle Vertrauen der Eingefessenen besitzen, gewählt werden. Dieselben sind nach dem als Anlage F beigefügten „Eidesformular“ durch den Amtshauptmann (Bürgermeister) oder dessen Vertreter vor Beginn des Abschätzungsgeschäftes zu vereidigen, und ist beglaubigte Abschrift der darüber aufzunehmenden Verhandlung dem National beizufügen.

Neben den drei Taxatoren werden drei Stellvertreter für dieselben gewählt, von denen einer schon für den Beginn der Aushebung einzuberufen ist.

Die Taxatoren, deren Stellvertreter, sowie die etwa zuzuziehenden Thierärzte erhalten Reiseentschädigungen nach Maßgabe der Bestimmungen, welche über die entsprechenden Kompetenzen bei der Abschätzung von Flurschäden durch die unterm 13. Juli 1898 Allerhöchst genehmigte Ausführungsverordnung zum Gesetz über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden vom 13. Februar 1875 in der Fassung des Gesetzes vom 24. Mai 1898 getroffen sind.

#### §. 17.

Soweit die Gemeindevorsteher nicht bereits im Frieden mit den bezüglichen Weisungen versehen sind, übersenden

Anlage F.



ihnen sofort nach Eingang des Mobilmachungsbefehls die Kommanden auf dem raschesten Wege die im Frieden vorbereiteten Befehle, an welchem Orte und zu welcher Zeit (Tag und Stunde) die nach §. 13 bestimmten Pferde und Fahrzeuge zu stellen sind, während die Stadtmagistrate der Städte I. Klasse die Befehle direkt erlassen.

Die Taxatoren und gegebenenfalls der Thierarzt sind entsprechend zu benachrichtigen.

Die durch die Reichstelegraphie an alle Gemeinden sofort übersandten Telegramme, „daß die Mobilmachung befohlen und welches der 1. Mobilmachungstag ist“, gelten als Befehl, die Bestellung der Pferde und Fahrzeuge zur Aushebung in der etwa bereits im Frieden angeordneten Weise (§. 13) zu veranlassen.

Die Kommanden (Magistrate der Städte I. Klasse) haben die erforderlichen Anordnungen zur Aufrechterhaltung der Ordnung während der Aushebung und die Heranziehung der nöthigen Polizeimannschaften (Gendarmen, Schutzleute, Polizeidiener) vorzubereiten.

#### §. 18.

Den Aushebungskommissaren sind vorzuführen:

- a) die gemäß §. 13 bestimmten Pferde; an den Halsstern sind auf der linken Seite die Bestimmungstäfelchen (§. 5) zu befestigen;
- b. die bei der letzten Musterung als „vorübergehend kriegsunbrauchbar“ bezeichneten Pferde, soweit sie nicht marschunfähig sind oder wegen Ansteckungsgefahr den Stall nicht verlassen dürfen;
- c. die seit der letzten Musterung in Zugang gekommenen Pferde des Aushebungsbezirkes. Händler, Tattersalls u. haben stets ihre sämtlichen Pferde vorzuführen.

Die Gemeindevorsteher sind für die vollzählige und rechtzeitige Bestellung der Pferde verantwortlich und ver-



pflichtet, persönlich bei der Aushebung zu erscheinen. Sie legen der Aushebungskommission die bei der letzten Musterung ausgefüllte Vorführungsliste, in welcher die zur Aushebung vorgeführten Pferde durch Unterstreichen kenntlich gemacht sind, sowie ein Verzeichniß der in Zugang gekommenen Pferde vor.

Es werden zunächst die letztgenannten Pferde gemäß §. 6 durch den Militärkommissar gemustert und dann die bereits früher gemusterten Pferde einer nochmaligen Prüfung unterzogen.

Die als kriegsbrauchbar anerkannten Pferde sind nach Klassen getrennt aufzustellen. Im Allgemeinen ist die frühere Klassifizierung durch den Vormusterungs-Kommissar maßgebend; einzelne nothwendig erscheinende Umbestimmungen bleiben jedoch dem militärischen Aushebungskommissar überlassen.

Die für kriegsunbrauchbar erklärten Pferde werden sofort entlassen.

#### §. 19.

Aus den kriegsbrauchbaren Pferden wird die für den Aushebungsbezirk festgesetzte Zahl und außerdem von jeder Klasse ein Zuschlag von 3 pCt. als Reserve ausgewählt. Sind hierbei für die besseren Klassen nicht die erforderlichen Pferde vorhanden, so ist der Ausfall durch die besten Pferde der nächst niedrigeren Klasse zu decken.

Die ausgewählten Pferde werden in ein National nach Muster E, die Reservepferde in ein besonderes National eingetragen und kommen sämmtlich zur Abschätzung.

Die als Reserve ausgewählten Pferde werden indeß zunächst nicht abgenommen, sondern sind nur von den Besitzern bei Vermeidung der gesetzlich angedrohten Strafe auf drei Wochen vom Tage der Aushebung an gerechnet zur Verfügung der Militärbehörde zu halten.

Kriegsbrauchbare Pferde, welche als überschießend nicht sogleich ausgehoben werden, können auf Veranlassung des

Anlage E.



Militärkommissars zur nochmaligen Vorführung an einem späteren Tage bestimmt werden.

Nach Beendigung der Auswahl ist festzustellen, wieviele weitere kriegsbrauchbare Pferde der einzelnen Klassen im Aushebungsbezirk noch vorhanden sind. Das Ergebnis ist dem Generalkommando und dem Staatsministerium, Departement der Justiz, nach Schluß des Aushebungsgeschäftes umgehend zu melden.

§. 20.

Bei der Abschätzung, die von dem Civilkommissar geleitet wird, ist nur der Werth der Pferde in gewöhnlichen Friedenszeiten ins Auge zu fassen und von der Preissteigerung infolge der eingetretenen Mobilmachung abzusehen.

Jeder Taxator giebt vor der Aushebungscommission besonders seine Taxe an, welche in die betreffende Kolonne des Nationals E (§. 19) einzutragen ist.

Aus diesen drei Taxen wird der Durchschnitt gezogen und dem Eigenthümer sofort bekannt gemacht, während die einzelnen Taxen geheim bleiben. Dieser Durchschnitt bildet die den Besitzern der Pferde nach erfolgter Abnahme zu zahlende Taxsumme.

Sind Pferde abzuschätzen, welche einem Taxator gehören, so hat dieser sich der Abschätzung zu enthalten. Statt seiner tritt einer der gewählten Stellvertreter ein.

§. 21.

Bei der Abnahme müssen die Pferde durch den bisherigen Besitzer versehen sein mit:

Halfter,

Trense,

zwei mindestens 2 m langen Stricken und gutem Hufbeschlag.

Der Werth dieser Stücke ist in der Taxe mitenthalten.

Bis zur förmlichen Abnahme der Pferde haben die Besitzer oder deren Beauftragte die Pferde zu beaufsichtigen



und auf eigene Kosten zu verpflegen. Wenn die Besitzer den in diesem Paragraphen ihnen auferlegten Verpflichtungen nicht genügen, so werden die dadurch entstehenden Kosten bei Auszahlung der Taxsumme in Abzug gebracht.

Das dieserhalb Erforderliche hat der Civilkommissar zu veranlassen.

#### §. 22.

Sollten Besitzer ausgehobener Pferde wünschen, an deren Stelle andere für kriegsbrauchbar erklärte Pferde derselben Klasse zu stellen, so kann hierauf in Ausnahmefällen von der Aushebungskommission eingegangen werden, wenn sofort an Ort und Stelle die zum Ersatz bestimmten Pferde vorgeführt werden.

#### §. 23.

Nach erfolgter Abschätzung findet die Uebernahme der Pferde durch den Militärkommissar statt.

Hierauf wird jedem Pferde die Nummer des Armeekorps unter der Mähne an der linken Seite des Halses eingebrannt und dasselbe mit einer Mähnentafel versehen, auf der die Nummer, die Bestimmung (Truppentheil), sowie der Name des Amts-(Stadt-)Bezirks angegeben ist.

#### §. 24.

In denjenigen Amts-(Stadt-)Bezirken, wo Fahrzeuge und Geschirre nebst Zubehör ausgehoben werden sollen, findet deren Abschätzung und Abnahme in der Regel im Anschluß an diejenige der Mobilmachungspferde durch die nach §. 15 zusammengesetzte Aushebungskommission und die derselben zugetheilten Taxatoren statt. Das Verfahren dabei ist dasselbe wie bei der Aushebung der Pferde.

Soweit angängig, sind die Zugpferde zugleich mit den Fahrzeugen und Geschirren abzunehmen, indem hierzu der Kommission die vollständigen Gespanne vorgeführt werden.



An die Zusammenstellung der Gespanne ist die Kommission nicht gebunden und kann auch hinsichtlich der Qualität, des Alters und der Größe der Zugpferde insofern von den Bestimmungen der Anlage B abweichen, als es hauptsächlich darauf ankommt, starke Zugpferde auszuwählen. Die abgenommenen Pferde werden in ein National nach Anlage E eingetragen.

Anlage G.

Anlage H.

Anlage G enthält die Bestimmungen über Beschaffenheit der Fahrzeuge und Geschirre, sowie über das zu einem Gespann erforderliche Zubehör. Nach Anlage H ist die Tarverhandlung aufzunehmen.

#### §. 25.

Das Generalkommando hat schon im Frieden Vorsorge zu treffen, daß zum Zeitpunkt der förmlichen Abnahme der ausgehobenen Pferde von den Truppen zu stellende Transportkommandos in den Aushebungsorten eintreffen. Soweit diese Kommandos von den Truppen nicht in hinreichender Zahl gegeben werden können, hat das Generalkommando schon im Frieden die Einberufung von Mannschaften des Beurlaubtenstandes oder der Ersatzreserve vorzusehen. Nöthigenfalls ist der Militärkommissar ermächtigt, Koppelführer zu miethen; er hat hierzu die Mitwirkung der betreffenden Aemter (Magistrate der Städte I. Klasse) rechtzeitig in Anspruch zu nehmen. Die Zahl der Transportmannschaften ist so zu berechnen, daß auf einen Mann etwa drei Pferde kommen.

Der Militärkommissar hat die Pferde den Transportführern ordnungsmäßig zu überweisen; vom Zeitpunkt der förmlichen Abnahme an werden die Pferde militärischerseits gepflegt.

Nach Maßgabe der bereits im Frieden aufgestellten Marschübersichten und Fahrtlisten werden die Pferde nach den Mobilmachungsorten der Truppen transportirt.



Die gemietheten Koppelführer erhalten während ihrer Dienste auf dem Rückmarsch nach der Heimath die ortsüblichen Löhne, sowie freies Quartier und Verpflegung nach den darüber bestehenden Bestimmungen auf Kosten der Militärverwaltung.

Das Generalkommando veranlaßt, daß die Transportführer rechtzeitig die erforderlichen Marschrouten, Militär-Fahrtscheine, sowie Quartier-Bescheinigungen und Quittungen über Naturalverpflegung, Vorspann und Fourage erhalten, letztere nach dem Tagesfabe von 12000 g Hafer, 7500 g Heu und 3000 g Stroh für besonders schwere Zugpferde und von 6000 g Hafer, 2500 g Heu und 1500 g Stroh für alle übrigen Pferde.

Der Militärkommissar übergibt den Transportführern zur Aushändigung an die betreffenden Truppentheile die von ihm nach Anlage E (§. 19) für letztere aufgestellten und vollzogenen Nationale der Pferde.

Das Generalkommando hat endlich Anordnung zu treffen, inwieweit der Militärkommissar mit einem Vorschuß für unvorhergesehene Ausgaben zu versehen ist.

#### §. 26.

Nach Erledigung des Aushebungsgeschäfts werden die in dem National der abgenommenen Pferde (§. 20) eingetragenen Taxen summirt und wird folgende Bescheinigung darin eingetragen:

„Daß nach Inhalt des vorstehenden Nationals die Anzahl von  
 . . . . . geschrieben  
 . . . . . Pferden mit  
 einer Gesamttaxe von . . . . . M.,  
 geschrieben . . . . .  
 Mark, richtig abgeliefert worden ist, bescheinigt.

2\*



(Ort und Datum.)

Die Aushebungskommission.

(Unterschriften.)

Die laut beiliegender Verhandlung vereidigten Taxatoren.

(Unterschriften.)

Das mit dieser Bescheinigung versehene Rational ist vom Civilkommissar als Belag der Liquidation über den Taxpreis der abgenommenen Pferde beizufügen. — Die Besitzer der abgenommenen Pferde erhalten von dem Civilkommissar über die ihnen zustehenden Taxsummen Auerkenntniffe nach dem Formular J.

Anlage J.

In gleicher Weise erfolgt auch die Summirung der Taxen, welche in dem Verzeichniß der angekauften Fahrzeuge und Geschirre nebst Zubehör (§. 24) eingetragen sind, und die Ausstellung einer Bescheinigung hierüber, die dem Verzeichniß als Rechnungsbelag beizufügen ist.

§. 27.

Der Civilkommissar sendet die Liquidation über die abgenommenen Pferde, ferner die von ihm bescheinigten Liquidationen über die zu zahlenden Tagegelder und Reisekosten (§. 16), sowie über sonst etwa entstandene Nebenkosten nebst den bezüglichen Belägen nach Beendigung des Aushebungsgeschäfts spätestens binnen acht Tagen an das Staatsministerium, Departement der Justiz.

Dieses stellt die Kosten fest und ertheilt Anweisung an die Landeskasse zur vorschußweisen Zahlung der Beträge für Rechnung der General-Kriegskasse.

Die Auszahlung an die Besitzer der abgenommenen Pferde erfolgt gegen Ablieferung der Auerkenntniffe und Quittungsleistung.

Die sämmtlichen festgestellten Liquidationen werden demnächst vom Staatsministerium, Departement der Justiz,



an das Königlich Preussische Kriegsministerium (Remonte-Inspektion) eingesandt, welche nach Prüfung derselben Anweisung zur Erstattung der Beträge aus den bereitesten Mitteln der General-Kriegskasse ertheilt.

Ewaige während der Mobilmachung erforderliche Vorschüsse werden der Landeskasse auf Anfordern von der General-Kriegskasse geleistet.

§. 28.

Grundsätzlich ist jede Aushebungskommission verpflichtet, die auf den Aushebungsbezirk ausgeworfenen Pferde wirklich aufzubringen.

Von Störungen und Stockungen des Aushebungsgeschäfts, soweit sie nicht durch Anordnungen der Aushebungskommission beseitigt werden können, ist dem Generalkommando und dem Staatsministerium, Departement der Justiz, telegraphische Meldung zu erstatten.

Sollte sich wider Erwarten im Verlaufe der Aushebung ergeben, daß seit der letzten Vormusterung die Zahl der kriegsbrauchbaren Pferde so zurückgegangen ist, daß die geforderte Zahl auch unter Heranziehung der zunächst nicht zur Aushebung befohlenen kriegsbrauchbaren Pferde voraussichtlich nicht aufgebracht werden kann, so hat die Kommission dem Generalkommando und dem Staatsministerium, Departement der Justiz, unter Angabe des bei jeder Klasse wahrscheinlich eintretenden Ausfalls telegraphisch Meldung zu erstatten.

Das Generalkommando im Einvernehmen mit dem Staatsministerium, Departement der Justiz, veranlaßt die sofortige Gestellung des Ausfalls aus anderen Amts- (Stadt-) Bezirken des Herzogthums.

Die Beendigung des Aushebungsgeschäftes ist von der Aushebungskommission an das Generalkommando und das Staatsministerium, Departement der Justiz, mit dem Hinzufügen zu melden, wieviel kriegsbrauchbare Pferde der ver-



schiedenen Klassen noch in dem Bezirk vorhanden sind (siehe §. 19).

## §. 29.

Sofern die ausgehobenen Pferde eines Amtes (Stadt-) Bezirkes wegen nachträglich erkannter Untauglichkeit eines Theiles derselben das Kontingent nicht decken, sind zunächst die 3 pSt. Zuschlag heranzuziehen und bei deren Unzulänglichkeit die übrigen bereits als kriegsbrauchbar anerkannten Pferde.

Für den Fall, daß die Aushebungskommission bereits auseinandergegangen sein sollte, hebt der Amtshauptmann (Bürgermeister) oder dessen Stellvertreter allein unter Zuziehung eines Thierarztes und der drei Taxatoren die erforderlichen Pferde aus, läßt sie abschätzen und den Truppentheilen zuführen.

## §. 30.

Nach Erledigung des Aushebungsgeschäfts hat der Amtshauptmann (Bürgermeister) dem Staatsministerium, Departement der Justiz, über den Verlauf des ganzen Geschäfts sofort Bericht zu erstatten und eine Uebersicht nach Anlage K beizufügen.

Anlage K.

## §. 31.

Das Staatsministerium, Departement der Justiz, hat die nachstehend aufgeführten Druckformulare für Rechnung des Militäretats anfertigen zu lassen und im Frieden in genügender Zahl den Aemtern (Magistraten der Städte I. Klasse) zu überweisen:

- a) Auszüge aus den Vertheilungsplänen für die Gemeindevorsteher (§. 13),
- b) Befehle für die Gemeindevorsteher (§. 17),
- c) Benachrichtigung an die Taxatoren und Thierärzte (§. 17),
- d) Vorführungslisten (Anlage A),



- e) Bestimmungstäfelchen (Anlage B),
- f) Pferde-Rationale (Anlage E),
- g) Eidesformulare (Anlage F),
- h) Fahrzeugverzeichnisse (Anlage H),
- i) Anerkennnisse (Anlage J),
- k) Uebersichten über das Aushebungs-geschäft (Anlage K).

Die Liquidationen über die Beschaffungskosten der Formulare sind vom Staatsministerium, Departement der Justiz, aufzustellen und an die zuständige Intendantur zur Anweisung zu übersenden.

Für Bereithaltung der Marschrouten und Militär-Fahrscheine, sowie der den Transportführern zu behändigenden Quittungsformulare über Naturalverpflegung, Borspann und Fourage, Quartierbescheinigungen; ferner für Beschaffung und Bereithaltung von Koppelzeug, Pferde-maßen, Mähnentafeln und Pferde-Brenneisen sorgt die Militärbehörde.

#### §. 32.

Erscheint für einzelne Truppentheile eine besonders schnelle Gestellung von Pferden nöthig, so vereinbart das Generalkommando das Erforderliche mit dem Staatsministerium, Departement der Justiz.

#### §. 33.

Die vorstehenden Anordnungen treten am 1. Juli 1902 in Kraft.

Mit demselben Zeitpunkt wird die Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 13. Dezember 1900 aufgehoben.

Oldenburg, den 19. Juni 1902.

**Staatsministerium,**

Departement der Justiz.

Kuhstrat.

---

Dr. Mugenbecher.



Auf die Bestimmungen des Gesetzes über die  
 (1) Bildung des Reiches (Artikel 1)  
 (2) Gesetzgebung (Artikel 2)  
 (3) Verwaltung (Artikel 3)  
 (4) Justiz (Artikel 4)  
 (5) Finanzen (Artikel 5)  
 (6) Kriegsmarine (Artikel 6)  
 (7) Landwehr (Artikel 7)  
 (8) Eisenbahnen (Artikel 8)  
 (9) Posten (Artikel 9)  
 (10) Telegraphen (Artikel 10)  
 (11) Münzen (Artikel 11)  
 (12) Maße (Artikel 12)  
 (13) Gewichte (Artikel 13)  
 (14) Handelszeichen (Artikel 14)  
 (15) Patente (Artikel 15)  
 (16) Marken (Artikel 16)  
 (17) Erfindungen (Artikel 17)  
 (18) Kunstwerke (Artikel 18)  
 (19) Bücher (Artikel 19)  
 (20) Musikwerke (Artikel 20)  
 (21) Theaterwerke (Artikel 21)  
 (22) Schauspiele (Artikel 22)  
 (23) Opern (Artikel 23)  
 (24) Ballett (Artikel 24)  
 (25) Pantomime (Artikel 25)  
 (26) Circus (Artikel 26)  
 (27) Feste (Artikel 27)  
 (28) Spiele (Artikel 28)  
 (29) Wettbewerbe (Artikel 29)  
 (30) Ausstellungen (Artikel 30)

Die vorstehenden Bestimmungen treten am 1. Juli 1902  
 in Kraft.  
 Die kaiserliche Verordnung vom 12. Dezember 1900 über die  
 Reichsregierung ist aufgehoben.  
 Die kaiserliche Verordnung vom 12. Dezember 1900 über die  
 Reichsminister ist aufgehoben.  
 Die kaiserliche Verordnung vom 12. Dezember 1900 über die  
 Reichsminister ist aufgehoben.

§. 33.

Die vorstehenden Bestimmungen treten am 1. Juli 1902  
 in Kraft.  
 Die kaiserliche Verordnung vom 12. Dezember 1900 über die  
 Reichsregierung ist aufgehoben.  
 Die kaiserliche Verordnung vom 12. Dezember 1900 über die  
 Reichsminister ist aufgehoben.  
 Die kaiserliche Verordnung vom 12. Dezember 1900 über die  
 Reichsminister ist aufgehoben.

Erlaubt, den 12. Juni 1902  
 Kaiserliche Verordnung

Reichsminister des Innern

Kaiser

Dr. Hübner





Anlage A (zu §§. 5 u. 18).Amts-(Stadt-)Bezirk: .....**Verzeichniß**

der

in ..... vorhandenen Pferde

(Vorführungsliste)

Musterungsjahr 19..

Die Vollständigkeit und Richtigkeit des Verzeichnisses bescheinigt:

Datum.

Gemeindevorsteher.

1. Die Spalten 1, 2, 3 und 7 sind vom Gemeindevorsteher, die Spalten 4, 5 und 6 von dem Kommissar oder unter dessen Verantwortung auszufüllen.
2. Farbe und Abzeichen sind so anzugeben, daß die Pferde daraufhin wiederzuerkennen sind.
3. Die Vorführungslisten des Vorjahres sind zur Musterung mitzubringen. Die in denselben als „vorübergehend kriegsunbrauchbar“ bezeichneten Pferde sind vorzuführen.
4. Nach Eingang der Auszüge seitens der Ämter (§. 13) sind die vom Gemeindevorsteher zur Aushebung im Mobilmachungsfall bestimmten Pferde umseitig durch Unterstreichen kenntlich zu machen (§. 18).



1. Laufende Nummer	2. Des Besitzers Vor- und Zuname	3. Des Pferdes				
		Farbe und Abzeichen	Geschlecht		Größe cm	Alter Jahre
			Wallach	Stute		
1.						
2.						
3.						
4.						
5.						
6.						
7.						
8.						
9.						
0.						







Anlage B (zu §§. 5 u. 18).**Bestimmungstäfelchen.**

(Die Täfelchen sind aus etwa 5 mm starker Strohplatte, Karton oder dergl. — für die einzelnen Pferdeklassen verschiedenfarbig — herzustellen und zum Anbinden an der Halfter mit entsprechender Einrichtung zu versehen.)

Die Farbe der Tafel ist (auf beiden Seiten):

weiß:	=	für Reitpferde I,
gelb:	=	= II,
hellroth:	=	Zugpferde I, Stangen-,
dunkelroth:	=	= I, Border-,
hellblau:	=	= II, Stangen-,
dunkelblau:	=	= II, Border-,
grün:	=	besonders schwere Zugpferde.

Die Tafeln erhalten auf beiden Seiten nur die ihrer Farbe entsprechende Bezeichnung:

(z. B. gelbe Tafel):

**Reitpferd II.**

etwa 15 cm



Die Täfelchen werden beim Vorführen zur Musterung oder Aushebung an dem linken Backenstück der Halfter befestigt.



## Gesichtspunkte

für

Auswahl der Mobilmachungspferde.

### 1. Eintheilung in Klassen.

- a) Reitpferde I: Frische, gute Gänge, möglichst bereits geritten; bestimmt für Offiziere, sowie für Kavallerie und Feldartillerie.
- b) Reitpferde II: Sämmtliche übrigen Pferde des Reitschlages; bestimmt für die übrigen Waffen und Formationen, für Sanitätsoffiziere und Beamte.
- c) Zugpferde I: Neben starkem, tiefem Gebäude, frische und geräumige Gänge, bestimmt für die Feldartillerie, die Infanterie-Munitionskolonnen, die Infanterie-Patronenwagen, die Korps- und Reserve-Divisions-Telegraphen-Abtheilungen und die Krankenwagen der Sanitäts-Kompagnien.
- d) Zugpferde II: Sämmtliche übrigen Pferde, welche an Arbeit gewöhnt sind und nicht derartige Fehler (Ziffer 4) zeigen, welche die Gebrauchsfähigkeit in kurzer Zeit in Frage stellen; bestimmt für die übrigen Truppenfahrzeuge und Trains.
- e) Besonders schwere Zugpferde: Sämmtliche rein kaltblütigen Pferde, die Kreuzungsprodukte, die den Charakter des Kaltbluts zeigen und solche, zum gleichmäßigen Ziehen großer Lasten im Schritt geeigneten Warmblüter, die infolge ihrer Masse mit der Kriegsration voraussichtlich nicht zu ernähren sind; bestimmt für Fußartillerie-



und Pionier-Belagerungsformationen, sowie besonders festgesetzte Fuhrparkkolonnen.

## 2. Maße.

Die Pferde sind mit dem Bandmaße zu messen.

Mindestmaß für Kürassierpferde . . . .	1,62 m,
„ „ die übrigen Reitpferde I . . . .	1,57 m,
„ „ „ Reitpferde II . . . .	1,55 m,
„ „ „ Zugpferde I und II . . . .	1,57 m.

Pferde von geringerer Größe dürfen nöthigenfalls eingestellt werden, wenn sie sonst den Anforderungen entsprechen; bei Offizierpferden für Fußtruppen und Reitpferden II kann dann bis 1,53 m, bei Zugpferden II bis 1,55 m heruntergegangen werden.

Für besonders schwere Pferde ist kein Mindestmaß vorgeschrieben.

## 3. Alter.

Pferde warmblütiger Schläge sind zwischen 6 und 14 Jahren am geeignetsten für den Kriegsdienst.

## 4. Ungeeignetes Material.

Hengste und alle mit Hauptfehlern, Krankheiten oder sonstigen zum Militärdienst untauglich machenden Mängeln behafteten Pferde werden nicht genommen, einäugige zu Zugpferden nur, wenn der Verlust des Auges von äußerer Verletzung und nicht von innerer Krankheit herrührt. Tragende Stuten und Mutterstuten, die unter 3 Monate alte Fohlen nähren, sind für das laufende Mobilmachungsjahr zurückzustellen.

Stuten werden als tragend erachtet, wenn dies entweder schon durch Augenschein befundet, oder wenn durch einen Deckschein in beglaubigter Form nachgewiesen wird, daß die Stute nach mehrfachen Versuchen den Hengst nicht mehr angenommen hat.



Im Besonderen bleibt zu beachten:

a) Spat, der so weit vorgeschritten, daß bereits die Muskulatur auf der Kruppe geschwunden ist, Hasenhacke, an welcher die Pferde lahmen, und Schaale, bei welcher das Brennen erfolglos geblieben, machen die Pferde zum Heeresdienst unwendbar.

b) Hufe. Ist der Huf nur durch falschen Beschlag und schlechte Pflege schad- und krankhaft geworden, kann er also bei sachgemäßem Beschlag und guter Pflege gesunden, so ist das Pferd als brauchbar zu bezeichnen; ein mit angeborenen Fehlern behafteter Huf macht das Pferd unbrauchbar.

Flachhuf schließt Brauchbarkeit aus, wenn das Horn spröde und ausgebrochen ist und die Sohle sich schon gesenkt hat; nicht aber, wenn das Horn gesund und die Sohle gewölbt ist.

Zwanghuf, bei dem die innere Tracht am Vorderhuf stark eingezogen und der angrenzende Strahlschenkel völlig verkümmert ist, schließt Brauchbarkeit aus.

Bockhuf, nicht zu eng und sonst gesund, ist für Zugpferde kein Gebrauchsfehler.

Hornspalten — mit Ausnahme derjenigen, die von der Krone ausgehend, sich bis auf die Weichtheile erstrecken — sind in der Regel, namentlich für Zugpferde, kein Gebrauchsfehler.

c) Gallen, an denen das Pferd nicht lahm geht, machen dasselbe nicht unbrauchbar.

d) Verletzungen, Narben sind meist nur Schönheitsfehler. Auch Pferde mit Spannstricknarben, Verletzungen an den Vordersehnen, sind fast immer brauchbar.

e) Rücken. Für Reitpferde und Zugpferde I soll die Entfernung zwischen der letzten Rippe und Hüfte



möglichst nicht mehr wie eine Handbreite betragen. Ist der Rücken nicht zu tief eingesattelt, so ist das Pferd als Zugpferd II brauchbar.

- f) Gang. Pferde, welche an den Vorderfesseln verstellt und knieweit sind, sich aber an den Vorderknien und Fesselköpfen nicht schlagen, sind brauchbar für alle Klassen, andernfalls nur bedingt als Reitpferde II und Zugpferde II.
- g) Athem. Reitpferde und Zugpferde I müssen auf Athem gesund sein.
- h) Rheumatische Pferde sind für den Militärdienst untauglich.

### 5. Auswahl.

Die bei den Vormusterungen zur Vorführung gelangenden Pferde sind größtentheils zu ländlichen oder anderen schweren Arbeiten benutzt worden. Sie werden vielfach mager, schlecht im Haar und in der Pflege vernachlässigt sein. Hierzu kommt auf dem Lande schlechte oder gar keine Hufpflege, bezw. minderwerthiger Beschlag. Dieses sind jedoch nur Aeußerlichkeiten, welche bei späterer guter Pflege bald schwinden; maßgebend für die Beurtheilung bleibt immer das Gebäude des Pferdes. Tiefgerippte, geschlossene Pferde, selbst wenn sie zur Zeit überarbeitet sind, werden doch mit Nutzen für Mobilmachungsformationen zu verwenden sein.

Bei ländlichen Besitzern werden die Pferde nach der Herbst- und Frühjahrseinstellung und nach der Ernte meist in schlechter Verfassung sein. In städtischen Bezirken und wo die Pferde vornehmlich auf harten Straßen benutzt werden, gehen sie vielfach klamm auf den Hufen (pflastermüde). Bei sonst gutem Huf und wenn der mangelhafte Gang nicht eine Folge schlechten Gebäudes ist (steile, kurze Schulter mit schlecht angelegtem Querbein), kann hierüber hinweggesehen werden. Tritt das Pferd aber nicht frei aus der Schulter



heraus, so ist es als Soldatenpferd minderwerthig, meist sogar unbrauchbar.

Im Allgemeinen ist bei der Auswahl der Pferde der Grundsatz zu beachten, daß sie dem beabsichtigten Gebrauch möglichst entsprechen müssen, und daß ein unwesentlicher Fehler, der für Friedenszwecke das Pferd von der Annahme ausschließen würde, für Mobilmachungszwecke nur selten einen Grund zur Zurückstellung abgeben kann.

### 6. Haftbarkeit für gesetzliche Fehler.

Bei der infolge Landlieferung stattgefundenen zwangsweisen Gestellung haftet der letzte Besitzer nicht für das Vorhandensein derjenigen Eigenschaften beim Pferde, deren Fehlen nach den gesetzlichen Bestimmungen bei freiwilligem Verkauf ein Rückgängigmachen des Handels oder eine Regreßpflicht des Verkäufers begründet.

Es ist daher die Rückgabe eines zwangsweise angekauften Pferdes und die Rückforderung des gezahlten Taxpreises nicht statthaft, auch wenn innerhalb bestimmter Fristen eine der nach den gesetzlichen Bestimmungen sonst den Rückgang des Kaufes bedingenden Krankheiten nachzuweisen ist.

Bei freihändigem Ankauf bleiben indessen die gesetzlichen Bestimmungen der Gewährleistung in Kraft.







Anlage D (zu §. 8).

**E r g e b n i s s**  
der  
**Pferde-Vormusterung im Musterungsbezirk (X)**  
im Jahre 19 . .

Anmerkung: Die seit Vorlage der letzten Nachweisung gemusterten Amts-(Stadt-)Bezirke sind durch Unterstreichen der Namen kenntlich zu machen.

3\*



1. Laufende Nummer	2. Amts- (Stadt-) Bezirk.	3. Zahl der nach der Reichsvieh- zählung vom ..... (mit Ausschluß der Militär- und 4 Jahre alten Pferde) vor- handenen Pferde	4. Zahl der ge- musterten Pferde	5. Davon (Spalte 4) sind kriegsbrauchbar								
				Reit- pferde		Zugpferde				bejon- ders schwere Zug- pferde		
				I	II	I		II				
						Stang.	Vord.	Stang.	Vord.			
Gesammtzahl												





als Zu- sam- men	6. Davon (Spalte 4) vor- über- gehend   dau- ernd kriegs- unbrauchbar		7. Vorhandene kriegsbrauch- bare Fahrzeuge Zahl   letztes Muster- rungs- jahr		8. Bemerkungen



Faint, illegible text and a table structure are visible on the page. The table appears to have multiple columns and rows, but the content is too faded to transcribe accurately.





**Nationale**

der

aus dem Amts-(Stadt-)Bezirk . . . . . Vormusterungs-  
bezirk . . . . . ausgehobenen Mobilmachungspferde.

1. In den für die Transportführer bestimmten Nationalen (§. 25) ist die Bezeichnung des Truppentheils, für welchen die Pferde bestimmt sind, der Ueberschrift beizufügen.
2. Die Nationale sind am Schlusse von den Aushebungskommissaren und Taxatoren durch Namensunterschrift und Datum zu vollziehen.











Anlage F (zu S. 16).**Eidesformular**

für

die Taxatoren der behufs einer Mobilmachung der  
Armee vom Lande auszuhebenden Pferde.

Ich (Vor- und Zuname) schwöre bei Gott dem Allmächtigen und Allwissenden, daß, nachdem ich zum Taxator der zur Armee-Mobilmachung vom Lande auszuhebenden Pferde und Fahrzeuge bestellt worden bin, ich bei diesem Geschäft nach den bezüglichen Vorschriften unter Zugrundelegung der vor dem Eintritt der Mobilmachung stattgehabten Friedenspreise und ohne Rücksicht auf die infolge der Mobilmachung eingetretene Preissteigerung nach bestem Wissen, mit aller Unparteilichkeit, also weder zum Vortheil noch zum Schaden der Pferde- und Wagenbesitzer oder der Reichskasse, abschätzen werde.

So wahr mir Gott helfe (Schluß je nach der Konfession).

Amen!



## Bestimmungen

über die Beschaffenheit der zu militärischen Zwecken bestimmten Fahrzeuge und Geschirre nebst Zubehör.

1. Die Fahrzeuge sollen vierrädrig und in Anbetracht der nothwendigen Lenkbarkeit nicht zu lang gebaut sein, möglichst nur 10, nicht über 14 Ctr. wiegen, ein kräftiges Untergestell mit Achsen von Stahl oder Eisen und mindestens 18 Ctr. Tragfähigkeit haben. Sie müssen ferner mit 2 Steuerketten oder 2 Aufhaltern von doppeltem Leder und einer Hinterbracke (Waage) versehen sein. Das Vorhandensein eines Langbaumes und einer abnehmbaren Wagendeichsel ist erwünscht, aber nicht durchaus erforderlich. Die Höhe der auf Nabe und Felgenkranz mit eisernen Reifen versehenen Vorderäder soll nicht unter 80 cm, die der Hinterräder nicht unter 1 m und nicht über 1 m 60 cm, die Breite der Felgen nicht unter 5 und möglichst nicht über 8 cm betragen. Geleisebreite landesüblich. Hemmschuh oder andere Hemmvorrichtung erwünscht.

Das Obergestell muß entweder aus einem festen Bretterkasten oder aus zwei Leitern mit Brettfüllung oder Korbgeflecht und einem Bretterboden bestehen. Das Vorhandensein von hinteren und vorderen Kopfwänden, von Spriegeln zum Auflegen des Wagenplans und eines Sitzbrettes vorn, bezw. Bocksitze für den Fahrer ist wünschenswerth. Spannketten können mitgeliefert werden. Der innere Beladungsraum von der Spriegelwölbung bis zum Wagenboden soll mindestens 2,25 cbm betragen.



2. Die zweispännigen Geschirrzüge können nach Landes-  
sitte Kummel- oder Sielengeschirre — letztere mit  
Halskoppeln — sein. Sie müssen Zugstränge von Hanf  
oder Zugketten haben; ferner ist eine Kreuzleine von  
Hanf, Bandgurt oder Leder und eine Halfter nebst  
starkem, mit Zügeln versehenen Trensengebiß zum Ein-  
knebeln zu liefern. Sämmtliche Geschirtheile müssen  
haltbar und in den Ledertheilen geschmeidig sein.
3. An Wagenzubehör sind zu jedem Wagen zu  
liefern:
  - 1 Wassereimer aus Holz oder Blech,
  - 1 Achsschmierbüchse aus Blech für etwa 1 kg Wa-  
genschmiere,
  - 10 Bindestränge aus Hanf, 2 m 50 cm bis 3 m lang,
  - 1 Handlaterne (Sturmlaterne für Lichte),
  - 2 große Futtersäcke aus Drillich, zu 1,5 Ctr. Hafer.
4. An Geschirrzubehör sind mit jedem Paar Ge-  
schirren zu liefern:
  - 2 Deckengurte,
  - 2 Halfterketten, ungefähr 1 m 30 cm bis 1 m 70 cm  
lang und nicht über 1 kg schwer,
  - 1 neue Kardätsche,
  - 1 Train-(Fahr-)Peitsche.

Bemerkung: Die Fahrzeuge, Geschirre und Zubehörsstücke haben den vorstehenden Bedingungen möglichst zu entsprechen. Ueber Abweichungen ist nur hinwegzusehen, wenn das Fuhrwerk sonst für die beabsichtigten militärischen Zwecke völlig geeignet ist. Keinesfalls darf die Bedingung über die erforderliche Tragfähigkeit unerfüllt bleiben. — Für Fahrzeuge zu besonderen Zwecken können nöthigenfalls die Anforderungen entsprechend geändert werden. Gelangen für Etappen-Fuhrpark-Kolonnen besonders schwere Zugpferde zur Aushebung, so dürfen auch Fahrzeuge angekauft werden, welche bei einer Tragfähigkeit von mindestens 30 Ctr. entsprechend schwerer als 14 Ctr. sind.



Anlage II (zu §. 24)**Verzeichniß**

der für Mobilmachungszwecke ausgehobenen Fahrzeuge und  
 Geschirre nebst Zubehör aus dem Amts-(Stadt-)Bezirke  
 . . . . . Aushebungsbezirk . . . . .

Bemerkung: Die Verzeichnisse sind am Schluß von den Aushebungs-  
 kommissaren und Taxatoren durch Namensunterschrift und Datum  
 zu vollziehen.



1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.
Laufende Nummer.	Vor- und Zuname des Besizers.	Wohnort und Amts= (Stadt= Bezirk.	Zwei= spännige Wagen mit	Zwei= spännige Geschirre mit Kreuzleinen, Hals= tern, Trenngebüßen mit Bügeln.	Wasserimer.	Achschmierbüchsen.	Windefränge.	Handlaternen.	Futterfäde.	Deckengurte.	Halfterketten.	Kardätschen.	Sahrpeitsche.	Für welchen Truppen= theil.



16.					17.
Taxe der abgenommenen Fahrzeuge und Geschirre nebst Zubehör.					Bemerkungen.
1.	2.	3.	Durchschnittsbetrag		
Taxator			in Zahlen	in Worten	
M.	M.	M.	M.	Mark	
					In den Spalten zu 16 werden Beträge von einer halben Mark und darüber für eine volle Mark gerechnet; Beträge unter einer halben Mark bleiben außer Ansaß.



**Anlage J** (zu §. 26).

Nr.  
des Pferde-Aushebungs-Nationals  
oder  
des Fahrzeug-Verzeichnisses.

**Anerkenntniß.**

Daß der . . . . .  
zur Armee-Mobilmachung . . . . .  
Ein . . . . . Pferd  
von Farbe und Abzeichen . . . . .  
. . . . .  
von Geschlecht . . . . .  
„ Größe . . . . . Centimeter  
„ Alter . . . . . Jahren  
. . . . . Fahrzeuge  
. . . . . Geschirre nebst Zubehör

heute abgeliefert hat, wofür demselben der Taxwerth von . . . *M.*  
geschrieben: . . . . . Mark, gegen Ablieferung dieses  
Anerkenntnisses und auf nachstehende Quittung zu zahlen ist,  
bescheinigt.

. . . . . den . . . ten . . . . . 19 . . .

Der Civil-Aushebungs-Kommissar.

(Stempel.)

**Quittung.**

Vorstehende . . . . . *M.*, geschrieben . . . . .  
Mark, habe ich aus der . . . . . Kasse zu  
. . . . . baar und richtig erhalten und quittire  
hiermit.

. . . . . den . . . ten . . . . . 19 . . .

(Unterschrift des Empfängers.)

Anmerkung. Nicht Gültiges ist zu durchstreichen.



**Uebersicht**

über das Ergebniß der Aushebung von Mobilmachungs-  
pferden in . . . . .













1881

I. Quartal		II. Quartal		III. Quartal		IV. Quartal	
Jan.	Feb.	März.	April.	Mai.	Juni.	Juli.	Aug.
1	2	3	4	5	6	7	8
9	10	11	12	13	14	15	16
17	18	19	20	21	22	23	24
25	26	27	28	29	30	31	





# Geseßblatt

für das

## Herzogthum Oldenburg.

XXXIV. Band. (Ausgegeben den 2. Juli 1902.) 36. Stück.

### Inhalt:

- N<sup>o</sup>. 77. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 24. Juni 1902, betreffend die Ausführungsbestimmungen zum Schaumweinsteuergesetz vom 9. Mai d. J.
- N<sup>o</sup>. 78. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 25. Juni 1902, betreffend Aenderung in den Befugnissen des Steueramts in Lönningen.

### N<sup>o</sup>. 77.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend die Ausführungsbestimmungen zum Schaumweinsteuergesetz vom 9. Mai d. J.

Oldenburg, den 24. Juni 1902.

Das Staatsministerium bringt hiemit zur öffentlichen Kunde, daß der Bundesrath in seiner Sitzung vom 12. d. M. Ausführungsbestimmungen zum Schaumweinsteuergesetz genehmigt hat, welche durch die Nummer 25 des Centralblatts für das Deutsche Reich vom 16. d. M. veröffentlicht sind und bei dem Hauptsteueramt zu Oldenburg und den Hauptzollämtern zu Barel und Brake eingesehen werden können. Außerdem wird der Text der Ausführungsbestimmungen einschließlich der Nachsteuer-Ordnung, jedoch ohne die übrigen Anlagen, hierunter bekannt gegeben.

Oldenburg, den 24. Juni 1902.

Staatsministerium,

Departement der Finanzen.

Ruhstraf.

Stein.



## Schaumweinsteuer=Ausführungsbestimmungen.

### Zu §. 1 des Gesetzes.

#### §. 1.

#### Gegenstand der Besteuerung.

Gegenstand der Besteuerung sind alle zum Verbrauch im Inlande bestimmten fertigen Schaumweine und schaumweihnähnlichen Getränke, soweit sie nicht nachweislich der Verzollung unterlegen haben.

Als Schaumwein gelten alle Weine, Fruchtweine (Obst- und Beerenweine), weinhaltigen und fruchtweinhaltigen alkoholischen Getränke, deren Kohlensäure beim Öffnen der Umschließungen unter Aufbrausen entweicht.

Als fertig ist der nach dem Flaschengährungsverfahren hergestellte Schaumwein anzusehen, sobald die enthefte (degorgirte) Flasche verkorft worden ist. Der nach dem Imprägnierungsverfahren hergestellte Schaumwein ist als fertig anzusehen, sobald die mit Kohlensäure imprägnirte Flüssigkeit auf die Flasche abgefüllt und letztere verkorft ist.

Als Schaumwein gelten nicht diejenigen schäumenden Weine, deren Kohlensäure im Wege der anerkannten Kellerbehandlung (§. 2 des Gesetzes, betreffend den Verkehr mit Wein, weinhaltigen und weihnähnlichen Getränken, vom 24. Mai 1901, Reichs-Gesetzbl. S. 175) durch Gährung im offenen Gefäß entstanden ist, und diejenigen Fruchtweine, welche während der ersten Gährung auf Flaschen gefüllt und nicht entheft sind.

Als schaumweihnähnlich kommen in Betracht schäumende alkoholische Getränke, die zwar ohne Verwendung von Wein oder Fruchtwein, weinhaltigen oder fruchtweinhaltigen Getränken hergestellt sind, die aber nach Aussehen oder Geschmack als Ersatz für Schaumwein dienen können. Ob solche Getränke als schaumweihnähnlich der Steuer zu unterwerfen sind, entscheidet in jedem Einzelfalle der Bundesrath.



## Zu §. 2 des Gesetzes.

### §. 2.

#### 1. Steuersätze.

Die Steuer wird nach dem Raumgehalte der den Schaumwein enthaltenden Umschließungen berechnet.

Sie beträgt für jede Umschließung

a) bei Schaumwein aus Fruchtwein ohne Zusatz von Traubenwein

1. in Umschließungen mit Raumgehalt über 120, jedoch nicht über 230 ccm (viertel Flaschen) 2 ₰,
2. in Umschließungen mit Raumgehalt über 230, jedoch nicht über 425 ccm (halbe = ) 5 =,
3. in Umschließungen mit Raumgehalt über 425, jedoch nicht über 850 ccm (ganze = ) 10 =,
4. in Umschließungen mit Raumgehalt über 850, jedoch nicht über 1700 ccm (Doppelflaschen ) 20 =,

b) bei anderem Schaumwein und bei schaumweihnähnlichen Getränken

1. in Umschließungen mit Raumgehalt nicht über 120 ccm (achtel Flaschen) 6 ₰,
2. in Umschließungen mit Raumgehalt über 120, jedoch nicht über 230 ccm (viertel Flaschen) 12 =,
3. in Umschließungen mit Raumgehalt über 230, jedoch nicht über 425 ccm (halbe = ) 25 =,
4. in Umschließungen mit Raumgehalt über 425, jedoch nicht über 850 ccm (ganze = ) 50 =,

1\*



5. in Umschließungen mit  
Raumgehalt über 850,  
jedoch nicht über 1700 ccm (Doppelflaschen) 1 *M*

Bei Umschließungen mit Raumgehalt über 1700 ccm ist für je 800 ccm des über 1700 ccm hinausgehenden Raumgehalts und ebenso für einen überschießenden Raumgehalt von weniger als 800 ccm eine ganze Flasche anzunehmen.

§. 3.

2. Umschließungen.

a) Anmeldung.

Die Inhaber der am 1. Juli 1902 vorhandenen Schaumweinfabriken haben vor der ersten Entnahme von Schaumwein aus der Erzeugungstätte, die Inhaber später entstehender Fabriken 14 Tage vor der erstmaligen Fertigstellung von Schaumwein der Hebestelle schriftlich anzumelden, in welchen Umschließungen (bezeichnet nach achtel, viertel, halben, ganzen und Doppelflaschen oder als größere Gefäße) in ihrer Fabrik Schaumwein fertiggestellt werden soll. Gleichzeitig haben sie von jeder Art der zur Verwendung kommenden Umschließungen mit Raumgehalt bis zu 1700 ccm ein leeres Stück unter Angabe des bei den einzelnen Arten vorkommenden Mindest- und Höchst-Raumgehalts zu übergeben.

In gleicher Weise ist zu verfahren, wenn später Umschließungen von noch nicht angemeldeter Form oder Größe verwendet werden, mit der Maßgabe, daß die Anmeldung spätestens drei Tage vor der erstmaligen Ingebrauchnahme zu bewirken ist.

§. 4.

b) Ermittlung des Raumgehalts.

Der Raumgehalt der übergebenen Umschließungen ist amtlich zu ermitteln. Die Ermittlung hat in der Weise zu erfolgen, daß die Umschließung entweder mit vorher abge-



messenem Wasser bis zum Ueberlaufen gefüllt oder zunächst bis zum Ueberlaufen gefüllt und das eingefüllte Wasser gemessen wird. Zum Messen des Wassers sind geeichte Gefäße zu verwenden. Der Raumgehalt kann auch aus dem Unterschiede zwischen dem Gewichte der leeren und dem Gewichte der mit Wasser bis zum Ueberlaufen gefüllten Umschließungen berechnet werden, wobei für jedes Gramm des Unterschieds ein Kubikcentimeter anzunehmen ist.

Die Umschließungen sind mit einer Angabe über den ermittelten Raumgehalt sowie über den vom Fabrikhaber für diese Art der Umschließungen mitgetheilten Mindest- und Höchst-Raumgehalt zu versehen und in der Schaumweinfabrik, gegen Vertauschung gesichert, in einem Behältniß aufzubewahren, das der Fabrikhaber nach näherer Bestimmung des Oberkontrolleurs zur Verfügung zu stellen hat.

#### §. 5.

##### e) Besondere Fälle.

Wird in einer Fabrik Schaumwein in Umschließungen mit Raumgehalt über 1700 cem fertiggestellt, so trifft die Direktivbehörde die näheren Bestimmungen darüber, in welcher Weise der Raumgehalt zu ermitteln ist.

### Zu §. 3 des Gesetzes.

#### §. 6.

##### 1. Schaumweinsteuerzeichen.

##### a) Beschaffenheit.

Als Steuerzeichen dienen gummirte, in verschiedenen Farben ausgeführte Papierstreifen. Diese tragen auf gewässertem Grunde eine umränderte Verzierung (Rebenblätter u. s. w.) in einem dunkleren Tone der Grundfarbe. In der Mitte der Streifen befindet sich — besonders umrandet — der Vordruck „Angebracht  
den.....“ zur Eintragung des



Entwerthungsvermerkes, daneben auf beiden Seiten die Angabe des Steuerbetrags und die Bezeichnung „Schaumweinsteuer“. Die Steuerzeichen sind 2 Centimeter breit; die Länge beträgt:

bei den Steuerzeichen zu 2 s, 6 s und 12 s	26 cm,
= = = = 5 s und 25 s . .	30 = ,
= = = = 10 s, 20 s, 50 s u. 1 M.	36 = ,

### §. 7.

#### b) Herstellung.

Die Steuerzeichen werden von der Reichsdruckerei hergestellt und sind durch die Landesregierungen gegen Erstattung der Herstellungskosten zu beziehen. Die Preise werden vom Reichsschatzante festgestellt.

Die Reichsdruckerei verabfolgt Steuerzeichen nur denjenigen Amtsstellen, welche ihr von den Regierungen als berechtigt zum unmittelbaren Bezuge bezeichnet sind.

Jede Regierung erhält vierteljährlich von der Reichsdruckerei eine mit den quittirten Lieferscheinen belegte Rechnung über die von ihr zu erstattenden Herstellungskosten. Den Betrag der Rechnung lassen die Regierungen an die Reichsdruckereikasse entweder unmittelbar oder durch Vermittelung der Reichs-Hauptkasse zahlen.

### §. 8.

#### c) Vertrieb und Buchführung.

Die Steuerzeichen werden von der Hebestelle gegen Erlegung des Steuerbeitrags verabfolgt. Die Hebestelle darf Steuerzeichen nur an die zu ihrem Bezirke gehörigen Schaumweinfabrikanten abgeben. Der Schaumweinfabrikant darf Steuerzeichen nur von der Hebestelle beziehen und sie weder entgeltlich noch unentgeltlich an Andere weitergeben.

Ueber die Einnahme und Ausgabe an Schaumweinsteuerzeichen ist bei der Hebestelle ein Steuerzeichenbuch zu



führen, dessen Einrichtung von der obersten Landes-Finanzbehörde bestimmt wird. Das Buch ist am Schlusse des Rechnungsjahrs abzuschließen und verbleibt bei der Hebestelle.

### §. 9.

#### d) Entwerthung.

Die Steuerzeichen sind vor ihrer Anbringung dadurch zu entwerthen, daß der Tag der Anbringung handschriftlich mit Tinte oder durch Stempelung mit wasserbeständiger Farbe oder mittelst Durchlochung auf der Mitte jedes Steuerzeichens vermerkt wird. Der Tag und das Jahr sind durch arabische Ziffern zu bezeichnen, dabei dürfen die beiden ersten Ziffern der Jahreszahl weggelassen werden. Der Monat muß durch Buchstaben bezeichnet werden; allgemein übliche und verständliche Abkürzungen sind zulässig. Nachträgliche Aenderungen dürfen an dem Entwerthungsvermerke nicht vorgenommen werden.

### §. 10.

#### e) Anbringung.

Das Steuerzeichen ist bei Flaschen am Halse unterhalb der nach §. 6 des Gesetzes, betreffend den Verkehr mit Wein, weinhaltigen und weinähnlichen Getränken, vom 24. Mai 1901 geforderten Angaben\*) sorgfältig anzufleben. Dabei muß mindestens die halbe Streifenlänge unmittelbar auf dem Glase aufliegen und die Enden müssen auf eine der Streifenbreite mindestens gleichkommende Strecke einander decken.

### §. 11.

#### f) Bei größeren Gefäßen.

Zur Entrichtung der Steuer für Schaumwein in Umschließungen mit Raumgehalt über 1700 ccm können mehrere

\*) Vergl. die Bekanntmachung, betreffend Bestimmungen zur Ausführung des Gesetzes über den Verkehr mit Wein u. s. w., vom 2. Juli 1901, Reichs-Gesetzbl. S. 257.



Steuerzeichen verwendet werden. Im Bedürfnisfalle werden Steuerzeichen ohne Aufdruck eines Steuerbetrags geliefert; die näheren Bestimmungen über die amtliche Behandlung und die Anbringung solcher Steuerzeichen trifft die Direktivbehörde.

## §. 12.

**2. Schaumweinsteuer-Einnahmehuch.**

Die Hebestelle hat über die Einnahme aus dem Verkauf von Schaumweinsteuerzeichen ein Einnahmehuch in Vierteljahrsabschnitten zu führen, für welches Muster 1 als Vorbild dient.

Muster 1.

## §. 13.

**3. Stundung der Schaumweinsteuer.**

## a) Allgemeine Vorschrift.

Die Schaumweinsteuer ist auf Antrag vom Hauptamte gegen Bestellung voller Sicherheit auf neun Monate zu stunden. Wird eine Stundung auf drei Monate beantragt, so kann von der Sicherheitsbestellung ganz oder zum Theil abgesehen werden, wenn der Zahlungspflichtige als zuverlässig und hinreichend sicher bekannt ist.

Die oberste Landes-Finanzbehörde bestimmt die Grundsätze, nach welchen die Sicherheit zu leisten ist, und die Voraussetzungen, unter welchen gestundete Beträge vor Ablauf der Stundungsfrist eingezogen werden können.

## §. 14.

## b) Stundungsanerkennniß; Stundungsbetrag.

Derjenige, welchem Schaumweinsteuer gestundet wird, hat bei jeder Verabfolgung von Steuerzeichen der Hebestelle ein Stundungsanerkennniß über den Steuerbetrag der verabfolgten Zeichen zu übergeben.

Der Betrag jedes Anerkennnisses muß 50 *M.* erreichen. Für Fabriken, welche nur Schaumwein aus Frucht-



wein erzeugen, kann die oberste Landes-Finanzbehörde Ausnahmen zulassen.

§. 15.

e) Stundungsfrist.

Die Stundungsfrist beginnt mit dem Tage der Verabfolgung der Steuerzeichen.

Die gestundeten Beträge sind spätestens am fünfundzwanzigsten Tage des Monats, in welchem die Stundungsfrist abläuft, und wenn dieser Tag ein Sonn- oder Feiertag ist, spätestens am vorhergehenden Werktag einzuzahlen.

§. 16.

4. Umtausch und Ersatz der Schaumweinsteuerzeichen.

a) Noch nicht entwerthete Steuerzeichen.

Noch nicht entwerthete Steuerzeichen können, wenn sie unbeschädigt sind, bei der Hebestelle gegen solche mit andern Werthbeträgen unentgeltlich umgetauscht werden.

Statt des Umtausches kann mit Genehmigung der Direktivbehörde eine Rückzahlung des für die Steuerzeichen entrichteten Betrages erfolgen, wenn ein Fabrikant die Herstellung von Schaumwein aufgibt oder in einen andern Hebebezirk verlegt. Die zurückgezahlten Beträge sind bei den Erstattungen für unrichtige Erhebungen u. s. w. nachzuweisen.

§. 17.

b) Verdorbene, noch nicht angebrachte Steuerzeichen.

Für verdorbene, noch nicht angebrachte Steuerzeichen kann auf Anweisung der Direktivbehörde unentgeltlich Ersatz gewährt werden, wenn der Schaden mindestens 3 Mark beträgt.

Der Anspruch ist bei der Hebestelle unter Vorlegung der verdorbenen Steuerzeichen schriftlich anzumelden. Der Ersatz darf nur durch Verabfolgung anderer Steuerzeichen



erfolgen. Die verdorbenen Steuerzeichen sind bei der Direktivbehörde in Gegenwart zweier Beamten zu vernichten.

Die Entscheidung der Direktivbehörde und die über die Vernichtung aufgenommene Verhandlung sind der Nachweisung über den Verkauf von Schaumweinsteuerzeichen (§. 28) als Beläge beizufügen.

### §. 18.

#### c) Bereits angebrachte Steuerzeichen.

Ein Ersatz für bereits angebrachte Steuerzeichen findet nur durch unentgeltliche Verabfolgung anderer Steuerzeichen an den Hersteller des Schaumweins und nur in folgenden Fällen statt:

1. wenn Steuerzeichen versehentlich nicht in der vorgeschriebenen Weise oder in unrichtigem Steuerbetrag angebracht oder unmittelbar nach der Anbringung beschädigt worden sind und die Umschließungen sich noch ungeöffnet in der Erzeugungstätte befinden;
2. wenn versteuerter Schaumwein in Mengen von mindestens 60 Flaschen ungeöffnet in den Fabrikbetrieb zurückgenommen wird.

Der Ersatzanspruch ist bei der Hebestelle schriftlich anzumelden und der Sachverhalt durch einen Oberbeamten festzustellen. Die Entscheidung über den Ersatzanspruch trifft die Direktivbehörde. Wird er als begründet anerkannt, so sind die Steuerzeichen unter Aufsicht eines Oberbeamten und eines zweiten Beamten derart zu vernichten, daß ihre nochmalige Verwendung ausgeschlossen ist. Die Vernichtung der Steuerzeichen und die Zurücknahme des Schaumweins in den Fabrikbetrieb ist von den Beamten auf der Anmeldung zu bescheinigen und diese der Hebestelle zuzustellen. Die Anmeldung und die Entscheidung der Direktivbehörde sind gemäß §. 17 Abs. 3 zu behandeln.



## §. 19.

**5. Ausfuhr unversteuerten Schaumweins.**

Schaumwein, welcher vor Anbringung des Steuerzeichens unter Steuerkontrolle ausgeführt wird, bleibt von der Schaumweinsteuer befreit. Der Ausfuhr steht die Aufnahme in eine Zollniederlage gleich. Die Zurücknahme des niedergelegten Schaumweins in den freien Verkehr ist nur gegen Entrichtung des Schaumweinzolls zulässig.

Soll Schaumwein steuerfrei ausgeführt oder niedergelegt werden, so hat der Fabrikhaber bei der Hebestelle einen Begleitschein nach Muster 2 in doppelter Ausfertigung einzureichen.

Bei der Abfertigung des Schaumweins sowie bei der Ausfertigung, Erledigung, Nachprüfung und Rücksendung der Begleitscheine finden die im Vereinszollgesetz, im Zollbegleitschein-Regulativ und in den Zollniederlage-Regulativen erlassenen Bestimmungen entsprechende Anwendung. Für Abfertigungen in der Fabrik werden Gebühren nicht erhoben.

Die Direktivbehörde kann für die Ausfuhr von Proben und von kleineren Sendungen, welche stillem Weine beige packt werden, Erleichterungen zulassen.

**Zu § 5 des Gesetzes.**

## §. 20.

**Vergütung der Schaumweinsteuer für Proben u. s. w.**

Dem Schaumweinfabrikanten wird nach Ablauf jedes Rechnungsjahrs ein Steuernachlaß in Höhe von fünf Hundertsteln des Werthes der an ihn gegen Entgelt verabfolgten Steuerzeichen gewährt. Die Berechnung erfolgt auf Grund einer von der Hebestelle für jeden Fabrikanten zu führenden Jahresnachweisung, wofür Muster 3 als Vorbild dient.

Muster 2.

Muster 3.



Die abgeschlossene und vom Oberkontroleur bescheinigte Nachweisung ist bis zum 5. April dem Hauptamt einzureichen, welches sie nach erfolgter Prüfung mit einer den Hauptamtsbezirk umfassenden Zusammenstellung der Direktivbehörde zur Zahlungsanweisung vorlegt.

Ist dem Schaumweinfabrikanten am Schlusse des Rechnungsjahrs Schaumweinsteuer gestundet, so ist der angewiesene Betrag auf den zuerst fällig werdenden Theil der gestundeten Steuer anzurechnen, anderenfalls ist der Betrag baar zu zahlen.

Der Steuernachlaß ist bei den Ausfuhr- u. s. w. Vergütungen nachzuweisen.

### **Zu den §§. 7 und 8 des Gesetzes.**

#### §. 21.

#### **Anmeldung der Fabriken; Bezeichnung des Besitzers und Betriebsleiters.**

Die in den §§. 7 und 8 des Gesetzes vorgeschriebenen Anzeigen, Grundrisse und Beschreibungen sind der Hebestelle in zwei Ausfertigungen einzureichen und sofort dem Oberkontroleur zuzustellen.

Die Genehmigung der Räume, welche zur Lagerung, Behandlung und Verpackung von fertigem unversteuerten Schaumwein dienen sollen, erfolgt durch das Hauptamt und ist auf beiden Ausfertigungen der Beschreibung zu beurkunden. Als Lagerräume können auch diejenigen Räume zugelassen werden, in welchen die Fertigstellung des Schaumweins oder seine weitere Behandlung und Verpackung für den Versandt erfolgt.

Eine Ausfertigung der Anzeigen u. s. w. verbleibt bei der Hebestelle als Belag zu einem dort nach näherer Anweisung der Direktivbehörde zu führenden Verzeichnisse der im Hebebezirke vorhandenen Schaumweinfabriken. Die zweiten Ausfertigungen sind dem Fabrikhaber zurückzugeben, von diesem zu einem Belagsheste zu vereinigen und



in den Lagerräumen für fertigen unversteuerten Schaumwein nach näherer Bestimmung des Oberkontrolleurs aufzubewahren.

### Zu §. 9 des Gesetzes.

#### §. 22.

#### Lagerung des fertigen unversteuerten Schaumweins; Buchführung.

Fertiger unversteuerter Schaumwein darf nur in den von der Steuerbehörde genehmigten Lagerräumen aufbewahrt werden. Die Aufbewahrung hat getrennt nach der Größe der Umschließungen und der Art des Schaumweins (Schaumwein aus Fruchtwein und anderer Schaumwein) zu erfolgen. Die Lagerung versteuerten Schaumweins in den genehmigten Räumen ist nicht zulässig.

Ueber den Zu- und Abgang von Schaumwein in den genehmigten Lagerräumen ist ein Lagerbuch nach Muster 4 zu führen. In diesem Buche ist sämtlicher fertiggestellter Schaumwein nachzuweisen, gleichviel ob er zunächst noch gelagert oder ob er ohne vorherige Lagerung versteuert oder ausgeführt wird. Die Eintragungen haben nach Maßgabe der auf dem Muster gegebenen Anleitung sofort nach der Fertigstellung und unmittelbar nach der Entnahme von Schaumwein zu erfolgen.

Vor dem 1. Juli 1902 fertiggestellter Schaumwein, der sich am 1. Juli 1902 noch innerhalb der Schaumweinfabrik befindet, ist ebenfalls im Lagerbuche nachzuweisen.

Jährlich mindestens einmal ist durch einen Oberbeamten der Lagerbestand festzustellen und mit dem abzuschließenden Lagerbuche zu vergleichen. Hierbei sind probeweise Ermittlungen der Flaschenzahl zulässig. Die Verhandlung über die Bestandsaufnahme ist dem Hauptamt einzureichen; dies hat wegen der etwa zu erhebenden Steuer für Fehlmengen Entscheidung zu treffen.

Muster 4.



**Zu den §§. 10 und 11 sowie §. 13 Abs. 3 des Gesetzes.**

§. 23.

**Steuerkontrolle.**

Zahl und Ausführung der in den Schaumweinfabriken vorzunehmenden steuerlichen Revisionen bestimmt die oberste Landes-Finanzbehörde. Das Gleiche gilt für die nach §. 13 Abs. 3 des Gesetzes bei den Händlern mit Schaumwein und Wirthen zulässigen Revisionen. Konsumvereine, Kasinos, Logen und ähnlichen Vereinigungen gelten auch dann als Wirthe und Händler, wenn sie Schaumwein nur an ihre Mitglieder oder nur in ihren eigenen Räumen abgeben.

Oberbeamte der Steuerverwaltung sind die Oberkontroleure und die ihnen gleichgestellten oder übergeordneten Beamten. Die den Oberbeamten und die den Oberkontroleuren beigelegten Befugnisse können von der Direktivbehörde anderen Beamtenklassen, vom Hauptamt einzelnen anderen Beamten dauernd oder vorübergehend übertragen werden.

**Zu §. 12 des Gesetzes.**

§. 24.

**Versendung halbfertiger Erzeugnisse.**

Wer Erzeugnisse, die als fertiger, der Steuer zu unterwerfender Schaumwein noch nicht anzusehen sind (Brutweine), versenden will, hat dies der Hebestelle ein- für allemal anzuzeigen. Ueber diese Versendung ist von ihm nach Anordnung der Direktivbehörde ein Buch zu führen, aus welchem Art und Menge der halbfertigen Erzeugnisse, der Tag der Versendung sowie Name und Wohnort des Empfängers zu ersehen sind. Das Buch ist auf Erfordern den Oberbeamten der Steuerverwaltung vorzulegen; diese haben bei jeder Revision Auszüge daraus zu fertigen und dem Hauptamt, in dessen Bezirke der Empfänger der halbfertigen Erzeugnisse wohnt, zu übersenden.



Die Direktivbehörde kann für den Verkehr mit Brutwein zwischen verschiedenen Lagern derselben Schaumweinfabrik Erleichterungen zulassen.

### **Zu §. 28 des Gesetzes.**

#### §. 25.

##### **1. Verwaltungskostenvergütung.**

Für die Erhebung und Verwaltung der Schaumweinsteuer werden jedem Bundesstaate vorläufig vier vom Hundert der in seinem Gebiete zur Verrechnung gekommenen Brutto-Soll-Einnahme vergütet.

#### §. 26.

##### **2. Abzuliefernder Ertrag der Steuer.**

Der in die Reichskasse fließende Ertrag der Schaumweinsteuer besteht aus der gesammten auf gekommenen Einnahme nach Abzug:

1. der auf dem Gesetz oder auf allgemeinen Verwaltungsvorschriften beruhenden Steuererstattungen;
2. des im §. 20 vorgesehenen Steuernachlasses;
3. der nach der Vorschrift des §. 25 zu berechnenden Erhebungs- und Verwaltungskosten.

#### §. 27.

##### **3. Verrechnung der Steuer.**

Ueber den von den Bundesregierungen an die Reichskasse abzuliefernden Ertrag der Schaumweinsteuer und die Ausgleichungsbeträge für die außerhalb der gemeinschaftlichen Zollgrenze liegenden Theile des Reichsgebiets haben die Landesassen mit der Reichshauptkasse nach Maßgabe der Bestimmungen vom 3. April 1878 abzurechnen. Die Haupt- und Unterämter haben die von ihnen erhobene



Schaumweinsteuer in den monatlichen und vierteljährlichen Reichssteuer-Uebersichten mit nachzuweisen.

Die Vergütung für Erhebung und Verwaltung der Schaumweinsteuer (§. 25) ist bei der Ablieferung des Ertrages an die Reichskasse einzubehalten.

## §. 28.

**4. Einnahmeübersicht.**

Muster 5. Ueber die Einnahme an Schaumweinsteuer sind von der Direktivbehörde vierteljährlich Einnahmeübersichten nach Muster 5 an den Ausschuß des Bundesraths für Rechnungswesen einzusenden.

Muster 6. Der Einnahmeübersicht für das 1. bis 4. Viertel des Rechnungsjahrs ist für jeden Bundesstaat eine Nachweisung über den Verkauf von Schaumweinsteuerzeichen im abgelaufenen Rechnungsjahre nach Muster 6 beizufügen.

**Zu §. 30 des Gesetzes.**

## §. 29.

**Verzollter Schaumwein.**

Der aus dem Ausland eingeführte Schaumwein muß, bevor er in den freien Verkehr tritt, mit einem Zollzeichen versehen werden, welches die Bezeichnung „Verzollter Schaumwein“, jedoch keine Werthangabe trägt und nach Form, Größe und Farbe dem im §. 6 beschriebenen Steuerzeichen zu 50  $\text{S}$  entspricht. Die Zollzeichen werden von der Reichsdruckerei auf Rechnung des Reichs hergestellt und durch die Landesregierungen unentgeltlich bezogen. Sie werden nur an die zur Abfertigung ausländischen Schaumweins befugten Zoll- und Steuerstellen abgegeben, sind unter amtlicher Aufsicht gemäß §. 9 zu entwerthen und in der im §. 10 vorgeschriebenen Weise anzubringen. Für die amtliche Aufsicht werden Gebühren nicht erhoben.



Auf Antrag kann Inhabern ausländischer Schaumweinfabriken gestattet werden, die Zollzeichen schon im Ausland anzubringen. Die Zeichen sind in diesem Falle von einem vom Reichskanzler zu bezeichnenden Hauptamte gegen Hinterlegung des Betrags von 50  $\text{M}$  für jedes Zeichen oder gegen Sicherheitsbestellung zu beziehen. Eine Rückgabe des hinterlegten Betrags oder eine Freigabe der bestellten Sicherheit ist nur insoweit zulässig, als binnen sechs Monaten nachgewiesen wird, daß im Auslande mit Zollzeichen versehener Schaumwein in entsprechender Menge verzollt worden ist. Dieser Nachweis ist durch Vorlegung von Zollquittungen zu führen, auf denen durch die Abfertigungsbeamten die Zahl der Flaschen bescheinigt ist, die bereits mit Zollzeichen versehen zur Verzollung gestellt worden sind. Die Zollquittungen sind vor der Rückgabe mit einem entsprechenden Vermerke zu versehen.

Ueber Einnahme und Ausgabe an Zollzeichen hat die Amtsstelle Aufschreibungen zu führen. Die Abgänge sind im Falle des Abs. 2 durch die geführten Verhandlungen, im Uebrigen durch Bescheinigungen der Beamten zu belegen, welche die Anbringung der Zollzeichen überwacht haben.

### **Zu §. 31 des Gesetzes.**

#### **§. 30.**

#### **Nachsteuer.**

Die Vorschriften wegen Erhebung der Nachsteuer enthält die Anlage 7.

### **Schlußbestimmungen.**

#### **§. 31.**

Der Reichskanzler ist ermächtigt, wegen Form, Entwerthung und Anbringung der Schaumweinsteuer- und Zollzeichen anderweite Anordnungen zu treffen.

Anlage 7.



## Schaumwein-Nachsteuer-Ordnung.

### §. 1.

Schaumwein, der sich am 1. Juli 1902 außerhalb einer Schaumweinfabrik oder einer Zollniederlage befindet, unterliegt der im §. 2 der Ausführungsbestimmungen zum Schaumweinsteuergesetze vorgesehenen Schaumweinsteuer in Form einer Nachsteuer.

Von der Nachsteuer bleibt befreit:

- a) Schaumwein, der nachweislich der Verzollung unterlegen hat;
- b) sonstiger Schaumwein im Besitze von Haushaltungsvorständen, die weder Ausschank noch Handel mit alkoholischen Getränken betreiben, sofern seine Gesamtmenge nicht mehr als 30 ganze Flaschen oder eine entsprechende Menge von kleineren oder größeren Flaschen beträgt;
- c) Schaumwein, der unter Steuerkontrolle ausgeführt wird.

### §. 2.

Wird die Befreiung von der Nachsteuer auf Grund des §. 1 Abs. 2 unter a beansprucht, so ist von den Beteiligten durch Vorlegung der Zollquittungen oder der Handelsbücher, des Briefwechsels oder in sonst glaubwürdiger Weise nachzuweisen, daß der Schaumwein der Eingangsverzollung unterlegen hat.

Befinden sich im Falle des §. 1 Abs. 2 unter b im Besitze eines Haushaltungsvorstandes mehr als 30 ganze Flaschen Schaumwein, so ist der gesammte Borrath nachzusteuern. Beim Vorhandensein von Schaumwein aus Traubenwein und solchem aus Fruchtwein werden die



Mengen beider Arten zusammengerechnet. Konsumvereine, Kasino's, Logen und ähnliche Vereinigungen gehören nicht zu den von der Nachsteuer befreiten Haushaltungsvorständen.

Wird die Befreiung von der Nachsteuer auf Grund des §. 1 Abs. 2 unter c beansprucht, so ist der Schaumwein bis zur Ausfuhr unter amtliche Kontrolle zu stellen. Für die Ausfuhr findet der §. 19 der Ausführungsbestimmungen entsprechende Anwendung. Erfolgt die Ausfuhr nicht bis zum 30. September 1902, so ist der Schaumwein zu versteuern.

### §. 3.

Wer am 1. Juli 1902 im freien Verkehre befindlichen Schaumwein im Besitz oder Gewahrsam hat, hat ihn spätestens am 3. Juli 1902 bei der Hebestelle seines Bezirkes schriftlich unter Angabe der Art und Menge und des Aufbewahrungsraums anzumelden. Schaumwein, der sich am 1. Juli 1902 unterwegs befindet, ist vom Empfänger anzumelden, sobald er in dessen Besitz gelangt ist. Anzumelden ist auch der am 1. Juli 1902 bei Wirthen, Händlern und den im §. 2 Abs. 2 bezeichneten Vereinigungen vorhandene Bestand an ausländischem verzollten Schaumweine.

Eine Anmeldung ist nicht erforderlich:

1. für Schaumwein, der nach §. 1 Abs. 2 unter b von der Nachsteuer befreit bleibt;
2. für Schaumwein, der im Lagerbuch einer Schaumweinfabrik (§. 22 der Ausführungsbestimmungen) nachzuweisen ist.

Zur Nachsteuer-Anmeldung sind Vordrucke nach Muster a zu benutzen, welche von der Hebestelle unentgeltlich geliefert werden.

Die Hebestelle hat die ihr übergebenen Anmeldungen sogleich in das nach Muster b zu führende Schaumwein-Nachsteuer-Anmeldungsbuch einzutragen und unverzüglich

2\*

Muster a.

Muster b.



den mit der Nachsteuer-Revision beauftragten Beamten zuzustellen.

§. 4.

Die Anmeldepflichtigen haben den Beamten diejenigen Hilfsdienste zu leisten oder leisten zu lassen, welche nöthig sind, um die amtlichen Feststellungen in den erforderlichen Grenzen zu vollziehen.

Die bis zum Zeitpunkte der Revision erfolgten Veränderungen des angemeldeten Schaumweinvorraths durch Zu- und Abgang sind den Revisionsbeamten vor Beginn der Revision mitzutheilen und auf Verlangen näher nachzuweisen.

§. 5.

Nach Empfang der Nachsteuer-Anmeldung haben die Revisionsbeamten so bald als möglich an Ort und Stelle Art und Menge des vorhandenen Schaumweins festzustellen.

Zur Feststellung der Art des Schaumweins können Proben, gegen Entrichtung des Einkaufspreises, entnommen werden.

Bei der Feststellung der Menge des Schaumweins sind die Umschließungen nach ihrer Größe getrennt aufzuführen; die angemeldete Größe der Umschließungen ist, soweit nicht augenscheinlich falsche Angaben vorliegen, als richtig anzunehmen.

§. 6.

Die Beamten haben das Ergebnis der Revision in die Nachsteuer-Anmeldung einzutragen, den Befund zu unterzeichnen und von den Betheiligten zur Anerkennung mit unterschreiben zu lassen. Sodann sind unter amtlicher Aufsicht an die Umschließungen des nachsteuerpflichtigen Schaumweins die zutreffenden Schaumweinsteuerzeichen und an die



Umschließungen des verzollten Schaumweins Zollzeichen anzulegen. Für die Entwerthung und Anbringung der Steuer- und Zollzeichen gelten die in den §§. 9 und 10 der Ausführungsbestimmungen gegebenen Vorschriften. Gebühren sind nicht zu erheben.

Für Schaumwein, der in der Zeit zwischen der Anmeldung und der Revision verbraucht ist, ist ein entsprechender Steuerbetrag baar einzuzahlen.

#### §. 7.

Die Hebestelle setzt nach Maßgabe der angebrachten Steuerzeichen oder des nachgewiesenen Verbrauchs den Betrag der zu entrichtenden Nachsteuer fest und theilt ihn dem Zahlungspflichtigen sofort schriftlich mit. Der Zahlungspflichtige hat den mitgetheilten Betrag innerhalb acht Tagen einzuzahlen.

Die vereinnahmte Nachsteuer wird von der Hebestelle in das nach Muster c zu führende Schaumwein-Nachsteuer-Einnahmebuch eingetragen.

Das Einnahmebuch ist mit dem Anmeldungsbuch und allen Belägen bis zum 20. Oktober 1902 dem Hauptamt und von diesem bis zum 1. November 1902 der Direktivbehörde zur Nachprüfung einzusenden. Die Nachprüfung ist bis zum 31. März 1903 zu beendigen.

#### §. 8.

Auf Antrag kann der der Nachsteuer unterliegende und der mit Zollzeichen zu versehenende Schaumwein, sofern der gesammte auf demselben Grundstücke befindliche Bestand mehr als 500 ganze Flaschen beträgt, unter amtliche Kontrolle genommen werden. Die Nachversteuerung oder Anbringung von Zollzeichen ist in diesem Falle bei der Entnahme des Schaumweins aus der Kontrolle, jedoch spätestens

Muster c.



am 30. September 1902 zu bewirken. Die näheren Bestimmungen trifft im einzelnen Falle das Hauptamt.

#### §. 9.

Hinterziehungen der Nachsteuer und sonstige Verletzungen der wegen ihrer Erhebung gegebenen Vorschriften werden nach Maßgabe der hinsichtlich der Besteuerung des Schaumweins getroffenen Strafbestimmungen geahndet.

Eine Hinterziehung der Nachsteuer liegt insbesondere dann vor, wenn die Menge des Schaumweins absichtlich zu gering angegeben ist, oder wenn Schaumwein, der dem höheren Steuersatz unterliegt, absichtlich mit einer Bezeichnung angemeldet wird, welche den niederen Steuersatz begründet.

#### §. 10.

Als Steuer- und Zollzeichen sind bei der Nachversteuerung die in den §§. 6 und 29 der Ausführungsbestimmungen beschriebenen Zeichen zu benutzen. Sie sind von der Hebestelle in den erforderlichen Mengen gegen Empfangsbescheinigung an die Revisionsbeamten abzugeben und von letzteren, soweit sie nicht verbraucht sind, an die Hebestelle zurückzuliefern.

Die bis zum 1. Oktober 1902 nicht verbrauchten unbeschädigten Steuer- und Zollzeichen können, soweit sie nicht bei anderen Amtsstellen des betreffenden Bundesstaates verwendbar sind, der Reichsdruckerei zurückgegeben werden. Für die zurückgegebenen Zeichen sind Herstellungskosten nicht zu berechnen.



**N<sup>o</sup>. 78.**

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Aenderung in den Befugnissen des Steueramts in Lönningen.

Oldenburg, den 25. Juni 1902.

Im Höchsten Auftrage macht das Staatsministerium hiedurch bekannt, daß mit dem 1. Juli d. J. dem Steueramt in Lönningen die Ermächtigung ertheilt wird, Schaumweinbegleitscheine auszufertigen.

Oldenburg, den 25. Juni 1902.

**Staatsministerium,**  
Departement der Finanzen.

Ruhstrat.

Stein.







# Geseßblatt

für das

## Herzogthum Oldenburg.

XXXIV. Band. (Ausgegeben den 8. Juli 1902.) 37. Stück.

### Inhalt:

N. 79. Verordnung vom 1. Juli 1902, betreffend Vornahme der Neuwahlen zum ordentlichen Landtage des Großherzogthums.

### N. 79.

Verordnung, betreffend Vornahme der Neuwahlen zum ordentlichen Landtage des Großherzogthums.  
Oldenburg, den 1. Juli 1902.

Wir Friedrich August, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübeck und Birkenfeld, Herr von Sever und Kniphausen 2c. 2c.,  
verordnen mit Rücksicht auf die demnächstige Einberufung des Landtags, was folgt:

#### §. 1.

Die Neuwahl der Abgeordneten zum ordentlichen Landtage des Großherzogthums ist vorzunehmen.

#### §. 2.

Das Staatsministerium, Departement des Innern, und die Regierungen in Cutin und Birkenfeld haben die zur Ausführung der Wahl weiter erforderlichen Verfügungen zu treffen.



Urkundlich Unserer eigenhändigen Namens=Unterschrift  
und beigedruckten Großherzoglichen Insignels.

Gegeben auf dem Schlosse zu Oldenburg, den 1. Juli  
1902.

(L. S.)

**Friedrich August.**

Willich.

Mücke.



# Gesetzblatt

für das

## Herzogthum Oldenburg.

---

 XXXIV. Band. (Ausgegeben den 25. Juli 1902.) 38. Stück.
 

---

### Inhalt:

- N<sup>o</sup>. 80. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 12. Juli 1902, betreffend die Prüfung für den Forstverwaltungsdienst.
- N<sup>o</sup>. 81. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 14. Juli 1902 zur Ausführung des Artikels 3 §. 2 des Gesetzes vom 24. Februar 1879, betreffend Verminderung der durch den Eisenbahnbetrieb entstehenden Feuergefähr.
- N<sup>o</sup>. 82. Gesetz für das Großherzogthum Oldenburg vom 21. Juli 1902, betreffend Aenderung des Gehalts-Regulativs.
- N<sup>o</sup>. 83. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 21. Juli 1902, betreffend die Vereinigung der Fedderwarder und Braker Lootsengesellschaft.
- N<sup>o</sup>. 84. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 21. Juli 1902, betreffend Abänderung der Bestimmungen über die zollfreie Ablassung von Mineralöl zu Raffinations- und anderen gewerblichen Zwecken.
- 

### N<sup>o</sup>. 80.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend die Prüfung für den Forstverwaltungsdienst.

Oldenburg, den 12. Juli 1902.

Im Höchsten Auftrage wird die Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 19. Juli 1892, betreffend die Prüfung für den Forstverwaltungsdienst, dahin geändert, daß die Forstbesessenen nach Ablegung der ersten Prüfung die Bezeichnung „Forstreferendar“ zu führen haben. Dem-



gemäß wird in den §§. 13—19, 21 und 22 das Wort „Forstaccessist“ durch das Wort „Forstreferendar“ ersetzt.  
Oldenburg, den 12. Juli 1902.

Staatsministerium,  
Departement der Finanzen.  
Ruhstrat.

Stein.

### N<sup>o</sup>. 81.

Bekanntmachung des Staatsministeriums zur Ausführung des Artikels 3 §. 2 des Gesetzes vom 24. Februar 1879, betreffend Verminderung der durch den Eisenbahnbetrieb entstehenden Feuergefähr.

Oldenburg, 1902 Juli 14.

Zur Ausführung des Artikels 3 §. 2 des Gesetzes vom 24. Februar 1879, betreffend Verminderung der durch den Eisenbahnbetrieb entstehenden Feuergefähr, bestimmt das Staatsministerium, daß als eine Eisenbahn minderer Ordnung im Sinne dieses Gesetzes folgende Bahulinien anzusehen sind:

1. Sever-Carolinensiel-Harle,
2. Sever-Wittmund bis zur Landesgrenze,
3. die Vareler Nebenbahnen,
4. Oldenburg-Brake,
5. Delmenhorst-Hesepe bis zur Landesgrenze,
6. Ahhorn-Bechta,
7. Holdorf-Damme,
8. Effen-Löningen,
9. Dohlt-Westerstede,
10. die Inselbahn auf Wangerooge,
11. die Communalbahn im Amte Cloppenburg.

Oldenburg, den 14. Juli 1902.

Staatsministerium.  
Willich.

Tenge.



**N<sup>o</sup>. 82.**

Gesetz für das Großherzogthum Oldenburg, betreffend Aenderung des Gehalts-Regulativs.

Swinemünde, den 21. Juli 1902.

**Wir Friedrich August**, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübeck und Birkenfeld, Herr von Jever und Kniphausen &c. &c., verkünden mit Zustimmung des Landtags als Gesetz für das Großherzogthum Oldenburg, was folgt:

Einziger Artikel.

Mit dem Zeitpunkt der Vereinigung der Fedderwarder und Braker Lootsengesellschaft wird das dem Gesetze vom 3. April 1894 beigefügte Gehalts-Regulativ für den Civildienst, wie folgt, geändert bzw. ergänzt:

1. Zu Ziffer 136 wird das Gehalt auf 2000—2500 *M.* festgesetzt, daneben Gebühren.
2. Hinter Ziffer 139 wird eingeschoben:  
139 a. 1 Lootsenkommandeur der Oldenburgischen Weser-Lootsengesellschaft — 3000 *M.*, daneben Gebühren.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namens-Unterschrift und beigedruckten Großherzoglichen Insigels.

Gegeben zu Swinemünde an Bord Unserer Dampf-Yacht Lenjahu, den 21. Juli 1902.

(L. S.)

**Friedrich August.**

Willich.

Tenge.



**N<sup>o</sup> 83.**

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend die Vereinigung der Fedderwarder und Braker Lootsfengesellschaft.

Oldenburg, den 21. Juli 1902.

Es wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Fedderwarder Lootsfengesellschaft in Blexen und die Braker Lootsfengesellschaft in Brake sich mit dem 1. August d. J. unter dem Namen:

Oldenburgische Weser-Lootsfengesellschaft vereinigen werden.

Oldenburg, den 21. Juli 1902.

**Staatsministerium,  
Departement des Innern.**

Billich.

Tenge.

**N<sup>o</sup> 84.**

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Abänderung der Bestimmungen über die zollfreie Ablassung von Mineralöl zu Raffinations- und anderen gewerblichen Zwecken.

Oldenburg, den 21. Juli 1902.

Der Bundesrath hat in seiner Sitzung vom 19. v. M. beschlossen,

1. die nachstehend aufgeführten Abänderungen und Ergänzungen der Bestimmungen über die zollfreie



- Ablassung von Mineralöl zu Raffinations- und anderen gewerblichen Zwecken — Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 22. December 1896 — zu genehmigen;
2. die obersten Landesfinanzbehörden zu ermächtigen, den zur Zeit im Genusse der Vergünstigung befindlichen Gewerbetreibenden u. s. w., welchen nach den Vorschriften unter 1 die Erlaubniß zum zollfreien Bezuge von leichten Mineralölen zum Motorenbetriebe zu entziehen ist, die Vergünstigung noch bis zum Ende des Jahres 1903 zu belassen.

Oldenburg, den 21. Juli 1902.

**Staatsministerium,  
Departement der Finanzen.**

Ruhstrat.

Stein.

Ziffer 2c der Bestimmungen, betreffend die zollfreie Ablassung von Mineralöl zu Raffinations- und anderen gewerblichen Zwecken — Bundesrathsbeschluß vom 26. November 1896, §. 667 der Protokolle —, ist wie folgt abzuändern:

Gewerbetreibenden, Gewerbsanstalten aller Art und landwirthschaftlichen Unternehmungen für die in ihrem Betriebe zur Kraftabgabe oder zur Beförderung von Personen oder Sachen dienenden Motoren bis zu einem Gesamtjahresverbrauche von 10000 kg.

Von der Vergünstigung ausgeschlossen sind der Regel nach solche Gewerbetreibende u. s. w., die eine andere, die erforderliche Betriebskraft beschaffende Anlage



(Dampfmaschine, elektrische Kraftanlage, Wasserkraft u. dergl.) besitzen und in der stehenden Anlage einen mit leichten Mineralölen gespeisten Motor nur im Nebenbetrieb oder im Hauptbetriebe nur neben der anderweiten Hauptkraft benutzen. Ausnahmsweise kann jedoch die Vergünstigung dann gewährt werden, wenn durch die Bescheinigung einer Behörde (Gewerbeaufsichtsbehörde, Baupolizeibehörde u. a.) nachgewiesen wird, daß ein bestimmtes betriebstechnisches Bedürfnis anders als durch Benutzung eines mit leichten Mineralölen gespeisten Motors nicht oder nur mit unverhältnismäßigen Schwierigkeiten oder Kosten befriedigt werden kann.

Gewerbetreibenden u. s. w., deren Gesamtjahresbedarf zu dem Eingangs bezeichneten Zwecke über 10000 kg hinausgeht, ist die Zollfreiheit zu versagen. Ueberschreitet bei erfolgter Bewilligung bis zu 10000 kg der Jahresverbrauch aus besonderen, nicht vorherzusehenden Ursachen diese Höchstgrenze, so ist die Vergünstigung zurückzuziehen, wenn der Durchschnittsverbrauch der letzten drei Jahre sich nicht innerhalb der zulässigen Höchstgrenze hält. Eine nachträgliche Erhebung des Zolles für die bis zur nachgelassenen Höchstgrenze verwendeten leichten Mineralöle findet nicht statt.

Ausgeschlossen von der Vergünstigung sind ohne Rücksicht auf die Höhe des Bedarfs diejenigen Motoren, die ausschließlich oder theilweise zur Lichterzeugung benutzt werden.

Gemeinden und gemeinnützigen Zwecken dienenden Anstalten kann zum Zwecke ihrer Wasserversorgung die Vergünstigung ohne Beschränkung auf eine Höchstmenge und auch dann gewährt werden, wenn zu dem bezeichneten Zwecke vorübergehend oder dauernd eine andere, die erforderliche Betriebskraft beschaffende Anlage (Dampfmaschine, elektrische Kraftanlage, Wasserkraft u. dergl.) verwendet wird.



Ziffer 5Cf der Eingangs genannten Bestimmungen erhält folgenden Zusatz:

Ebenso sind diejenigen Fehlmengen zu verzollen, welche bei der Versendung leichter Mineralöle seitens der in Ziffer 1a und b bezeichneten Petroleumraffinerieen, Petroleumdestilliranstalten und chemischen Fabriken an eine der unter Ziffer 2 aufgeführten Gewerbsanstalten während der Beförderung entstehen.

Die Gewährung der unter Ziffer 2 aufgeführten Begünstigungen ist an die Bedingung zu knüpfen, daß die Verpflichtung zur Verzollung aller Fehlmengen übernommen wird.



Die für die Ausgabe bestimmten Bestimmungen  
 sind folgende:

1. Die Ausgabe soll die ursprüngliche Fassung  
 der Urkunde wiedergeben, wie sie in der  
 Originalhandschrift vorliegt.

2. Die Ausgabe soll die ursprüngliche Fassung  
 der Urkunde wiedergeben, wie sie in der  
 Originalhandschrift vorliegt.

3. Die Ausgabe soll die ursprüngliche Fassung  
 der Urkunde wiedergeben, wie sie in der  
 Originalhandschrift vorliegt.

4. Die Ausgabe soll die ursprüngliche Fassung  
 der Urkunde wiedergeben, wie sie in der  
 Originalhandschrift vorliegt.

5. Die Ausgabe soll die ursprüngliche Fassung  
 der Urkunde wiedergeben, wie sie in der  
 Originalhandschrift vorliegt.

6. Die Ausgabe soll die ursprüngliche Fassung  
 der Urkunde wiedergeben, wie sie in der  
 Originalhandschrift vorliegt.

7. Die Ausgabe soll die ursprüngliche Fassung  
 der Urkunde wiedergeben, wie sie in der  
 Originalhandschrift vorliegt.

8. Die Ausgabe soll die ursprüngliche Fassung  
 der Urkunde wiedergeben, wie sie in der  
 Originalhandschrift vorliegt.

9. Die Ausgabe soll die ursprüngliche Fassung  
 der Urkunde wiedergeben, wie sie in der  
 Originalhandschrift vorliegt.

10. Die Ausgabe soll die ursprüngliche Fassung  
 der Urkunde wiedergeben, wie sie in der  
 Originalhandschrift vorliegt.





# Gesetzblatt

für das

## Herzogthum Oldenburg.

XXXIV. Band. (Ausgegeben den 16. August 1902.) 39. Stück.

### Inhalt:

- N<sup>o</sup> 85. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 8. August 1902, betreffend das Führen von Flaggen.
- N<sup>o</sup> 86. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 8. August 1902, betreffend Abänderung der Bekanntmachung vom 28. Mai 1900 über die Ausführung des Gesetzes vom 25. Januar 1900, betreffend die Errichtung einer Landwirthschaftskammer.

### N<sup>o</sup> 85.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend das Führen von Flaggen.  
Oldenburg, den 8. August 1902.

#### §. 1.

Durch Höchste Bestimmung sind die Standarten des Großherzoglichen Hauses wie folgt festgestellt worden:

Die Großherzogliche Standarte enthält in blauem Grunde ein einfaches rothes Kreuz, belegt mit dem Großherzoglichen, von der Kette des Haus- und Verdienst-Ordens des Herzogs Peter Friedrich Ludwig umgebenen Wappen, und in den 4 Eckfeldern des Fahnentuchs je drei königliche Kronen.

Die Erbgroßherzogliche Standarte enthält die drei Kronen nur in dem oberen ersten Eckfelde, die Standarte



der Herzöge hat keine Krone in den Eckfeldern. Im Uebri-  
gen stimmen diese Standarten mit der Großherzoglichen  
überein.

Die Standarten haben die Form eines Quadrats.

#### §. 2.

Als Oldenburgische Flagge (Landesflagge) darf — so-  
weit unten zu §§. 3 und 4 nicht besondere Vorschriften  
getroffen sind — nur die blaue, durch ein einfaches rothes  
Kreuz in 4 gleiche Rechtecke getheilte Flagge benutzt werden.

Die Flagge ist rechteckig, ihre Länge verhält sich zu  
ihrer Höhe wie 3 : 2; die Breite der rothen Streifen be-  
trägt ein Viertel der Breite der ganzen Flagge.

Die Anbringung irgend welcher Abzeichen, insbesondere  
des Großherzoglichen Wappens auf der Flagge oder auf  
hängenden Fahnen und Bannern ohne Genehmigung des  
Staatsministeriums ist verboten.

#### §. 3.

Als Dienstflagge führen, vorbehältlich der Bestimmun-  
gen im §. 4, die Großherzoglichen Staatsgebäude und  
Staatsfahrzeuge die zu §. 2 beschriebene Landesflagge,  
jedoch auf der Kreuzung der rothen Streifen mit dem fünf-  
getheilten Mittelschilde des Großherzoglichen Wappens nebst  
Krone und Mantel auf weißem Grunde belegt.

Diese Dienstflagge darf auch auf Reichs- und militair-  
fiskalischen Gebäuden geführt werden.

#### §. 4.

Großherzogliche Staatsfahrzeuge im Gebiet der See-  
schiffahrt und Staatsgebäude, die ausschließlich den Zwecken  
der Seeschiffahrt dienen, sowie die staatlichen Hafenanstalten  
führen als Dienstflagge die Reichsdienstflagge der Kaiser-



lichen Marine (schwarz=weiß=roth quergestreift mit einem gelben unklaren Anker unter der Kaiserlichen Krone in der zum Kreise erweiterten Mitte) mit dem zu §. 3 bezeichneten Wappen in der dem Flaggenstock zugekehrten Ecke des schwarzen Streifens.

Daneben kann die zu §. 3 beschriebene Dienstflagge (bei Schiffen am Top eines Mastes) gehißt werden.

#### §. 5.

Auf Grund des Artikels 9 §. 6 des Gesetzes vom 5. December 1868, betreffend die Organisation des Staatsministeriums u. s. w., wird mit Höchster Genehmigung bestimmt:

Wer unbefugt

eine der Standarten des Großherzoglichen Hauses,  
eine Standarte Seiner Majestät des Kaisers,  
eine Standarte oder Flagge anderer Deutscher Fürsten,  
eine dienstliche Flagge oder Bösch oder ein dienstliches  
Kommando- oder Unterscheidungszeichen,  
eine sonstige Flagge, zu deren Führung es der Genehmigung bedarf,

oder

diesen ähnliche Flaggen oder Abzeichen

aufzieht oder führt, wird, sofern nicht eine Bestrafung nach §. 360 Ziffer 7 des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich eintritt, mit Geldstrafe bis zu 150 *M.* bestraft.

#### §. 6.

Diese Bestimmungen treten sofort in Kraft, doch dürfen — außer auf Schiffen — Landesflaggen, die mit dem Großherzoglichen Wappen versehen sind oder sonst den Vorschriften des §. 2 nicht entsprechen, bis zum 1. Januar 1913 weiter verwendet werden.



Die Ministerialbekanntmachung vom 7. August 1895, betreffend das unbefugte Aufziehen und Führen von Flaggen, wird aufgehoben.

Oldenburg, den 8. August 1902.

Staatsministerium.

Willich.

Tenge.

**N<sup>o</sup>. 86.**

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Abänderung der Bekanntmachung vom 28. Mai 1900 über die Ausführung des Gesetzes vom 25. Januar 1900, betreffend die Errichtung einer Landwirthschaftskammer.

Oldenburg, den 8. August 1902.

Der Absatz 1 des §. 8 erhält folgende Fassung:

Die Hebungskisten haben in ihrer ersten Spalte die fortlaufende Nummer der in alphabetischer Reihenfolge aufzuführenden Beitragspflichtigen, in der zweiten Spalte deren vollen Namen und Wohnort, in der dritten Spalte die Bezeichnung der Mutterrollen-Artikel der für die Umlage zu berücksichtigenden Grundstücke, in der vierten Spalte in den gegebenen Fällen die Größe des kultivirten Landes, in der fünften Spalte den Grundsteuerreinertrag der in der dritten Spalte bezeichneten Grundstücke, in der sechsten Spalte die Höhe des Beitrages, berechnet nach der Höhe des zur Hebung gelangenden Procentsatzes, in der achten Spalte etwaige Bemerkungen zu enthalten.

Oldenburg, den 8. August 1902.

Staatsministerium,

Departement des Innern.

Willich.

Tenge.



# Geseßblatt

für das

## Herzogthum Oldenburg.

XXXIV. Band. (Ausgegeben den 26. August 1902.) 40. Stück.

### Inhalt:

- N<sup>o</sup> 87. Verordnung vom 13. August 1902, betreffend die Anwendbarkeit des Gesetzes vom 25. März 1879, betreffend Anlegung oder Veränderung von Straßen und Plätzen in den Städten und größeren Orten, auf einen Theil der Gemeinde Ohmstede.
- N<sup>o</sup> 88. Verordnung vom 16. August 1902 zur Inkraftsetzung des Gesetzes für das Herzogthum Oldenburg, betreffend die Bildung eines Amts- und Amtsgerichtsbezirks Rüstingen, vom 18. Januar 1902.
- N<sup>o</sup> 89. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 16. August 1902, betreffend Abänderung der Bekanntmachung vom 19. April 1879, betreffend die Ausführung der Deichordnung für das Herzogthum Oldenburg.
- N<sup>o</sup> 90. Bekanntmachung des Staatsministeriums, Departement der Justiz, vom 18. August 1902, betreffend Vorschriften über die Führung der Schiffsregister.

### N<sup>o</sup> 87.

Verordnung, betreffend die Anwendbarkeit des Gesetzes vom 25. März 1879, betreffend Anlegung oder Veränderung von Straßen und Plätzen in den Städten und größeren Orten, auf einen Theil der Gemeinde Ohmstede.

Oldenburg, den 13. August 1902.

Wir Friedrich August, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog



von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübeck und Birkenfeld, Herr von Jever und Knipphausen zc. zc.,

verordnen auf Grund des Artikels 12 des Gesetzes vom 25. März 1879, betreffend Anlegung oder Veränderung von Straßen und Plätzen in den Städten und größeren Orten, nach erfolgter Zustimmung der Gemeindevertretung:

Das Gesetz vom 25. März 1879, betreffend Anlegung oder Veränderung von Straßen und Plätzen in den Städten und größeren Orten, in der durch das Gesetz vom 27. April 1897, betreffend Abänderung dieses Gesetzes, festgestellten Fassung, wird auf denjenigen Bezirk der Gemeinde Ohmstede anwendbar erklärt, welcher begrenzt wird:

im Nordwesten durch den Gemeindeweg *Nr.* 1 (Hochheiderweg),

im Nordosten und Osten zwischen den Parzellen 103 und 493/102 einerseits und den Parzellen 564/10, 565/10, 11 und 294/13 andererseits durch den Gemeindeweg *Nr.* 95, im übrigen durch den Gemeindeweg *Nr.* 96,

im Südosten und Süden durch die Staatschauffee Oldenburg-Elksfleth,

im Westen durch die Gemeindegrenze Ohmstede-Oldenburg.

Die genannten öffentlichen Wege nebst Weggräben gehören zu dem obigen Bezirke.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namens-Unterschrift und begedruckten Großherzoglichen Insignels.

Gegeben auf dem Schlosse zu Oldenburg, den 13. August 1902.

**Friedrich August.**

(L. S.)

Willich.

Tenge.



N<sup>o</sup>. 88.

Verordnung zur Inkräftsetzung des Gesetzes für das Herzogthum Oldenburg, betreffend die Bildung eines Amts- und Amtsgerichtsbezirks Rüstingen, vom 18. Januar 1902.

Cutin, den 16. August 1902.

**Wir Friedrich August**, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübeck und Birkenfeld, Herr von Jever und Kniphausen &c. &c.,

verordnen zur Ausführung des Artikels 8 des Gesetzes für das Herzogthum Oldenburg vom 18. Januar 1902, betreffend die Bildung eines Amts- und Amtsgerichtsbezirks Rüstingen:

Das Gesetz für das Herzogthum Oldenburg vom 18. Januar 1902, betreffend die Bildung eines Amts- und Amtsgerichtsbezirks Rüstingen, tritt mit dem 1. November 1902 in Kraft, mit Ausnahme der Bestimmung im Artikel 7 hinsichtlich der N<sup>o</sup> 41 des Gehalts-Regulativs. Diese Bestimmung tritt erst in Kraft, sobald eine Gerichtsvollzieherstelle frei wird.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namens-Unterschrift und beigedruckten Großherzoglichen Insignes.

Gegeben auf dem Schlosse zu Cutin, den 16. August 1902.

**Friedrich August.**

(L. S.)

Ruhstrat.

Tenge.



**N<sup>o</sup>. 89.**

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Abänderung der Bekanntmachung vom 19. April 1879, betreffend die Ausführung der Deichordnung für das Herzogthum Oldenburg.  
Oldenburg, den 16. August 1902.

Nachdem durch Gesetz vom 18. Januar 1902 aus den zur Rüstinger-Kniphauser Sielacht gehörenden Gemeinden Bant, Heppens und Neuende der Amts- und Amtsgerichtsbezirk Rüstingen gebildet ist, wird der Amtshauptmann des Amtes Zeber in Abänderung der Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 19. April 1879, betreffend die Ausführung der Deichordnung für das Herzogthum Oldenburg, auf Grund des Artikels 1 §. 2 des Gesetzes vom 8. Juni 1855, betreffend vorübergehende Bestimmungen zur Deichordnung, gemäß Artikel 64 Ziffer 1 der Deichordnung bis weiter zum Vorsitzenden des Vorstandes der Rüstinger-Kniphauser Sielacht bestimmt.

Oldenburg, den 16. August 1902.

Staatsministerium.

Willich.

Tenge.

**N<sup>o</sup>. 90.**

Bekanntmachung des Staatsministeriums, Departement der Justiz, betreffend Vorschriften über die Führung der Schiffsregister.  
Oldenburg, den 18. August 1902.

Im Anschluß an die Bekanntmachung des Staatsministeriums, Departement des Innern und der Justiz, vom 7. Dezember 1899, betreffend Vorschriften über die Führung der Schiffsregister (Gesetz-Sammlung Band 32 Seite 689), wird angeordnet, daß das Schiffsregister für den Bezirk des Amtsgerichts Rüstingen von dem Amtsgericht Barel geführt wird.

Oldenburg, den 18. August 1902.

Staatsministerium,

Departement der Justiz.

Kuhstrat.

Mücke.



# Gesetzblatt

für das

## Herzogthum Oldenburg.

XXXIV. Band. (Ausgegeben den 4. Septbr. 1902.) 41. Stück.

### Inhalt:

- N<sup>o</sup>. 91. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 18. August 1902 über die Ausführung des Gesetzes für das Herzogthum Oldenburg vom 9. April 1897, betreffend die Förderung der Pferdezucht.

### N<sup>o</sup>. 91.

Bekanntmachung des Staatsministeriums über die Ausführung des Gesetzes für das Herzogthum Oldenburg vom 9. April 1897, betreffend die Förderung der Pferdezucht.  
Oldenburg, den 18. August 1902.

Auf Grund des Artikels 44 des Gesetzes für das Herzogthum Oldenburg vom 9. April 1897, betreffend die Förderung der Pferdezucht, wird in Abänderung der Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 9. April 1897, betreffend die Ausführung des erstgenannten Gesetzes, folgende Bestimmung zur öffentlichen Kunde gebracht:

Die Ziffer V. A 4 der Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 9. April 1897 erhält folgende Fassung:

„Die eingetragenen und im Stutbuche des nördlichen Zuchtgebietes vorgemerkten Thiere werden unverzüglich mit dem Brandzeichen des Stutbuches versehen.



Dasselbe ist für das nördliche Zuchtgebiet ein O mit Krone, für das südliche Zuchtgebiet ein mit einem S durchzogenes O — **S** — mit Krone; es ist an der linken Lende anzubringen.“

Oldenburg, den 18. August 1902.

Staatsministerium,  
Departement des Innern.

In Vertretung:  
Ruhstrat.

Mücke.



# Geseßblatt

für das

## Herzogthum Oldenburg.

XXXIV. Band. (Ausgegeben den 4. Octbr. 1902.) 42. Stück.

### Inhalt:

N<sup>o</sup> 92. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 4. September 1902, betreffend Abänderung der Hafenordnung für Fedderwardersiel.

### N<sup>o</sup> 92.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Abänderung der Hafenordnung für Fedderwardersiel.  
Oldenburg, den 4. September 1902.

Im Höchsten Auftrage wird der §. 8 der Ministerial-Bekanntmachung vom 21. November 1874, betreffend die Benutzung der Hafenanstalten zu Fedderwardersiel und die dafür zu entrichtenden Gebühren, wie folgt, abgeändert:

### §. 8.

Von den Schiffen über 15 cbm ist ein Hafengeld zu entrichten. Dasselbe wird nach der Dauer der Liegezeit und nach der Größe der Schiffe berechnet und beträgt für jedes cbm:

- a) für die ersten 4 Wochen wöchentlich . . . 0,02 M.
- b) für die fernere Liegezeit für je 3 Wochen 0,01 M.

Bei Berechnung der Liegezeit werden der Tag der Ankunft und des Abganges zusammen als ein Tag, jede



angefangene Woche bzw. jede angefangenen 3 Wochen für voll gerechnet.

Sämmtliche Schiffe können sich dadurch von der jedesmaligen Entrichtung des Hafengeldes befreien, daß sie als Jahresakkord für jedes obm 0,12 *M.* im voraus entrichten. Der Jahresakkord gilt für das laufende Kalenderjahr.

Die vorstehenden Bestimmungen treten am 1. Januar 1903 in Kraft.

Oldenburg, den 4. September 1902.

Staatsministerium,  
Departement des Innern.

Willich.

Tenge.



# Gesehbblatt

für das

## Herzogthum Oldenburg.

XXXIV. Band. (Ausgegeben den 17. Octbr. 1902.) 43. Stück.

### Inhalt:

- N<sup>o</sup> 93. Bekanntmachung des Staatsministeriums, Departement der Finanzen, vom 4. October 1902, betreffend die Genehmigungsurkunde für den Bau und Betrieb einer schmalspurigen Kleinbahn Cloppenburg—Lindern—Landesgrenze.
- N<sup>o</sup> 94. Verordnung für das Herzogthum Oldenburg vom 6. October 1902, betreffend weitere Ausführungsbestimmungen zur Strandungsordnung vom 17. Mai 1874.
- N<sup>o</sup> 95. Verordnung für das Herzogthum Oldenburg vom 6. October 1902, betreffend Enteignungen zu Schulzwecken für die vereinigten Schulachten Owerwarfe und Ueterlande.
- N<sup>o</sup> 96. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 7. October 1902 über die Ausführung der Begeordnung für das Herzogthum Oldenburg vom 16. Februar 1895.

### N<sup>o</sup> 93.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, Departement der Finanzen, betreffend die Genehmigungsurkunde für den Bau und Betrieb einer schmalspurigen Kleinbahn Cloppenburg—Lindern—Landesgrenze.

Oldenburg, den 4. October 1902.

Nach Artikel 5 Absatz 2 des Bahngesetzes macht das Staatsministerium die dem Kleinbahnverein Cloppenburg unter'm 30. v. M. ertheilte Genehmigung für die Kleinbahn Cloppenburg—Landesgrenze mit dem Bemerken bekannt,



daß auch die bereits früher hergestellte Strecke Cloppenburg—Lindern unter demselben Datum nach Artikel 37 des Bahngesetzes den Bestimmungen dieses Gesetzes unterstellt ist.

Oldenburg, den 4. October 1902.

Staatsministerium,  
Departement der Finanzen.  
Ruhstrat.

Stein.

### Genehmigungsurkunde

für den Bau und Betrieb einer schmalspurigen Kleinbahn  
Cloppenburg—Lindern—Landesgrenze.

#### §. 1.

Nachdem der Kleinbahnverein Cloppenburg—Lindern hinsichtlich der von ihm hergestellten und betriebenen schmalspurigen Kleinbahn Cloppenburg—Lindern sich nach Artikel 37 Absatz 2 des Bahngesetzes vom 7. Januar 1902 den sämtlichen Bestimmungen dieses Gesetzes unterworfen und gleichzeitig den Antrag gestellt hat, ihm den Bau und Betrieb einer Fortsetzung seiner Bahn über Auen bis zur Landesgrenze zu genehmigen, wird ihm die Genehmigung für den Bau und den Betrieb der genannten Strecken auf Grund des Bahngesetzes unter den nachfolgenden Bedingungen hiermit erteilt.

#### §. 2.

Hinsichtlich des Baues der bereits hergestellten Strecke Cloppenburg—Lindern bewendet es bei den darüber getroffenen Anordnungen. Für die neue Strecke Lindern—Landes-



grenze bleibt die Genehmigung der Einzelpläne der Eisenbahnaufsichtsbehörde vorbehalten.

### §. 3.

Dem Herzogthum Oldenburg bleibt das Recht vorbehalten, die Bahn gegen Vergütung des Werths zu erwerben. (Artikel 6 Absatz 2 und 3, sowie Artikel 22 und 23 des Bahngesetzes.)

Mit Rücksicht auf Artikel 22 §. 2 gilt als Beginn des Betriebes

- a) für die Strecke bis zum Anschluß der Ergänzungsstrecke Kleinenging—Lindern der 1. Januar 1900,
- b) für die Ergänzungsstrecke Kleinenging—Lindern der 1. November 1900,
- c) für die Ergänzungsstrecke Lindern—Landesgrenze der Tag, an welchem die Erlaubniß zur Eröffnung des Betriebes von der Eisenbahnaufsichtsbehörde erteilt wird.

### §. 4.

Die Feststellung der Beförderungsbedingungen und des Fahrplans, sowie deren Abänderung bleibt der Eisenbahnaufsichtsbehörde vorbehalten.

### §. 5.

Desgleichen bleibt der Eisenbahnaufsichtsbehörde die Befugniß vorbehalten, die im Interesse des öffentlichen Verkehrs erforderlichen Ergänzungen oder Veränderungen der Anlagen und der Betriebsmittel anzuordnen.

### §. 6.

Ferner wird vorbehalten, entsprechend dem Artikel 9 §§. 2 und 3 des Bahngesetzes den Bahnverein jederzeit zur Gestattung der Einführung von Anschlußgleisen für den Privatverkehr anzuhalten.



## §. 7.

Die Strecke Cloppenburg—Lindern ist bereits vollständig hergestellt und befindet sich im Betriebe. Die Strecke Lindern—Landesgrenze ist bis zum 1. Mai 1903 betriebsfähig herzustellen und in Betrieb zu nehmen.

Im Falle der Nichteinhaltung dieser Frist ist für jeden angebrochenen Monat der Versäumniß eine Geldstrafe von 200 *M.* zu erlegen. (Artikel 10 Absatz 1 und 3 des Bahngesetzes.)

## §. 8.

Der Bahnverein ist verpflichtet, den ordnungsmäßigen Betrieb auf der ganzen Strecke aufrecht zu erhalten und hat bei schuldhafter Aussetzung des Betriebes für jeden angebrochenen Monat eine Geldstrafe von 1000 *M.* zu erlegen. Ferner ist die Eisenbahnaufsichtsbehörde befugt, die Durchführung der von ihr auf Grund dieses Gesetzes getroffenen Anordnungen durch Geldstrafen bis zu 200 *M.* in jedem einzelnen Falle zu erzwingen. (Artikel 10 Absatz 2 und 3 des Bahngesetzes.)

## §. 9.

Der Kleinbahnverein hat im Interesse der Reichspostverwaltung den folgenden Verpflichtungen zu genügen:

1. Postunterbeamte im Dienst sind, abgesehen von den Bestimmungen unter Ziffer 2, gegen die Hälfte des gewöhnlichen Personengeldes zu befördern.
2. Der Kleinbahnverein hat nach Wahl der Postverwaltung in allen fahrplanmäßigen Zügen
  - a) Postsendungen jeder Art durch Vermittelung des Zugpersonals gegen eine jährliche Vauschvergütung von 1500 *M.* zu befördern, oder
  - b) eine Abtheilung eines Wagens für die Postsendungen, das Begleitpersonal und die erforder-



lichen Postdienstgeräthe gegen Zahlung der in den Artikeln 3 und 6 des Reichsgesetzes vom 20. December 1875 (Reichsgesetzblatt Seite 318) und den dazu gehörigen Vollzugsbestimmungen festgesetzten Vergütung, sowie gegen eine jährliche Bauschvergütung von 1000 *M.* einzuräumen.

3. Die Postverwaltung ist berechtigt, auf ihre Kosten an den Bahnwagen einen Briefkasten anbringen und dessen Auswechslung und Leerung an bestimmten Haltestellen bewirken zu lassen.

#### §. 10.

Der Kleinbahnverein ist verpflichtet:

1. seine Betriebsrechnungen nach den von der Eisenbahnaufsichtsbehörde zu erlassenden Vorschriften einzurichten, und ihr auf Verlangen in bestimmter Frist den jährlichen Betriebsrechnungsabschluß einzureichen sowie seine Kassenbücher vorzulegen;
2. der Eisenbahnaufsichtsbehörde die von ihr zu statistischen Zwecken für nöthig erachteten Nachweisungen, sowie deren Unterlagen auf seine Kosten in bestimmter Frist zu verschaffen.

#### §. 11.

Im Uebrigen wird auf die bestehenden und noch zu erlassenden Gesetzes- und Verwaltungsvorschriften, insbesondere auf das Bahngesetz vom 7. Januar 1902 und auf die Kleinbahnordnung vom 25. Januar 1902 verwiesen.

Oldenburg, den 30. September 1902.

**Staatsministerium.**

Willich.



N<sup>o</sup>. 94.

Verordnung für das Herzogthum Oldenburg, betreffend weitere Ausführungsbestimmungen zur Strandungsordnung vom 17. Mai 1874.  
Lensaahn, den 6. October 1902.

**Wir Friedrich August**, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübeck und Birkenfeld, Herr von Jever und Kniphausen &c. &c.,

verordnen zur weiteren Ausführung der Strandungsordnung:

## §. 1.

In §. 1 der Verordnung vom 14. Mai 1889 — Gesetzblatt S. 85 — werden zwischen Ziffer 2 und 3 die Worte eingeschoben:

2 a. für den Bezirk des Amtes Rüstringen das Amt Rüstringen.

## §. 2.

Diese Verordnung tritt mit dem 1. November d. J. in Kraft.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namens-Unterschrift und begedruckten Großherzoglichen Insigels.

Gegeben Haus Lensaahn, den 6. October 1902.

(L. S.)

**Friedrich August.**

Willich.

Tenge.



**N<sup>o</sup>. 95.**

Verordnung für das Herzogthum Oldenburg, betreffend Enteignungen zu Schulzwecken für die vereinigten Schulachten Dverwarfe und Ueterlande.

Lenfahn, den 6. October 1902.

**Wir Friedrich August**, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübeck und Birkenfeld, Herr von Jever und Kniphausen &c. &c.,

verordnen auf Grund des Enteignungsgesetzes für das Herzogthum Oldenburg vom 21. April 1897, Artikel 2 und 6, was folgt:

Das angeführte Gesetz findet Anwendung auf die von den vereinigten Schulachten Dverwarfe und Ueterlande auszuführende Anlage eines Schulhaus-Neubaues mit dazu gehörigem Schulgarten und Spielplatz und mit dem erforderlichen Dienstland zwischen den Dörfern Dverwarfe und Ueterlande.

Entschädigungs verpflichtet ist die neue Schulacht Dverwarfe-Ueterlande.

Als Enteignungsbehörde wird das Großherzogliche Amt Brake bestellt.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namens-Unterschrift und begedruckten Großherzoglichen Insignis.

Gegeben Haus Lenfahn, den 6. October 1902.

(L. S.)

**Friedrich August.**

Willich.

Tenge.



**N<sup>o</sup> 96.**

Bekanntmachung des Staatsministeriums über die Ausführung der  
Wegeordnung für das Herzogthum Oldenburg vom 16. Februar  
1895.

Oldenburg, den 7. October 1902.

Mit Höchster Genehmigung werden die Vorschriften  
der Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 16. Fe-  
bruar 1895 über die Ausführung der Wegeordnung für  
das Herzogthum Oldenburg vom 16. Februar 1895 dahin  
abgeändert, daß der §. 25 Absatz 2 folgende Fassung erhält:

Jeder Motorwagen muß mit einer Huppe aus-  
gestattet sein. Beim Einholen von Fußgängern,  
Fuhrwerken, geführten Pferden oder einem größeren  
Viehtransport, sowie beim Passiren von die freie  
Uebersicht nicht gestattenden Biegungen in den Wegen  
ist durch wiederholtes Signal das Herannahen des  
Motorwagens rechtzeitig vor dem Passiren anzu-  
zeigen.

Oldenburg, den 7. October 1902.

**Staatsministerium,**  
**Departement des Innern.**  
Willich.

Tenge.



# Geseßblatt

für das

## Herzogthum Oldenburg.

XXXIV. Band. (Ausgegeben den 19. Octbr. 1902.) 44. Stück.

### Inhalt:

N<sup>o</sup> 97. Verordnung vom 15. October 1902, betreffend Berufung des ordentlichen Landtags.

### N<sup>o</sup> 97.

Verordnung, betreffend Berufung des ordentlichen Landtags.  
Lenzahn, den 15. October 1902.

Wir Friedrich August, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübeck und Birkenfeld, Herr von Jever und Kniphausen *rc. rc.*,

verordnen hiermit:

Die nach Unserer Verordnung vom 1. Juli d. J. neu-gewählten Abgeordneten zum Landtage des Großherzogthums werden auf Dienstag, den 4. November d. J., in Unsere Residenzstadt Oldenburg berufen, um Vormittags 11 Uhr im Landtagsgebäude mit den Verhandlungen zu beginnen.



Die Dauer des Landtags wird bis zum 19. December  
d. J. bestimmt.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namens=Unterschrift  
und beigedruckten Großherzoglichen Insignes.

Gegeben Haus Lensahn, den 15. October 1902.

(L. S.)

**Friedrich August.**

Willich.

Tenge.



# Gesetzblatt

für das

## Herzogthum Oldenburg.

XXXIV. Band. (Ausgegeben den 29. Octbr. 1902.) 45. Stück.

### Inhalt:

N. 98. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 20. October 1902, betreffend die wechselseitige Benachrichtigung der Militair- und Polizeibehörden über das Auftreten übertragbarer Krankheiten.

### N. 98.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend die wechselseitige Benachrichtigung der Militair- und Polizeibehörden über das Auftreten übertragbarer Krankheiten.

Oldenburg, den 20. October 1902.

Zur Ausführung der in der Anlage abgedruckten Bekanntmachung des Herrn Reichskanzlers vom 22. Juli d. J., betreffend die wechselseitige Benachrichtigung der Militair- und Polizeibehörden über das Auftreten übertragbarer Krankheiten, ordnet das Staatsministerium Nachstehendes an:

1. Behörden im Sinne der Bekanntmachung unter A Ziffer 1 und B Ziffer 3 sind
  - a) im Herzogthum Oldenburg die Großherzoglichen Aemter und Magistrate der Städte erster Klasse,
  - b) im Fürstenthum Lübeck für die Stadt Gütin der Stadtmagistrat, im übrigen die Großherzogliche Regierung in Gütin,
  - c) im Fürstenthum Birkenfeld die Bürgermeister.



2. Die Behörden haben von den Mittheilungen der Militairbehörden über Erkrankungen oder Verdachtserscheinungen sofort dem zuständigen beamteten Arzte Kenntniß zu geben.

Oldenburg, den 20. October 1902.

**Staatsministerium.**

Willich.

### **Anlage.**

**Bekanntmachung,**

betreffend die wechselseitige Benachrichtigung der Militair- und Polizeibehörden über das Auftreten übertragbarer Krankheiten.

Vom 22. Juli 1902.

Auf Grund des §. 39 Absatz 3 des Gesetzes, betreffend die Bekämpfung gemeingefährlicher Krankheiten, vom 30. Juni 1900 (Reichs-Gesetzblatt S. 306) hat der Bundesrath Nachstehendes bestimmt:

#### **A. Mittheilungen der Polizeibehörden an die Militairbehörden.**

1. Zur Mittheilung der in ihrem Verwaltungsbezirke vorkommenden Erkrankungen an die Militairbehörden sind verpflichtet:

die von den Landesregierungen zu bezeichnenden Behörden oder Beamten der Garnisonorte und derjenigen Orte, welche im Umkreise von 20 Kilometer von Garnisonorten oder im Gelände für militairische Uebungen gelegen sind.

2. Die Mittheilungen haben alsbald nach erlangter Kenntniß zu erfolgen und sich zu erstrecken auf:

- a) jede Erkrankung an Auszsch und an Unterleibstypheus sowie jeden Fall, welcher den Verdacht einer dieser Krankheiten erweckt, ferner jede Erkrankung an Kopfgenicistarre (Meningitis cerebrospinalis) oder an Rückfallfieber;



- b) jeden ersten Fall von Cholera, Fleckfieber, Gelbfieber, Pest, Pocken sowie das erste Auftreten des Verdachts einer dieser Krankheiten in dem betreffenden Orte;
- c) jedes gehäufte (epidemische) Auftreten der Ruhr (Dysenterie), der Diphtherie, des Scharlachs sowie jedes neue Vorkommen von Massenerkrankungen an der Körnerkrankheit (Trachom).

Ueber den weiteren Verlauf der unter b aufgeführten Krankheiten und der Ruhr (Dysenterie) sind wöchentlich Zahlenübersichten der neu festgestellten Erkrankungs- und Todesfälle einzusenden. Ferner ist eine Mittheilung zu machen, sobald Diphtherie, Scharlach sowie Körnerkrankheit (Trachom) erloschen sind oder nur noch vereinzelt auftreten.

Jeder Mittheilung betreffs der unter a und b bezeichneten Krankheiten sind Angaben über die Wohnungen und die Gebäude, in welchen die Erkrankungen oder der Verdacht aufgetreten sind, beizufügen.

3. Die Mittheilungen sind für Garnisonorte und für die in ihrem Umkreise von 20 Kilometer gelegenen Orte an den Kommandanten oder, wo ein solcher nicht vorhanden ist, an den Garnisonältesten, für Orte im militairischen Übungsgelände an das Generalkommando zu richten.

#### B. Mittheilungen der Militairbehörden an die Polizeibehörden.

1. Zur Mittheilung der in ihrem Dienstbereiche vorkommenden Erkrankungen an die Polizeibehörden sind verpflichtet die Kommandanten oder, wo solche nicht vorhanden sind, die Garnisonältesten der Garnisonorte, ferner die Kommandobehörden der im Übungsgelände sich befindenden Truppentheile.

2. Die Mittheilungen haben alsbald nach erlangter Kenntniß zu erfolgen und sich zu erstrecken auf:

- a) jede Erkrankung an Unterleibstypbus sowie jeden



Fall, welcher den Verdacht dieser Krankheit erweckt, ferner jede Erkrankung an Kopfgenichtstarre (Meningitis cerebrospinalis) oder an Rückfallfieber;

- b) jede Erkrankung und jeden Todesfall an Auszug, Cholera, Fleckfieber, Gelbfieber, Pest, Pocken sowie jedes Auftreten des Verdachts einer dieser Krankheiten;
- c) jedes gehäufte (epidemische) Auftreten der Ruhr (Dysenterie), der Diphtherie, des Scharlachs und der Körnerkrankheit (Trachom).

Ueber den weiteren Verlauf der Ruhr (Dysenterie) sind wöchentlich Zahlenübersichten der neu festgestellten Erkrankungs- und Todesfälle einzusenden. Auch ist eine Mittheilung zu machen, sobald Diphtherie, Scharlach sowie Körnerkrankheit (Trachom) erloschen sind oder nur noch vereinzelt auftreten.

Jeder Mittheilung betreffs der unter a und b bezeichneten Krankheiten sind Angaben über das Militairgebäude oder die Wohnungen, in welchen die Erkrankungen oder der Verdacht aufgetreten ist, beizufügen.

3. Die Mittheilungen sind an die für den Aufenthaltsort des Erkrankten zuständige, von den Landesregierungen zu bezeichnende Behörde zu richten.

4. Von dem Ausbruch und dem späteren Verlaufe der unter 2 b bezeichneten Krankheiten ist das Kaiserliche Gesundheitsamt sofort auf kürzestem Wege zu benachrichtigen.

Berlin, den 22. Juli 1902.

**Der Stellvertreter des Reichskanzlers.**

Graf von Posadowsky.



# Gesetzblatt

für das

## Herzogthum Oldenburg.

XXXIV. Band. (Ausgegeben den 11. Novbr. 1902.) 46. Stück.

### Inhalt:

- N<sup>o</sup> 99. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 4. November 1902, betreffend Regelung des Schiffsverkehrs durch die Huntebrücken unterhalb Oldenburg.

### N<sup>o</sup> 99.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Regelung des Schiffsverkehrs durch die Huntebrücken unterhalb Oldenburg.  
Oldenburg, den 4. November 1902.

Im Höchsten Auftrage werden zum Zwecke der Regelung des Schiffsverkehrs durch die Huntebrücken unterhalb Oldenburg die nachstehenden Vorschriften erlassen:

#### §. 1.

Die Durchlaßöffnungen der Eisenbahnbrücken bei Drie-lake und der Chausséebrücke bei Huntebrück sind in der Regel geschlossen.

Das Öffnen dieser Brücken erfolgt durch die Brückenwärter auf ein von den Schiffen gegebenes Signal (§. 4), bei den Eisenbahnbrücken jedoch nur insoweit, als es der Eisenbahnbetrieb gestattet.

Die Eisenbahnbrücke beim Dhrt oberhalb Elsflath bleibt für den Schiffsverkehr in der Regel geöffnet, sofern



nicht ihre Schließung für den Eisenbahnverkehr erforderlich ist.

Diejenigen Tag- und Nachtzeiten, während welcher eine Oeffnung der Eisenbahnbrücken bei Drielsake unter keinen Umständen stattfinden kann, sowie die regelmäßigen Schlußzeiten der Eisenbahnbrücke beim Dhrt sind von der Eisenbahnverwaltung bei jedem Fahrplanwechsel bekannt zu machen, doch bleibt es vorbehalten, diese Schlußzeiten bei Zugverspätungen und bei Einlegung von Bedarfszügen auszudehnen.

Druckexemplare dieser Bekanntmachungen der Eisenbahnverwaltung werden von den Hafenmeistern in Oldenburg, Elsfleth, Brake und Nordenham unentgeltlich an die betheiligten Kreise verabfolgt.

### §. 2.

Kleinere Dampfschiffe, auf welchen die Rauchfänge und etwaige Masten, sowie andere kleinere Schiffe, auf denen die Masten zum Niederlegen eingerichtet sind, dürfen bei geeignetem Wasserstande unter den geschlossenen Durchlässen oder unter den festen Brückentheilen der Chauffeebrücke in Huntebrück und der Eisenbahnbrücke beim Dhrt durchfahren, wenn die Rauchfänge und Masten niedergelegt sind. Nicht derartig eingerichtete Schiffe müssen stets die Durchlässe bei geöffneter Brücke passiren.

### §. 3.

Den Schiffern wird der geschlossene Stand der Drehbrücken dadurch angezeigt, daß am Signalmast der Brücke bei Tage ein schwarzer Korbball, bei Dunkelheit zwei rothe Laternen in einem Meter Entfernung senkrecht über einander aufgezogen werden.

Sind die Brücken geöffnct, so wird bei Tage der Ball heruntergelassen, bei Dunkelheit werden am Mast



zwei weiße Laternen senkrecht über einander mit 1 Meter Zwischenraum gezeigt.

Die Drehöffnungen der Brücken selbst werden an jeder Seite der Durchfahrt rechts und links, stromaufwärts und stromabwärts durch weiße Laternen erleuchtet.

#### §. 4.

Schiffe, welche die Brücken passiren wollen, haben dieses, sobald die betreffende Brücke in Sicht kommt, bei Tage durch Hiszen einer rothen Flagge am Hauptmast oder durch Zeigen derselben an sonst gut sichtbarer Stelle, bei Dunkelheit, Nebel oder unsichtigem Wetter, Segelschiffe durch Hornsignale, Dampfer durch Signale mit der Dampfpfeife — in beiden Fällen durch zwei lang gezogene Töne — kund zu geben.

Nach erwirkter Deffnung der Brücke hat der Brückenwärter bei Tage den Korbball herunter zu ziehen und bei Dunkelheit zwei weiße Laternen senkrecht in einem Meter Entfernung über einander am Signalmast zu zeigen (§. 3 Absatz 2). Bei Dunkelheit, Nebel oder unsichtigem Wetter hat er außerdem die geschehene Brücken-Deffnung durch einen lang gezogenen Ton mit dem Nebelhorn anzuzeigen.

Stehen dem Deffnen einer Brücke Hindernisse entgegen, so wird dieses den Schiffen dadurch angezeigt, daß die den geschlossenen Stand der Brücke anzeigenden Signale (§. 3 Absatz 1) stehen bleiben. Bei Dunkelheit, Nebel oder unsichtigem Wetter hat der Brückenwärter außerdem zweimal 3 kurze Töne mit dem Nebelhorn zu geben. Die Schiffe haben sich, bis das Signal für die Durchfahrt gegeben wird, wie folgt zu verhalten:

1. Vor der Eisenbahnbrücke beim Dhrt haben sie in mindestens 100 m Entfernung von der Brücke vor Anker zu gehen oder an dem nördlichen Leitwerke



- (Elsflether Ufer) nach Anweisung des Brückenwärters festzumachen.
2. Bei der Chausséebrücke in Huntebrück haben abwärts fahrende Schiffe sich auf dem oberhalb der Brücke befindlichen Liegeplatz festzulegen, aufwärts bestimmte Schiffe können die in der Verlängerung des nördlichen Leitwerks stehenden Dalben zum Festmachen vorübergehend benutzen.
  3. Vor den Eisenbahnbrücken in Drielake haben die Schiffe an den dort am linken (nördlichen) Ufer befindlichen Liegeplätzen festzumachen.

In Zweifelsfällen sind die Signale von den Schiffern und Brückenwärtern zu wiederholen.

#### §. 5.

Bei der Durchfahrt durch die Brücken haben die Schiffsführer besondere Vorsicht anzuwenden und den Anordnungen der dienstthuenden Brückenwärter Folge zu leisten.

Die Fahrt muß bis soweit gemindert werden, daß die Schiffe die Steuerfähigkeit noch behalten. Die Segel sind, soweit erforderlich, einzuziehen.

Für die Durchfahrt durch die mit zwei Durchlaßöffnungen versehene und geöffnete Eisenbahnbrücke beim Dhrt haben sowohl stromaufwärts als stromabwärts fahrende Schiffe die südliche Durchlaßöffnung der Brücke zu wählen, es sei denn, daß sie aus dem in §. 4 Abs. 3 Ziff. 1 angegebenen Grunde oder zu anderen Zwecken vorher am nördlichen Leitwerk (Elsflether Ufer) festgemacht haben sollten. In diesen Fällen haben die Schiffe beider Fahrtrichtungen die nördliche Oeffnung der Brücke zur Durchfahrt zu benutzen.



Außerdem haben die Schiffe die nördliche Oeffnung der Brücke zur Durchfahrt zu benutzen, wenn sie im einzelnen Falle aus besonderen Gründen, wie z. B. beim gleichzeitigen Eintreffen mehrerer Schiffe verschiedener Fahrtrichtung vor der Brücke, vom Brückenwärter eine entsprechende Anweisung erhalten.

Für vorsätzliche oder fahrlässige Beschädigungen der Brücken und Leitwerke sind Schiffer und Rheder verantwortlich.

#### §. 6.

Kommen mehrere Schiffe gleichzeitig vor einer Brücke an, so bestimmt der Brückenwärter die Reihenfolge, in welcher sie die Brücke zu passiren haben. Wenn zu beiden Seiten einer Brücke Schiffe auf das Durchfahren warten, haben die mit dem Strom fahrenden Schiffe stets den Vorrang.

#### §. 7.

Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Vorschriften oder die Anordnungen der dienstthuenden Wärter werden, wenn nicht nach anderen Bestimmungen eine höhere Strafe verwirkt ist, auf Grund des §. 366 Ziffer 10 des Strafgesetzbuchs mit Geldstrafe bis zu 60 *M.* oder mit Haft bis zu 14 Tagen bestraft.

#### §. 8.

Diese Bekanntmachung tritt am 1. December d. J. in Kraft. Mit demselben Tage wird die Ministerial-Bekanntmachung vom 15. April 1899, betreffend Regelung



des Schiffsverkehrs durch die Huntebrücken unterhalb Oldenburg, aufgehoben.

Oldenburg, den 4. November 1902.

Staatsministerium,

Departement des Innern. Departement der Finanzen.

Willich.

Ruhstrat.

Tenge.



# Gesehbblatt

für das

## Herzogthum Oldenburg.

XXXIV. Band. (Ausgegeben den 22. Novbr. 1902.) 47. Stück.

### Inhalt:

- N<sup>o</sup>. 100. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 30. October 1902, betreffend die Schulachtsordnung für das Herzogthum Oldenburg.
- N<sup>o</sup>. 101. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 13. November 1902, betreffend Anlage, Bau und Einrichtung von öffentlichen und Privat-Kranken-, Entbindungs- und Irren-Anstalten.
- N<sup>o</sup>. 102. Bekanntmachung des Staatsministeriums, Departement des Innern, vom 15. November 1902, betreffend den Beitrag zur Brandkasse für Strohhilfsfabriken.

### N<sup>o</sup>. 100.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend die Schulachtsordnung für das Herzogthum Oldenburg.  
Oldenburg, den 30. October 1902.

Im Höchsten Auftrage wird auf Grund §. 78 der Schulachtsordnung für das Herzogthum Oldenburg vom 7. April 1899 Folgendes bestimmt:

Dem §. 61 der Schulachtsordnung wird folgender Absatz 3 hinzugefügt:

Die Oberschulkollegien können mit Zustimmung des Schulachtsausschusses von vorstehenden Kontrollvorschriften Ausnahmen zulassen.

Oldenburg, den 30. October 1902.

Staatsministerium,  
Departement der Kirchen und Schulen.  
Ruhstrat.

Dr. Muzenbecher.



## №. 101.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Anlage, Bau und Einrichtung von öffentlichen und Privat-Kranken-, Entbindungs- und Irren-Anstalten.

Oldenburg, den 13. November 1902.

Mit Höchster Genehmigung werden auf Grund des Artikels 9 §. 6 des Gesetzes vom 5. Dezember 1868, betreffend die Organisation des Staatsministeriums, über Anlage, Bau und Einrichtung von öffentlichen und Privat-Kranken-, Entbindungs- und Irren-Anstalten sowie für den Umbau und die Erweiterung bestehender Anstalten die nachstehenden Vorschriften erlassen:

## I. Anlage und Bau.

## §. 1.

Die Anstalt muß thunlichst frei und entfernt von Betrieben liegen, welche geeignet sind, den Zweck der Anstalt zu beeinträchtigen. Der Baugrund muß in gesundheitlicher Beziehung einwandfrei sein. Mit der Anstalt muß ein Garten zur Benutzung für die Kranken verbunden sein, dessen Größe bei Irrenanstalten mindestens 40 qm für jedes Krankenbett betragen muß.

## §. 2.

Flur und Gänge müssen mindestens 2 m breit sein und die Gänge in der Regel einseitig angelegt werden. Mittelgänge sind nur unter der Bedingung zulässig, daß sie reichliches Licht unmittelbar von außen erhalten, nicht über 15 m lang, mindestens 2,50 m breit und gut lüftbar sind. In Anstalten mit nicht mehr als 30 Betten genügt eine Breite von 2 m für die Mittelgänge.

Jede Anstalt muß mit einer der regelmäßigen Nachprüfung unterliegenden Blitzableiteranlage versehen werden.



## §. 3.

1. Die für die Aufnahme von Kranken bestimmten Räume müssen mindestens 1 m über dem höchsten bekannten Grundwasserstand liegen und in der ganzen Grundfläche gegen das Eindringen von Bodenfeuchtigkeit gesichert sein.

2. Krankenzimmer, welche das Tageslicht nur von einer Seite erhalten, dürfen nicht nach Norden liegen.

3. Die Wände in Operations- und Entbindungszimmern sowie in solchen Räumen, in welchen Personen mit ansteckenden Krankheiten untergebracht werden, sind zur Erleichterung der Desinfection glatt und bis zu einer Höhe von mindestens 2 m abwaschbar herzustellen, auch müssen die Fußböden in Operations- und Entbindungszimmern undurchlässig, glatt und in den Ecken abgerundet sein.

## §. 4.

Die Treppen sollen mindestens eine Gangbreite von 1,50 m erhalten und müssen, wenn sie zu Räumen führen, die mit Kranken belegt werden, feuersicher hergestellt und ebenso überdeckt werden. Die Treppen müssen Licht und Luft in hinreichendem Maße von den Außenmauern erhalten.

## §. 5.

Die Fensterfläche in den Krankenzimmern hat mindestens  $\frac{1}{7}$  der Bodenfläche zu betragen.

## §. 6.

1. Die Zimmer sollen in der Regel wenigstens eine lichte Höhe von 3,7 m besitzen.

2. In Zimmern für mehrere Kranke ist für jedes Bett ein Luftraum von mindestens 30 cbm erforderlich. In Einzelzimmern muß ein Luftraum von wenigstens 40 cbm vorhanden sein.

3. In gemeinsamen Krankenzimmern müssen wenigstens



7,5 qm, in Einzelzimmern mindestens 10 qm Bodenfläche auf jedes Bett entfallen.

4. Für Kinderbetten kommen zwei Drittel des vorstehend vorgeschriebenen Mindestmaßes an Luftraum und Bodenfläche in Ansatz.

5. Für Irrenanstalten mit genügenden Lageräumen dürfen die unter 2 und 3 bestimmten Abmessungen um ein Drittel ermäßigt werden, sofern die Räume nicht mit bettlägerigen Kranken belegt werden.

Dasselbe gilt für solche Räume in allgemeinen Krankenhäusern, die ausschließlich von altersschwachen, nicht bettlägerigen Personen bewohnt werden.

## II. Innere Einrichtung.

### §. 7.

In jeder Krankenanstalt muß für jedes Geschlecht mindestens ein geeigneter Lageraum für zeitweise nicht bettlägerige, in gemeinsamer Pflege befindliche Kranke eingerichtet werden.

### §. 8.

In jedem Krankenzimmer muß an leicht sichtbarer Stelle eine Tafel hängen, auf welcher mit deutlicher unverwischbarer Schrift die Zahl der zulässigen Betten angegeben ist.

### §. 9.

Alle Krankenzimmer sind mit genügenden Ventilations-einrichtungen auszustatten, die Fenster der Krankenzimmer, der von den Kranken benutzten Nebenräume, Flure und Gänge müssen leicht zu öffnen sein und mit Lüftungseinrichtungen versehen werden.

### §. 10.

Die Entwässerung und die Entfernung der Abfallstoffe muß in gesundheitlich unschädlicher Weise erfolgen und zwar,



wo eine Schwemmkanalisation fehlt, mittels Einführung des Kübel- oder Tonnen-systems.

In kleineren Anstalten mit nicht mehr als 50 Betten ist die Anlegung von Abortgruben, sofern deren Anlage nach den Vorschriften der jeweilig geltenden Baupolizeiordnungen überhaupt gestattet ist, in einem Abstand von wenigstens 10 m von jedem Brunnen unter der Bedingung zulässig, daß ihre Sohle und ihre Umfassungswände aus Klinkern mit Cementmörtel gemauert sowie mit einer Schicht fetten Thones in einer Stärke von wenigstens 25 cm umgeben werden, oder daß gußeiserne Tanks in die Grube eingelassen sind. Die Grube muß mittels Platten oder Gewölbe abgedeckt und mit einer außerhalb des Hauses liegenden Reinigungsöffnung versehen werden, welche luftdicht zu verschließen ist.

Ansteckungsverdächtige Auswurfstoffe müssen sofort unschädlich beseitigt werden.

#### §. 11.

Das in der Anstalt benutzte Trinkwasser muß gesundheitlich einwandfrei sein. Die Wasserbezugsquelle sowie die dazu gehörige Leitung sind nach Lage und Fassung gegen jede Verunreinigung durch Krankheits- oder Abfallstoffe zu sichern.

#### §. 12.

In jeder Krankenanstalt ist bei einer Belegzahl bis zu 30 Betten mindestens ein Baderaum für ein Vollbad, bei einer größeren Belegzahl für mindestens je 30 Betten ein Baderaum zu beschaffen.

#### §. 13.

In Krankenanstalten, in welchen chirurgische Operationen ausgeführt werden, ist ein besonderes Operationszimmer vorzusehen.



In Entbindungsanstalten mit mehr als 4 Betten ist ein besonderes Entbindungszimmer einzurichten.

### III. Nebengebäude.

#### §. 14.

Für alle Anstalten ist eine geeignete Desinfectionseinrichtung vorzusehen, sofern nicht am Orte oder in dessen Nachbarschaft eine öffentliche Desinfectionsanstalt zur Verfügung steht.

#### §. 15.

Zur Unterbringung von Leichen ist in allen Anstalten ein besonderer Raum herzustellen, welcher lediglich diesem Zweck dient, einen eigenen Zugang besitzt und dem Anblicke der Kranken möglichst entzogen ist.

### IV. Unterbringung der Kranken.

#### §. 16.

In allen Anstalten müssen männliche und weibliche Kranke, abgesehen von Kindern bis zu 10 Jahren, in getrennten Räumen, in Anstalten mit mehr als 50 Betten in getrennten Abtheilungen untergebracht werden.

#### §. 17.

Für Kranke, welche an ansteckenden, insbesondere akuten Krankheiten leiden, sind in Anstalten mit mehr als 50 Betten ein oder mehrere Absonderungshäuser, in kleineren Anstalten, soweit in diese solche Kranke aufgenommen werden, mindestens abgesonderte Räume in den oberen und, wenn möglich, in besonderen Stockwerken vorzusehen.

#### §. 18.

In allen öffentlichen sowie in Privat-Krankenanstalten mit mehr als 50 Betten muß für die vorübergehende Unter-



bringung eines Geisteskranken ein geeigneter Raum mit der erforderlichen Einrichtung vorhanden sein.

## V. Schluß- und Strafbestimmungen.

### §. 19.

Die Vorschriften dieser Bekanntmachung erstrecken sich nicht auf Militärhospitäler und mit Ausnahme der §§. 8 und 11 nicht auf bestehende Anstalten, unbeschadet des Rechts der Medicinalbehörden, die Beseitigung vorhandener Mängel zu verlangen. In bestehenden Anstalten müssen indessen in Zimmern für mehrere Kranke für jedes Bett mindestens 24 cbm Luftraum und 6,5 qm Bodenfläche vorhanden sein. Diese Abmessungen dürfen für bestehende Irrenanstalten mit ausreichenden Lageräumen und für die in §. 6 Ziffer 5 Schlußabsatz erwähnten Räume in vorhandenen Krankenhäusern auf 18 cbm Luftraum und 5 qm Bodenfläche ermäßigt werden.

Die Bestimmungen sollen auch bei einem Umbau oder einer Erweiterung bestehender Anlagen auf vorhandene Theile, welche vom Umbau nicht berührt werden, keine Anwendung finden.

Ein Umbau oder Erweiterungsbau ist unzulässig, wenn dadurch in den vorhandenen Theilen die den vorstehenden Bestimmungen nicht entsprechenden Zustände verschlechtert werden.

### §. 20.

Die Pläne für neu zu erbauende oder neu einzurichtende Kranken-, Entbindungs- und Irren-Anstalten, sowie für Um- oder Erweiterungsbauten bestehender Anstalten sind, sofern die Unternehmer nicht nach §. 30 der Reichsgewerbeordnung einer Concession der höheren Verwaltungsbehörde bedürfen, dem Staatsministerium, Departement des Innern, zur Genehmigung einzureichen.



Sämmtliche Pläne sind in zwei Exemplaren vorzulegen, von denen das eine Exemplar zurückgegeben wird.

## §. 21.

Das Staatsministerium, Departement des Innern, ist befugt, aus besonderen Gründen von einzelnen Bestimmungen dieser Bekanntmachung Ausnahmen zuzulassen.

## §. 22.

Zuwiderhandlungen gegen diese Ministerialbekanntmachung werden, sofern nach den bestehenden Gesetzen keine höhere Strafe verwirkt ist, mit Geldstrafe bis zu 150 *M.* geahndet. Daneben ist die Behörde befugt, die Herstellung vorschriftsmäßiger Zustände herbeizuführen.

Oldenburg, den 13. November 1902.

Staatsministerium,  
Departement des Innern.  
Willich.

Tenge.

## №. 102.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, Departement des Innern, betreffend den Beitrag zur Brandkasse für Strohhälsenfabriken.  
Oldenburg, den 15. November 1902.

Auf Grund der Artikel 1 §. 3 b und 5 §. 2 Z. 2 des Gesetzes vom 15. August 1861 / 3. Mai 1897, betreffend die Oldenburgische Brandkasse, bestimmt das Staatsministerium:  
Strohhälsenfabriken sollen als besonders feuergefährlich gelten.

Für dieselben ist der dreifache Beitrag zur Brandkasse zu leisten.

Oldenburg, den 15. November 1902.

Staatsministerium,  
Departement des Innern.  
Willich.

Tenge.



# Gesetzblatt

für das

## Herzogthum Oldenburg.

---

 XXXIV. Band. (Ausgegeben den 27. Novbr. 1902.) 48. Stück.
 

---

### Inhalt:

- N<sup>o</sup>. 103. Gesetz für das Großherzogthum Oldenburg vom 24. November 1902, betreffend Abänderung des Gesetzes für das Großherzogthum Oldenburg vom 3. April 1894, betreffend das Gehaltsregulativ für den Civildienst.
- N<sup>o</sup>. 104. Gesetz für das Herzogthum Oldenburg vom 24. November 1902, betreffend Abänderung des Schulgesetzes für das Herzogthum Oldenburg vom 1. April 1897.
- N<sup>o</sup>. 105. Gesetz für das Herzogthum Oldenburg vom 24. November 1902, betreffend die Aufhebung der Erziehungs- und Besserungsanstalt in Bockta.

### N<sup>o</sup>. 103.

Gesetz für das Großherzogthum Oldenburg, betreffend Abänderung des Gesetzes für das Großherzogthum Oldenburg vom 3. April 1894, betreffend das Gehaltsregulativ für den Civildienst.  
Oldenburg, den 24. November 1902.

Wir **Friedrich August**, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübeck und Birkenfeld, Herr von Jever und Knipphausen &c. &c.,

verkünden mit Zustimmung des Landtags als Gesetz für das Großherzogthum Oldenburg, was folgt:



Das dem Gesetze vom 3. April 1894, betreffend das Gehaltsregulativ für den Civildienst, beigefügte Gehaltsregulativ wird dahin geändert, daß es zu *N<sup>o</sup>. 32* heißt:

2 Directoren — 6000—7000 . . . . 3 . . . . 500  
und zu *N<sup>o</sup>. 33* die Zahl 9 durch die Zahl 8 ersetzt wird.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namens-Unterschrift und begedruckten Großherzoglichen Insignels.

Gegeben auf dem Schlosse zu Oldenburg, den 24. November 1902.

(L. S.)

**Friedrich August.**

Kuhstrat.

Dr. Mügenbecher.

### *N<sup>o</sup>. 104.*

Gesetz für das Herzogthum Oldenburg, betreffend Abänderung des Schulgesetzes für das Herzogthum Oldenburg vom 1. April 1897.  
Oldenburg, den 24. November 1902.

**Wir Friedrich August**, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübeck und Birkenfeld, Herr von Jever und Knipphausen &c. &c.,

verkünden mit Zustimmung des Landtags als Gesetz für das Herzogthum Oldenburg, was folgt:

Das Schulgesetz für das Herzogthum Oldenburg in der Fassung vom 1. April 1897 erhält im Artikel 37, §. 2, als Absatz 5 folgenden Zusatz:



Bei der Berechnung des Wartegeldes und Ruhegehalts wird diese Erhöhung stets zum Betrage von 120 *M.* angerechnet und der gleiche Betrag auch dem Dienst Einkommen aller übrigen Hauptlehrerstellen hinzugerechnet.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namens-Unterschrift und beigedruckten Großherzoglichen Insiegels.

Gegeben auf dem Schlosse zu Oldenburg, den 24. November 1902.

(L. S.)

**Friedrich August.**

Ruhstrat.

Dr. Müzenbecher.

### *N.* 105.

Gesetz für das Herzogthum Oldenburg, betreffend die Aufhebung der Erziehungs- und Besserungsanstalt in Vechta.  
Oldenburg, den 24. November 1902.

**Wir Friedrich August**, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübeck und Birkenfeld, Herr von Jever und Knipphausen *rc. rc.*,  
verkünden mit Zustimmung des Landtags als Gesetz für das Herzogthum Oldenburg, was folgt:

#### §. 1.

Die Erziehungs- und Besserungsanstalt in Vechta wird aufgehoben.



## §. 2.

Der Zeitpunkt der Aufhebung wird durch Verordnung bestimmt.

## §. 3.

Das zur Ausführung dieses Gesetzes weiter Erforderliche erfolgt im Verwaltungswege.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namens=Unterschrift und beigedruckten Großherzoglichen Insigels.

Gegeben auf dem Schlosse zu Oldenburg, den 24. November 1902.

(L. S.)

**Friedrich August.**

Ruhstrat.

Dr. Mugenbecher.



# Gesetzblatt

für das

## Herzogthum Oldenburg.

XXXIV. Band. (Ausgegeben den 14. Decbr. 1902.) 49. Stück.

### Inhalt:

- N<sup>o</sup> 106. Gesetz für das Großherzogthum Oldenburg vom 24. November 1902, betreffend die Eheschließung von Ausländern.
- N<sup>o</sup> 107. Gesetz für das Herzogthum Oldenburg vom 9. December 1902, betreffend die Aufhebung der Sever'schen Ersparungskasse.
- N<sup>o</sup> 108. Gesetz für das Herzogthum Oldenburg vom 9. December 1902, betreffend Aenderung des Artikels 67 der Deichordnung vom 8. Juni 1855.
- N<sup>o</sup> 109. Gesetz für das Herzogthum Oldenburg vom 9. December 1902, betreffend Aenderung des Gesetzes für das Herzogthum Oldenburg vom 25. Januar 1900, betreffend die Errichtung einer Landwirthschaftskammer.
- N<sup>o</sup> 110. Gesetz vom 9. December 1902, betreffend Abänderung des Gesetzes für das Herzogthum Oldenburg vom 17. Juni 1896, betreffend die Befoldungsverhältnisse der bei der Verwaltung der Zölle und in die Reichskasse fließenden indirecten Abgaben angestellten Beamten.
- N<sup>o</sup> 111. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 10. December 1902 über die Einführung der neuen Rechtschreibung in den amtlichen Gebrauch der Behörden.

### N<sup>o</sup> 106.

Gesetz für das Großherzogthum Oldenburg, betreffend die Eheschließung von Ausländern.

Oldenburg, den 24. November 1902.

Wir Friedrich August, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog



von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübeck und Birkenfeld, Herr von Jever und Knipphausen &c. &c.,

verkünden mit Zustimmung des Landtags als Gesetz für das Großherzogthum Oldenburg, was folgt:

§. 1.

Wollen Ausländer oder Ausländerinnen im Gebiete des Großherzogthums eine Ehe eingehen, so haben sie ein Zeugniß der zuständigen Behörde des Staates, dem sie angehören, darüber beizubringen, daß der Behörde ein nach den Gesetzen dieses Staates bestehendes Ehehinderniß nicht bekannt geworden ist.

§. 2.

Ausländer haben außerdem ein Zeugniß der zuständigen Behörde des Staates, dem sie angehören, darüber beizubringen, daß sie nach den Gesetzen dieses Staates ihre Staatsangehörigkeit nicht durch die Eheschließung verlieren, sondern auf ihre Ehefrau und ihre ehelichen oder durch die nachfolgende Ehe legitimirten Kinder übertragen.

§. 3.

Die nach den §§. 1, 2 erforderlichen Zeugnisse müssen von einem Consul oder Gesandten des Reichs mit der Bescheinigung versehen sein, daß die das Zeugniß ausstellende Behörde für die Ausstellung zuständig ist.

Diese Vorschrift findet auf solche Zeugnisse keine Anwendung, welche nach den Bestimmungen der Staatsverträge über die Beglaubigung der von öffentlichen Behörden ausgestellten Urkunden keiner Beglaubigung bedürfen.

§. 4.

Von der Vorschrift des §. 1 kann



im Herzogthum Oldenburg  
 das Staatsministerium, Departement der Justiz,  
 in den Fürstenthümern Lübeck und Birkenfeld  
 die Regierung  
 im einzelnen Falle, von der Vorschrift des §. 2 kann das  
 Staatsministerium, Departement des Innern, im einzelnen  
 Falle oder für die Angehörigen eines ausländischen Staates  
 im allgemeinen Befreiung bewilligen.

## §. 5.

Die für die Eheschließung von Ausländern bisher gel-  
 tenden landesrechtlichen Vorschriften werden aufgehoben.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namens-Unterschrift  
 und begedruckten Großherzoglichen Insiegels.

Gegeben auf dem Schlosse zu Oldenburg, den 24. No-  
 vember 1902.

(L. S.)

**Friedrich August.**

Kuhstrat.

Dr. Müzenbecher.

**№ 107.**

Gesetz für das Herzogthum Oldenburg, betreffend die Aufhebung der  
 Zever'schen Ersparungskasse.

Oldenburg, den 9. December 1902.

**Wir Friedrich August**, von Gottes Gnaden Groß-  
 herzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog  
 von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen  
 und Oldenburg, Fürst von Lübeck und Birkenfeld,  
 Herr von Zever und Kniphausen &c. &c.,



verkünden mit Zustimmung des Landtags als Gesetz für das Herzogthum Oldenburg, was folgt:

Einziges Artikel.

Die Sever'sche Ersparungskasse wird mit dem 1. Juli 1903 aufgehoben. Mit der Aufhebung geht ihr gesamtes Vermögen auf die Ersparungskasse für das Herzogthum Oldenburg über. In Betreff der Einlagen sind von dem Tage des Ueberganges an lediglich die Bestimmungen der letzteren Kasse maßgebend.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namens-Unterschrift und beigedruckten Großherzoglichen Insiegels.

Gegeben auf dem Schlosse zu Oldenburg, den 9. December 1902.

(L. S.)

**Friedrich August.**

Willich.

Tenge.

**№ 108.**

Gesetz für das Herzogthum Oldenburg, betreffend Aenderung des Artikels 67 der Deichordnung vom 8. Juni 1855.  
Oldenburg, den 9. December 1902.

**Wir Friedrich August**, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübeck und Birkenfeld, Herr von Sever und Knipphausen &c. &c.,

verkünden mit Zustimmung des Landtags als Gesetz für das Herzogthum Oldenburg, was folgt:



## Einziger Artikel.

Der Artikel 67 der Deichordnung wird dahin geändert, daß unter Ziffer 1 zwischen die Worte „Wangerländischen“ und „Sielacht“ die Worte „und Butjadinger“ eingefügt werden.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namens-Unterschrift und begedruckten Großherzoglichen Insiegels.

Gegeben auf dem Schlosse zu Oldenburg, den 9. December 1902.

(L. S.)

**Friedrich August.**

Willich.

Tenge.

---

**№. 109.**

Gesetz für das Herzogthum Oldenburg, betreffend Aenderung des Gesetzes für das Herzogthum Oldenburg vom 25. Januar 1900, betreffend die Errichtung einer Landwirtschaftskammer.

Oldenburg, den 9. December 1902.

**Wir Friedrich August**, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübeck und Birkenfeld, Herr von Jever und Kniphausen &c. &c.,

verkünden mit Zustimmung des Landtags als Gesetz für das Herzogthum Oldenburg, was folgt:

Das Gesetz für das Herzogthum Oldenburg vom 25. Januar 1900, betreffend die Errichtung einer Landwirtschaftskammer, erleidet die folgenden Abänderungen:



1. Im Artikel 21 Absatz 6 werden die Worte: „durch Vermittelung der Amtsrecepturen“ gestrichen.

2. Im Absatz 7 desselben Artikels werden die Worte: „öffentliche Landessteuern“ gestrichen und wird dafür das Wort „Gemeindeabgaben“ gesetzt.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namens=Unterschrift und begedruckten Großherzoglichen Insiegels.

Gegeben auf dem Schlosse zu Oldenburg, den 9. December 1902.

(L. S.)

**Friedrich August.**

Willich.

Tenge.

### N<sup>o</sup>. 110.

Gesetz, betreffend Abänderung des Gesetzes für das Herzogthum Oldenburg vom 17. Juni 1896, betreffend die Besoldungsverhältnisse der bei der Verwaltung der Zölle und in die Reichskasse fließenden indirecten Abgaben angestellten Beamten.

Oldenburg, den 9. December 1902.

**Wir Friedrich August**, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübeck und Birkenfeld, Herr von Jever und Knipphausen &c. &c.,

verkünden mit Zustimmung des Landtags als Gesetz für das Herzogthum Oldenburg, was folgt:



## Einziger Artikel.

Dem durch das Gesetz für das Herzogthum Oldenburg vom 17. Juni 1896, betreffend die Besoldungsverhältnisse der bei der Verwaltung der Zölle und in die Reichskasse fließenden indirecten Abgaben angestellten Beamten, erlassenen Gehaltsregulativ wird nachgefügt:

„Nr. 16. Bootsführer . . 900—1200. 3. 100“.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namens-Unterschrift und beigedruckten Großherzoglichen Insignels.

Gegeben auf dem Schlosse zu Oldenburg, den 9. December 1902.

(L. S.)

**Friedrich August.**

Ruhstrat.

Stein.

---

**N<sup>o</sup>. 111.**

Bekanntmachung des Staatsministeriums über die Einführung der neuen Rechtschreibung in den amtlichen Gebrauch der Behörden.  
Oldenburg, den 10. December 1902.

Die zwischen den deutschen Bundesregierungen vereinbarte einheitliche Rechtschreibung wird nach Maßgabe der im Auftrage des Staatsministeriums von der hiesigen G. Stalling'schen Buchhandlung (Max Schmidt) herausgegebenen „Regeln für die deutsche Rechtschreibung nebst Wörterverzeichnis 1902“ (Ladenpreis 15  $\text{M}$ ) mit dem 1. Januar 1903 in den amtlichen Gebrauch aller Behörden des



Großherzogtums, insbesondere bei allen amtlichen Veröffentlichungen, eingeführt.

Oldenburg, den 10. December 1902.

Staatsministerium.

Willich.

Dr. Mugenbecher.





# Gesetzblatt

für das

## Herzogthum Oldenburg.

---

 XXXIV. Band. (Ausgegeben den 20. Decbr. 1902.) 50. Stück.
 

---

### Inhalt:

- № 112. Gesetz für das Großherzogthum Oldenburg vom 16. December 1902, betreffend die Auslegung des Artikels 77 des revidirten Staatsgrundgesetzes.  
 № 113. Gesetz für das Großherzogthum Oldenburg vom 17. December 1902, betreffend die unwiderrufliche Anstellung von Staatsdienern.  
 № 114. Verordnung vom 18. December 1902, betreffend Verlängerung und Vertagung des Landtages.
- 

### №. 112.

Gesetz für das Großherzogthum Oldenburg, betreffend die Auslegung des Artikels 77 des revidirten Staatsgrundgesetzes.  
 Oldenburg, den 16. December 1902.

---

**Wir Friedrich August**, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübeck und Birkenfeld, Herr von Jever und Kniphausen &c. &c.,

verkünden mit Zustimmung des Landtags als Gesetz für das Großherzogthum Oldenburg, was folgt:

Die Vorschrift des Artikels 77 des revidirten Staatsgrundgesetzes, daß Religionsgesellschaften Korporationsrechte nur durch ein Gesetz erhalten können, bezieht sich nicht auf



den Erwerb der Rechtsfähigkeit auf dem Gebiete des bürgerlichen Rechts.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namens-Unterschrift und beigedruckten Großherzoglichen Insigels.

Gegeben auf dem Schlosse zu Oldenburg, den 16. December 1902.

(L. S.)

**Friedrich August.**

Ruhstrat.

Dr. Müßenbecher.

### N<sup>o</sup>. 113.

Gesetz für das Großherzogthum Oldenburg, betreffend die unwiderrufliche Anstellung von Staatsdienern.

Oldenburg, den 17. December 1902.

**Wir Friedrich August**, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübeck und Birkenfeld, Herr von Jever und Kniphausen 2c. 2c.,

verkünden mit Zustimmung des Landtags als Gesetz für das Großherzogthum Oldenburg, was folgt:

#### Artikel 1.

Die Vorschrift im Artikel 8 §. 2 des revidirten Civilstaatsdienergesetzes vom 28. März 1867 erhält folgende Fassung:

Für diejenigen Dienststellen, welche die im §. 1 gedachte Ausbildung nicht erfordern, wird die un-



widerrufliche Anstellung nach Ablauf einer neun-jährigen Dienstzeit ertheilt, falls sich nicht dagegen aus dem bisherigen Verhalten des Betheiligten erhebliche Bedenken geltend machen. Sind letztere der Art, daß eine weitere Erprobung angemessen erscheint, so kann die widerrufliche Anstellung vom Staatsministerium auf bestimmte Zeit, jedoch auf höchstens 5 Jahre, verlängert werden.

#### Artikel 2.

Der Artikel 13 des Gesetzes vom 19. März 1883, betreffend die Organisation der Eisenbahnverwaltung, sowie der Artikel 3 des Gesetzes vom 6. April 1894, betreffend Abänderung der nach dem Gesetze vom 30. December 1890 erlassenen Bestimmungen u. s. w., werden aufgehoben.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namens-Unterschrift und beigedruckten Großherzoglichen Insigels.

Gegeben auf dem Schlosse zu Oldenburg, den 17. December 1902.

(L. S.)

**Friedrich August.**

Willich.

Dr. Müzenbecher.

#### N<sup>o</sup>. 114.

Berordnung, betreffend Verlängerung und Vertagung des Landtages.

Oldenburg, den 18. December 1902.

**Wir Friedrich August**, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog



von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen  
und Oldenburg, Fürst von Lübeck und Birkenfeld,  
Herr von Jever und Knipphausen 2c. 2c.,

verordnen hierdurch was folgt:

Die Dauer des gegenwärtig versammelten Landtages  
wird bis zum 28. Februar k. J. verlängert.

Zugleich wird der Landtag im Einverständniß mit ihm  
vom 19. Dezember d. J. bis zum 20. Januar k. J. vertagt.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namens=Unterschrift  
und beigedruckten Großherzoglichen Insignels.

Gegeben auf dem Schlosse zu Oldenburg, den 18. De-  
cember 1902.

(L. S.)

**Friedrich August.**

Willich.

Tenge.



gesetzlich  
**Gesetzblatt**

für das

Herzogthum Oldenburg.

XXXIV. Band. (Ausgegeben den 31. Decbr. 1902.) 51. Stück.

§ Inhalt

**Inhalt:**

- № 115. Gesetz vom 17. December 1902, betreffend Abänderung und Auslegung des revidirten Staatsgrundgesetzes des Großherzogthums Oldenburg vom 22. November 1852.
- № 116. Gesetz für das Großherzogthum Oldenburg vom 19. December 1902, betreffend die Einführung jährlicher ordentlicher Landtage.
- № 117. Gesetz für das Großherzogthum Oldenburg vom 24. December 1902, betreffend Aenderung des Gesetzes vom 21. Juli 1868, betreffend die Wahl der Abgeordneten zum Landtage.
- № 118. Gesetz für das Großherzogthum Oldenburg vom 24. December 1902, betreffend Abänderung der Geschäftsordnung des Landtags.

§ 115.

Gesetz, betreffend Abänderung und Auslegung des revidirten Staatsgrundgesetzes des Großherzogthums Oldenburg vom 22. November 1852.

Oldenburg, den 17. December 1902.

Wir Friedrich August, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbprinz von Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübeck und Birkenfeld, Herr von Zeven und Kniphausen etc. etc.,



verkünden mit Zustimmung des Landtags als Gesetz für das Großherzogthum Oldenburg, was folgt:

Artikel 1.

Im Artikel 181 §. 2 des revidirten Staatsgrundgesetzes des Großherzogthums Oldenburg vom 22. November 1852 werden hinter den Worten „der Landeskultur“ die Worte „oder der Industrie“ eingeschoben.

Artikel 2.

Im Artikel 190 §. 1 des revidirten Staatsgrundgesetzes werden die Worte „— drei Kalenderjahre —“ ersetzt durch die Worte „— ein Kalenderjahr —“.

Artikel 3.

Die Vorschrift im §. 2 a der Anlage IV zum revidirten Staatsgrundgesetz ist dahin zu verstehen, daß der Provinzialrath einmal im Jahre stets berufen werden muß, während eine zweite Berufung, welche der erstgedachten zeitlich auch vorangehen kann, dann zu erfolgen hat, wenn  $\frac{2}{3}$  der Mitglieder des Provinzialraths darauf antragen.

Artikel 4.

Dieses Gesetz tritt mit dem Ablaufe der nächsten Finanzperiode in Kraft.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namens-Unterschrift und beigedruckten Großherzoglichen Insiegels.

Gegeben auf dem Schlosse zu Oldenburg, den 17. December 1902.

(L. S.)

**Friedrich August.**

Willich.

Tenge.



**№ 116.**

Gesetz für das Großherzogthum Oldenburg, betreffend die Einführung  
jährlicher ordentlicher Landtage.

Oldenburg, den 19. December 1902.

**Wir Friedrich August**, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübeck und Birkenfeld, Herr von Jever und Kniphausen &c. &c.,

verkünden mit Zustimmung des Landtags als Gesetz für das Großherzogthum Oldenburg, was folgt:

**Artikel 1.**

Es sollen jährliche ordentliche Landtage stattfinden.

**Artikel 2.**

Die dreijährigen Wahlperioden des Landtags werden beibehalten.

**Artikel 3.**

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Gesetze vom 17. December d. J., betreffend Abänderung und Auslegung des revidirten Staatsgrundgesetzes des Großherzogthums Oldenburg vom 22. November 1852, in Kraft.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namens=Unterschrift und begedruckten Großherzoglichen Insignels.

Gegeben auf dem Schlosse zu Oldenburg, den 19. December 1902.

(L. S.)

**Friedrich August.**

Willich.

Tenge.



III M.

gesetzlich und gesetzlich und ist die  
No. 117.

Gesetz für das Großherzogthum Oldenburg, betreffend die Änderung des Gesetzes vom 21. Juli 1868, betreffend die Wahl der Abgeordneten zum Landtage, vom 24. December 1902.

Wir Friedrich August, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübeck und Birkenfeld, Herr von Jever und Kniphausen &c. &c.,

verkünden mit Zustimmung des Landtags als Gesetz für das Großherzogthum Oldenburg, was folgt:

Der Artikel 32 §. 1 des Gesetzes vom 21. Juli 1868, betreffend die Wahl der Abgeordneten zum Landtage, erhält folgende Fassung:

Die Wahlmänner werden für die Dauer der Wahlperiode gewählt.

Urkundlich unserer eigenhändigen Namens-Unterschrift und beigedruckten Großherzoglichen Insignien. Gegeben auf dem Schlosse zu Oldenburg den 24. December 1902.

Friedrich August, Großherzog von Oldenburg, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübeck und Birkenfeld, Herr von Jever und Kniphausen &c. &c.

Dr. Mühlenthet.

Friedrich August (S. I)

billig

1902





## №. 118.

Gesetz für das Großherzogthum Oldenburg, betreffend Abänderung der  
Geschäftsordnung des Landtags.

Oldenburg, den 24. December 1902.

**Wir Friedrich August**, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübeck und Birkenfeld, Herr von Jever und Kniphausen &c. &c.,

verkünden mit Zustimmung des Landtags als Gesetz für das Großherzogthum, was folgt:

Der Absatz 4 des §. 13 der Geschäftsordnung des Landtags vom 22. April 1853 erhält folgenden Zusatz:

Diese Befugnisse verbleiben ihm auch in der Zeit zwischen den Landtagen.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namens-Unterschrift und beigedruckten Großherzoglichen Insigels.

Gegeben auf dem Schlosse zu Oldenburg, den 24. December 1902.

(L. S.)

**Friedrich August.**

Willich.

Dr. Nutzenbecher.



